

148747

Bericht

über die

Verwaltung und den Stand der Gemeinde - Angelegenheiten

der

Stadt Waldenburg

in Schlesien

für das Etatsjahr 1903.

Bücherei der Bergschula
zu
Waldenburg in Schlesien
Verzeichnis Nr. XIX B. 6. 3.

Handwritten notes:
 1366/86
 20/10 04
 25/10 04
 20/10.04
 25/10 04

Inhaltsverzeichnis.

I. Statistische Nachrichten.

- A. Umfang des Stadtgebietes.
- B. Zahl der Gebäude.
- C. Bevölkerung.
- D. Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen.
- E. Zuzug und Wegzug.
- F. Anbau und Viehbestand.

II. Mitteilungen des Steuerbureaus.

- A. Steuerveranlagung und Steueraufkommen.
- B. Sonstige Geschäfte des Steuerbureaus.

III. Verwaltung und Vertretung der Stadtgemeinde.

- A. Zusammensetzung des Magistrats.
- B. Zusammensetzung der Stadtverordneten-Versammlung.
- C. Bürgerschaft.
- D. Verwaltungsdeputationen.
- E. Beamtenstaff.

IV. Aus den einzelnen Verwaltungen.

- A. Allgemeines.
- B. Standesamt.
- C. Schiedsmannsamter.
- D. Eishamt.
- E. Die städtischen Forsten.
- F. Die städtischen Bauten.
- G. Sonstiger städtischer Grundbesitz und Anlagen.
- H. Straßenbeleuchtung.
- I. Straßenpflasterungen.
- K. Kanalisationen.
- L. Straßenreinigung und Straßensprengung.
- M. Wasserversorgung.
- N. Stadtbad.
- O. Schlachthof.
- P. Feuerlöschwesen.

V. Polizeiverwaltung.

- A. Allgemeines.
- B. Einwohnermeldeamt.
- C. Haltekinderwesen.
- D. Baupolizei.
- E. Oeffentliche Luftbarkeiten.
- F. Eingeleitete Untersuchungen.
- G. Verhaftungen, vorläufige Festnahme und Gefangenen-Transporte.
- H. Polizeiaufsicht und Sittenkontrolle.
- I. Ausstellung von Pässen, Gewerbelegitimationskarten, Arbeitsbüchern, Gefindedienstbüchern und sonstigen Bescheinigungen.
- K. Revisionen.
- L. Straffestsetzungen.
- M. Neue Polizeiverordnungen.
- N. Einnahmen der Polizeiverwaltung.

VI. Invaliden- und Altersversicherung.

VII. Schulwesen.

- A. Gymnasium.
 - 1. Lehrerkollegium.
 - 2. Schülerzahl.
 - 3. Sonstiges.
- B. Gymnasialvorschule.
 - 1. Lehrerkollegium.
 - 2. Schülerzahl.
 - 3. Sonstiges.
- C. Höhere Töchterchule.
 - 1. Lehrerkollegium.
 - 2. Schülerzahl.
 - 3. Sonstiges.
- D. Elementarschulen.
 - 1. Allgemeines.
 - 2. Evangelische Knabenschule.
 - a) Lehrerkollegium.
 - b) Schülerzahl.
 - c) Sonstiges.
 - 3. Evangelische Mädchenschule.
 - a) Lehrerkollegium.
 - b) Schülerzahl.
 - c) Sonstiges.
- E. Katholische Knaben- und Mädchenschule.
 - a) Lehrerkollegium.
 - b) Schülerzahl.
 - c) Sonstiges.
- F. Altlutherische Schule.

VIII. Fortbildungs- und Fachschulen.

- A. Gewerbliche Fortbildungschule.
- B. Tischlerfachzeichnenchule.
- C. Fachschule der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung.
- D. Kaufmännische Fortbildungschule.

IX. Armen- und Krankenpflege.

- A. Allgemeines.
- B. Städtisches Armenhaus.
- C. Wohlthätigkeitsanstalten.
- D. Sürsorgeerziehung.
- E. Krankenpflege.
- F. Zuwendungen zu wohlthätigen Zwecken.

X. Gewerbliches.

- A. Allgemeines.
- B. Ortskrankenkassen.
- C. Fabrikkrankenkassen.
- D. Gewerbegericht.
- E. Innungswesen.

XI. Militärwesen.

XII. Stadthauptkasse.

XIII. Städtische Sparkasse.

K-86/1366

13.2. 250,-

X 110615
148747 III

I. Statistische Nachrichten.

A. Umfang des Stadtgebietes.

Das Stadtgebiet umfaßt einen Flächeninhalt von 315 ha 95 a 11 qm (gegen das Vorjahr infolge Eingemeindung des angekauften Teiles des Rittergutes Altwasser 13,30,77 ha mehr; vergl. unten bei IV A).

B. Zahl der Gebäude.

Im Stadtbezirk Waldeburg sind 550 bewohnte und 180 unbewohnte Gebäude vorhanden. Die Zahl der bewohnten Gebäude hat sich gegen das Vorjahr um 11, die der unbewohnten um 7 vermehrt.

Im Jahre 1903 wurde der Bau eines Reichsbankgebäudes auf dem Grundstück Kaiser Wilhelmplatz Nr. 7 begonnen, welcher im Jahre 1904 zur Vollendung gelangt und am 1. Oktober 1904 seinem Zwecke übergeben werden wird.

Der Bau der neuen katholischen Kirche wird im Mai 1904 seiner Bestimmung übergeben werden können. Zu derselben Zeit wird auch der umfangreiche Um- und Erweiterungsban des städtischen Rathhauses fertiggestellt sein.

C. Bevölkerung.

Die zum Zwecke der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer für das Rechnungsjahr 1904 am 27. Oktober 1903 stattgehabte Personenstandsaufnahme ergab eine ortsanwesende Bevölkerung von 15118 (im Vorjahre 14941) Personen. Nicht mitgezählt sind hierbei die Inassen des Gerichtsgefängnisses, des Knappschäfts-lazarets, des Krüster'schen und Kreis-Krankenhanfes und die in den Hotels und Gastwirtschäften und den Herbergen wohnenden, nur auf der Durchreise durch unsere Stadt befindlichen Personen.

Von den 15118 Personen waren der Religion nach:

evangelisch	8937
katholisch	5718
lutherisch	173
altkatholisch	43
apostolisch-katholisch	59
andere Christen	4
Dissidenten	4
Juden	180

Ihrem Berufe bzw. Stande nach waren:

Bergarbeiter	1565
Anderer Arbeiter (Fabrikarbeiter, Gehilfen usw.)	1240
Selbständige Kaufleute	203
Selbständige Handwerker	317
Lehrlinge, Laufburschen	397
Pensionäre und Rentner	222
Invaliden-Rentner	181
Beamte, Lehrer usw.	374
Privatbeamte (unselbständige Kaufleute, Verkäuferinnen usw.)	956
Dienstboten, Hanshälter und Kutscher	970
Witwen und einzeln stehende weibliche Personen ohne besonderen Stand	535
Mit sonstigem oder ohne Beruf	224

D. Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen im Kalenderjahre 1903.

Im Jahre 1903 sind hierorts:

im Monat	lebend geboren				Religion				tot- geboren	ge- storben davon im 1. Lebensjahre					Religion				Eheschließungen sind zur Vollziehung gelangt zwischen										Eheschließungs-Permerie eingetragten									
	männlich	weiblich	ehelich	unehelich	evangel.	kathol.	luther.	and. Ehr.		Juden	männlich	weiblich	männlich	weiblich	ehelich	unehelich	evangel.	kathol.	luther.	and. Ehr.	Juden	Evang.	Kath.	andere Christen	Personen persönl. befreit	Konf.	Juden	lebigen		lebigen u. veru.	lebigen u. veru. u. geschied.	veru. u. geschied.	veru. u. geschied. benen					
Januar .	16	28	40	4	25	18	—	1	—	1	16	16	3	6	7	2	22	10	—	—	3	4	—	3	—	8	1	—	1	—	—	—						
Februar .	27	15	37	5	20	22	—	—	—	1	1	21	15	6	3	9	—	22	13	—	1	—	3	1	—	6	—	9	—	1	—	1						
März . .	21	19	35	5	25	15	—	—	—	1	1	20	12	3	2	5	—	22	8	2	—	—	3	1	—	6	1	—	1	—	—							
April . .	28	16	38	6	26	16	—	2	—	1	1	15	15	4	4	8	—	16	14	—	—	10	4	—	4	—	13	1	1	2	1	—						
Mai . . .	17	28	42	3	24	20	1	—	—	1	—	19	16	9	6	12	3	20	15	—	—	10	3	—	6	—	13	4	—	2	—	—						
Juni . . .	22	26	44	4	23	24	1	—	—	—	3	22	11	2	3	5	—	21	12	—	—	1	1	—	3	—	4	1	—	—	—	—						
Juli . . .	25	21	43	3	31	15	—	—	—	—	21	8	7	2	8	1	18	11	—	—	4	2	1	Dissid.	8	—	14	1	—	—	—	—						
August . .	22	26	44	4	32	16	—	—	—	2	27	23	17	13	29	1	27	23	—	—	3	1	—	2	—	5	1	—	—	—	—	—						
September	31	16	42	5	23	23	—	—	—	1	—	31	22	17	11	25	3	31	21	—	—	1	2	1	—	1	—	4	—	—	—	—						
October .	18	24	37	5	24	16	—	2	—	2	—	13	13	4	3	6	1	18	7	—	—	1	2	6	—	8	—	23	1	—	2	—	—					
November	18	22	35	5	22	18	—	—	—	1	—	16	15	4	2	6	—	21	9	1	—	—	1	2	—	1	1	5	—	—	—	—						
December	18	30	44	4	23	24	—	1	1	1	—	18	14	4	2	6	—	22	10	—	—	2	—	—	3	—	4	—	—	1	—	—	2					
1903	263	271	481	53	298	227	2	4	3	9	9	239	180	80	57	126	11	260	153	3	1	2	54	26	1	Dissid.	48	2	108	11	1	10	1	—	3			
	534		534		534				18		419		137		137		419				131				131													
	437																																					
Zum Vorjahre 1902	294	265	525	34	297	252	5	2	3	17	4	244	168	81	59	123	17	261	140	2	8	1	41	28	1	Luther. 1 apost. I. kathol.	39	—	88	12	4	2	4	—	7			
	559		559		559				21		412		140		140		412				110				110													
	433																																					

Ueber das Verhältnis der Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen zur Kopfszahl der Bevölkerung seit dem Jahre 1900 gibt folgende Tabelle Auskunft:

im Jahre	Kopfszahl	Zahl der			Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle p. Tausend der Bevölkerung	Im ersten Lebensjahre starben Kinder pro Hundert der Geburten	Zahl der Eheschließungen pro Tausend der Bevölkerung	
		I. lebend- geborenen pro Tausend der Bevölkerung	II. tot- geborenen pro Tausend der Bevölkerung	III. der Sterbe- fälle exkl. Totgeburten pro Tausend der Bevölkerung				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1900	15 105	33,10	1,12	29,60	2,38	35,40	9,33	Zu Spalte 2: Nach der Volkszählung.
1901	15 513	35,32	1,74	29,20	4,38	31,93	8,44	Zu Spalte 2: Pro 1901, 1902, 1903. Nach der Personenstandsaufnahme — 400 in Lazaretten, Gefängnis, Hotels etc.
1902	15 341	36,44	1,37	26,85	8,22	25,04	7,17	Zu Spalte 6: Evangelisch 2,00. Katholisch 6,22. Dissidenten —.
1903	15 566	34,30	1,15	26,92	6,23	25,65	8,41	Zu Spalte 6: Evangelisch 2,06 Katholisch 4,01 Dissidenten 0,16 der Gesamtbevölkerung.

Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung ist hiernach die Zahl der Geburten im Jahre 1903 gegen die beiden Vorjahre nicht unerheblich gesunken. Die Zahl der Sterbefälle ist gegen das Vorjahr etwas gestiegen, bleibt aber immer noch erheblich hinter den Zahlen der Jahre 1900 und 1901 zurück. Der Geburtenüberschuß war im Jahre 1903 zwar beträchtlich kleiner als im Jahre 1902, aber doch noch erheblich größer als in den beiden Jahren 1901 und 1900, deren namentlich das letztere einen sehr kleinen Geburtenüberschuß aufweist. Der Geburtenüberschuß ist, wie Spalte 9 ergibt, geradezu auffallend gering bei der evangelischen Bevölkerung. Die Sterblichkeit der Kinder im ersten Lebensjahre war zwar etwas größer als im vergangenen Jahre, aber erfreulicher Weise erheblich geringer als in den Jahren 1900 und 1901.

Die Zahl der Eheschließungen ist im Jahre 1903 gegen das Vorjahr nicht unerheblich gestiegen, aber immer noch geringer als in den Jahren 1900 und 1901.

E. Zu- und Wegzug.

Nachweisung

über den Zu- und Abzug in der Stadt Waldenburg in der Zeit vom 1. April 1903
bis zum 31. März 1904.

Evangelische.	Katholische.	Mitkatholische.	Lutherische.	Apostolisch-katholische.	Anderer Christen.	Dissidenten.	Juden.	Insgesamt.	Bergarbeiter.	Anderer Arbeiter (Fabrikarbeiter, Schiffe u. f. w.).	Selbständige Kaufleute und andere selbständige Gewerbetreibende.	Selbständige Handwerker.	Schüler, Laufburschen.	Pensionäre und Rentner.	Invaliden-Rentner.	Beamte.	Privatebeamte (unselbständige Kaufleute, Verkäuferinnen u. f. w.).	Dienstoffoten, Kutscher u. Haushälter.	Witwen und einzelstehende weibliche Personen ohne besonderen Stand.	Sonstige Personen.	Insgesamt.	
									Z u z u g :													
2997	2353	15	20	12	—	4	43	5444	707	1639	60	25	167	20	21	82	587	1327	75	734	5444	
									W e g z u g :													
3011	2356	16	19	15	—	4	34	5455	723	1638	53	22	170	21	22	71	596	1340	72	727	5455	

Die Zahl der Fortgezogenen ist hiernach um 11 größer als die Zahl der Zugezogenen. Bei der protestantischen Bevölkerung beträgt der Ueberschuß der Fortgezogenen 14, bei der katholischen 3; nur die jüdische Bevölkerung hat sich durch Zuzug um 9 Personen vermehrt, die lutherische um 1 Person.

F. Anbau und Viehbestand.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 19. Januar 1899 vorgeschriebene Ermittlung des Anbaues ergab für das Jahr 1903 folgendes Resultat:

Es waren angebaut:

7,87 ha (11,22 ha)	mit Winterroggen,
2,12 = (3,00 =)	= Sommerroggen,
3,25 = (1,69 =)	= Sommergerste,
20,15 = (26,53 =)	= Hafer,
5,18 = (10,73 =)	= Kartoffeln,
4,74 = (6,37 =)	= Klees,
8,70 = (9,56 =)	als Wiesen.

Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

Die am 1. Dezember 1903 vorgenommene Viehzählung ergab 364 Pferde und 15 Stück Rindvieh gegen 380 Pferde und 18 Stück Rindvieh im Jahre 1902.

II. Mitteilungen des Steuerbureaus.

A. Steuer-Veranlagung und Steuer-Aufkommen.

A. Direkte Steuern.

1. Einkommensteuer.

Es wurden veranlagt (die eingeklammerten Zahlen sind stets diejenigen des Rechnungsjahres 1902):

Zur fiktierten Staatseinkommensteuer

von über 420 bis 660 Mark einschließlich	1017 (1235) Personen à 2,40 Mark mit 2440,80 (2964) Mark
" " 660 " 900 " " "	1613 (1489) " " 4,00 " " 6452,00 (5956) "
zusammen	2630 (2724) Personen mit 8892,80 (8920) Mark

Zur Staatseinkommensteuer

von über 900 bis 1 050 Mark einschließlich	774 (657) Personen à 6 Mark mit 4 644 (3 942) Mark
" " 1 050 " 1 200 " " "	357 (524) " " 9 " " 3 213 (4 716) "
" " 1 200 " 1 350 " " "	155 (136) " " 12 " " 1 860 (1 632) "
" " 1 350 " 1 500 " " "	136 (150) " " 16 " " 2 176 (2 400) "
" " 1 500 " 1 650 " " "	94 (94) " " 21 " " 1 974 (1 974) "
" " 1 650 " 1 800 " " "	88 (90) " " 26 " " 2 288 (2 340) "
" " 1 800 " 2 100 " " "	106 (106) " " 31 " " 3 286 (3 286) "
" " 2 100 " 2 400 " " "	116 (98) " " 36 " " 4 176 (3 528) "
" " 2 400 " 2 700 " " "	72 (71) " " 44 " " 3 168 (3 124) "
" " 2 700 " 3 000 " " "	51 (43) " " 52 " " 2 652 (2 236) "
" " 3 000 " 3 300 " " "	45 (47) " " 60 " " 2 700 (2 820) "
" " 3 300 " 3 600 " " "	34 (31) " " 70 " " 2 380 (2 170) "
" " 3 600 " 3 900 " " "	32 (32) " " 80 " " 2 560 (2 560) "
" " 3 900 " 4 200 " " "	38 (33) " " 92 " " 3 496 (3 036) "
" " 4 200 " 4 500 " " "	32 (26) " " 104 " " 3 328 (2 704) "
" " 4 500 " 5 000 " " "	32 (34) " " 118 " " 3 776 (4 012) "
" " 5 000 " 5 500 " " "	29 (21) " " 132 " " 3 828 (2 772) "
" " 5 500 " 6 000 " " "	20 (15) " " 146 " " 2 920 (2 190) "
" " 6 000 " 6 500 " " "	17 (22) " " 160 " " 2 720 (3 520) "
" " 6 500 " 7 000 " " "	17 (11) " " 176 " " 2 992 (1 936) "
" " 7 000 " 7 500 " " "	13 (17) " " 192 " " 2 496 (3 264) "
" " 7 500 " 8 000 " " "	9 (10) " " 212 " " 1 908 (2 120) "
" " 8 000 " 8 500 " " "	9 (4) " " 232 " " 2 088 (928) "
" " 8 500 " 9 000 " " "	6 (10) " " 252 " " 1 512 (2 520) "
" " 9 000 " 9 500 " " "	8 (6) " " 276 " " 2 208 (1 656) "
" " 9 500 " 10 500 " " "	7 (9) " " 300 " " 2 100 (2 700) "
" " 10 500 " 11 500 " " "	7 (2) " " 330 " " 2 310 (0 660) "
" " 11 500 " 12 500 " " "	5 (5) " " 360 " " 1 800 (1 800) "
" " 12 500 " 13 500 " " "	4 (4) " " 390 " " 1 560 (1 560) "
" " 13 500 " 14 500 " " "	3 (6) " " 420 " " 1 260 (2 520) "
" " 14 500 " 15 500 " " "	0 (0) " " 450 " " 0 (0) "
" " 15 500 " 16 500 " " "	1 (0) " " 480 " " 480 (0) "
" " 16 500 " 17 500 " " "	1 (1) " " 510 " " 510 (510) "
" " 17 500 " 18 500 " " "	2 (3) " " 540 " " 1 080 (1 620) "
" " 18 500 " 19 500 " " "	1 (0) " " 570 " " 570 (0) "
" " 19 500 " 20 500 " " "	2 (1) " " 600 " " 1 200 (600) "
" " 20 500 " 21 500 " " "	0 (1) " " 630 " " 0 (630) "
" " 21 500 " 22 500 " " "	0 (1) " " 660 " " 0 (660) "
" " 22 500 " 23 500 " " "	1 (0) " " 690 " " 690 (0) "
" " 23 500 " 24 500 " " "	1 (0) " " 720 " " 720 (0) "
" " 24 500 " 25 500 " " "	1 (1) " " 750 " " 750 (750) "
" " 25 500 " 26 500 " " "	0 (0) " " 780 " " 0 (0) "
" " 26 500 " 27 500 " " "	1 (0) " " 810 " " 810 (0) "
" " 27 500 " 28 500 " " "	0 (1) " " 840 " " 0 (840) "

zu übertragen 2327 (2 323) Personen

mit 86 189 (82 236) Mark

		Uebertrag 2327 (2323) Personen		mit 86 189 (82 236) Mark	
von über	bis	Mark einschließlich	Personen	Personen à	Mark mit
	28 500	29 500	1	870	870
=	29 500	30 500	0	900	0
=	30 500	32 000	0	960	0
=	32 000	34 000	2	1 040	2 080
=	34 000	36 000	0	1 120	0
=	36 000	38 000	1	1 200	1 200
=	38 000	40 000	1	1 280	1 280
=	40 000	42 000	0	1 360	0
=	42 000	44 000	0	1 440	0
=	44 000	46 000	1	1 520	1 520
=	46 000	48 000	0	1 600	0
=	48 000	50 000	1	1 680	1 680
=	50 000	52 000	1	1 760	1 760
=	52 000	54 000	0	1 840	0
=	54 000	56 000	1	1 920	1 920
=	105 000	110 000	1	4 200	4 200
=	120 000	125 000	0	4 800	0
=	130 000	135 000	1	5 200	5 200
			zusammen 2338 (2336) Personen	mit 107 899 (106 916) Mark	

Die Zahl der nur gemeindesteuerpflichtigen Personen mit einem Einkommen von weniger als 900 Mark hat sich somit gegen das Vorjahr um 94 vermindert, dagegen die Zahl der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark um zwei vermehrt. Bei den ersteren Personen ist das veranlagte Steuerfoll trotzdem nur um 27,20 Mark gefallen, bei den letzteren Personen um 983 Mark gestiegen.

Als Forensen wurden behufs Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer an physischen und juristischen Personen veranlagt mit einem Einkommen:

von über	bis	660 Mark einschließlich	13 (12) Personen à	2,40 Mark mit	31,20	(28,80) Mark
=	660	900	8 (9)	4,—	32,—	(36,—)
=	900	1 050	2 (2)	6,—	12,—	(12,—)
=	1 050	1 200	1 (0)	9,—	9,—	(—,—)
=	1 200	1 350	1 (0)	12,—	12,—	(—,—)
=	1 350	1 500	3 (3)	16,—	48,—	(48,—)
=	1 500	1 650	2 (3)	21,—	42,—	(63,—)
=	1 650	1 800	1 (1)	26,—	26,—	(26,—)
=	1 800	2 100	2 (1)	31,—	62,—	(31,—)
=	2 100	2 400	1 (1)	36,—	36,—	(36,—)
=	2 400	2 700	1 (0)	44,—	44,—	(—,—)
=	2 700	3 000	1 (2)	52,—	52,—	(104,—)
=	3 000	3 300	0 (0)	60,—	—,—	(—,—)
=	3 300	3 600	1 (0)	70,—	70,—	(—,—)
=	3 600	3 900	1 (1)	80,—	80,—	(80,—)
=	3 900	4 200	4 (2)	92,—	368,—	(184,—)
=	4 200	4 500	1 (2)	104,—	104,—	(208,—)
=	4 500	5 000	0 (1)	118,—	—,—	(118,—)
=	5 000	5 500	0 (1)	132,—	—,—	(132,—)
=	5 500	6 000	0 (0)	146,—	—,—	(—,—)
=	6 000	6 500	0 (1)	160,—	—,—	(160,—)
=	6 500	7 000	0 (0)	176,—	—,—	(—,—)
=	7 000	7 500	0 (0)	192,—	—,—	(—,—)
=	7 500	8 000	0 (0)	212,—	—,—	(—,—)
=	8 000	8 500	1 (0)	232,—	232,—	(—,—)
=	9 000	9 500	0 (1)	276,—	—,—	(276,—)
=	9 500	10 500	0 (0)	300,—	—,—	(—,—)
=	10 500	11 500	0 (0)	330,—	—,—	(—,—)
=	11 500	12 500	1 (0)	360,—	360,—	(—,—)
=	12 500	13 500	0 (2)	390,—	—,—	(780,—)
=	13 500	14 500	0 (0)	420,—	—,—	(—,—)
=	14 500	15 500	0 (1)	450,—	—,—	(450,—)
=	21 500	22 500	1 (0)	660,—	660,—	(—,—)
=	32 000	34 000	0 (0)	1 040,—	—,—	(—,—)

zu übertragen 46 (46) Personen

mit 2 280,20 (2 772,80) Mark

von über	34 000 bis	36 000	Mark	Uebertrag	46 (46)	Personen	mit	2 280,20	(2 772,80)	Mark			
=	=	36 000	=	38 000	=	0 (1)	Personen à	1 120,—	Mark	mit	—,—	(1 120,—)	Mark
=	=	48 000	=	50 000	=	1 (0)	=	1 200,—	=	=	1 200,—	(—,—)	=
=	=	54 000	=	56 000	=	0 (1)	=	1 680,—	=	=	—,—	(1 680,—)	=
=	=	56 000	=	58 000	=	1 (0)	=	1 920,—	=	=	1 920,—	(—,—)	=
=	=	58 000	=	60 000	=	0 (1)	=	2 000,—	=	=	—,—	(2 000,—)	=
=	=	115 000	=	120 000	=	1 (0)	=	2 080,—	=	=	2 080,—	(—,—)	=
=	=	370 000	=	375 000	=	0 (0)	=	4 600,—	=	=	4 600,—	(—,—)	=
=	=	695 000	=	700 000	=	0 (1)	=	14 800,—	=	=	—,—	(—,—)	=
=	=	970 000	=	975 000	=	0 (1)	=	27 800,—	=	=	—,—	(27 800,—)	=
=	=		=		=	1 (0)	=	38 800,—	=	=	38 800,—	(—,—)	=
Zusammen 51 (50) Personen								mit 50 880,20 (35 372,80) Mark					

Das Veranlagungslohn ist hier gegen das Vorjahr ganz erheblich, nämlich um 15 507,40 Mark gestiegen.

Das gesamte für die Gemeindebesteuerung zur Verfügung stehende Veranlagungslohn betrug also 167 672 (151 208,80) Mark.

Wirklich eingekommen sind an Staatseinkommensteuer 106 669,60 (104 155,75 Mark), d. i. 1 229,40 Mark weniger als das zur Erhebung gelangende Staatssteuerlohn von 107 899 Mark beträgt. Der Abgang ist auf die gegen die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer eingelegten erfolgreichen Berufungen zurückzuführen. Die sonst im Laufe des Steuerjahres durch Tod, Verzug usw. eingetretenen Abgänge an Staatseinkommensteuer sind durch entsprechende Zugänge infolge Beerbung, Zuzug usw. gedeckt.

Ueber die Entwicklung der Steuerkraft der Bevölkerung unserer Stadt seit dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes (1. April 1895) gibt folgende Uebersicht Auskunft.

Rechnungsjahr 1895:

Es wurden veranlagt:

a. zur fingierten Einkommensteuer von über 420 bis einschließlich 900 Mark Einkommen	2556	Personen	mit	7 385,60	Mark.
b. zur Einkommensteuer von über 900 bis einschließlich 3000 Mark Einkommen	974	=	=	17 852,—	=
c. zur Einkommensteuer von über 3000 Mark Einkommen	262	=	=	58 764,—	=
			Zusammen	3792	Personen mit 84 001,60 Mark.

Rechnungsjahr 1896.

Es wurden veranlagt:

a. zur fingierten Einkommensteuer von über 420 bis einschließlich 900 Mark Einkommen	2 586	Personen	mit	7 491,20	Mark.
b. zur Einkommensteuer von über 900 Mark bis einschließlich 3000 Mark Einkommen	973	=	=	18 073,—	=
c. zur Einkommensteuer von über 3000 Mark Einkommen	269	=	=	57 552,—	=
			Zusammen	3 828	Personen mit 83 116,20 Mark.

Rechnungsjahr 1897.

Es wurden veranlagt:

a. zur fingierten Einkommensteuer von über 420 bis einschließlich 900 Mark Einkommen	2 849	Personen	mit	8 205,60	Mark.
b. zur Einkommensteuer von über 900 Mark bis einschließlich 3000 Mark Einkommen	939	=	=	18 314,—	=
c. zur Einkommensteuer von über 3000 Mark Einkommen	275	=	=	63 598,—	=
			Zusammen	4 063	Personen mit 90 117,60 Mark.

Rechnungsjahr 1898.

Es wurden veranlagt:

a. zur fingierten Einkommensteuer von über 420 bis einschließlich 900 Mark Einkommen	2 811	Personen	mit	8 309,60	Mark.
b. zur Einkommensteuer von über 900 Mark bis einschließlich 3000 Mark Einkommen	1 150	=	=	20 405,—	=
c. zur Einkommensteuer von über 3000 Mark Einkommen	301	=	=	66 642,—	=
			Zusammen	4 262	Personen mit 95 356,60 Mark.

Rechnungsjahr 1899.

Es wurden veranlagt:

a. zur fingierten Einkommensteuer von über 420 bis einschließlich 900 Mark Einkommen	2 724	Personen	mit	8 280,80	Mark.
b. zur Einkommensteuer von über 900 Mark bis einschließlich 3000 Mark Einkommen	1 269	=	=	21 501,—	=
c. zur Einkommensteuer von über 3000 Mark Einkommen	312	=	=	67 962,—	=
			Zusammen	4 305	Personen mit 97 743,80 Mark.

Rechnungsjahr 1900.

Es wurden veranlagt:

a. zur fingierten Einkommensteuer von über 420 bis einschließlich 900 Mark Einkommen	2 613	Personen	mit	8 112,80	Mark.
b. zur Einkommensteuer von über 900 Mark bis einschließlich 3000 Mark Einkommen	1 548	=	=	24 318,—	=
c. zur Einkommensteuer von über 3000 Mark Einkommen	326	=	=	64 622,—	=
			Zusammen	4 487	Personen mit 97 052,80 Mark.

Rechnungsjahr 1901.

Es wurden veranlagt:

a. zur fingierten Einkommensteuer von über 420 bis einschließlich 900 Mark Einkommen	2569 Personen mit	8042,40 Mark.
b. zur Einkommensteuer von über 900 Mark bis einschließlich 3000 Mark Einkommen	1796	= = 26 698,—
c. zur Einkommensteuer von über 3000 Mark Einkommen	351	= = 69 264,—

Zusammen 4716 Personen mit 104 004,40 Mark.

Rechnungsjahr 1902.

Es wurden veranlagt:

a. zur fingierten Einkommensteuer von über 420 bis einschließlich 900 Mark Einkommen	2724 Personen mit	8920,— Mark.
b. zur Einkommensteuer von über 900 Mark bis einschließlich 3000 Mark Einkommen	1969	= = 29 178,—
c. zur Einkommensteuer von über 3000 Mark Einkommen	367	= = 77 738,—

Zusammen 5060 Personen mit 115 836,— Mark.

Rechnungsjahr 1903.

Es wurden veranlagt:

a. zur fingierten Einkommensteuer von über 420 bis einschließlich 900 Mark Einkommen	2630 Personen mit	8892,80 Mark.
b. zur Einkommensteuer von über 900 Mark bis einschließlich 3000 Mark Einkommen	1949	= = 29 437,—
c. zur Einkommensteuer von über 3000 Mark Einkommen	389	= = 78 462,—

Zusammen 4968 Personen mit 116 791,80 Mark.

Die Zahl der Steuerpflichtigen ist somit von 3792 Personen auf 4968 Personen, also um 31 %/o, das Veranlagungsfoll von 84 001,60 Mark auf 116 791,80 Mark, also um 38,7 %/o, die Bevölkerung dagegen (nach den Ergebnissen der Personenzustandsaufnahme) nur von 13 749 auf 15 118, also nur um 10 %/o gestiegen.

Bei den Forenzen ergibt eine Uebersicht für den gleichen Zeitraum Folgendes:

Im Rechnungsjahre 1895 sind veranlagt	32 Personen mit	21 383,52 Mark
=	= 1896	= = 32 = 26 919,72
=	= 1897	= = 32 = 31 118,21
=	= 1898	= = 35 = 27 289,68
=	= 1899	= = 40 = 27 731,64
=	= 1900	= = 43 = 30 730,32
=	= 1901	= = 45 = 41 178,72
=	= 1902	= = 50 = 53 059,28
=	= 1903	= = 47 = 71 235,64

Die Zahl der Forenzen ist somit von 32 auf 47, also um 47 %/o, das von ihnen aufzubringende Veranlagungsfoll dagegen von 21 383,52 Mark auf 71 235,64 Mark, also um 233 %/o gestiegen.

2. Ergänzungssteuer.

Es wurden veranlagt:

von einem Vermögen von	6 000 bis	20 000 Mark	4	(3) Personen à	3,— Mark mit	12,—	(9,—) Mark
=	=	8 000	=	11	(7)	=	4,— = 44,— (28,—)
=	=	14 000	=	8	(7)	=	7,— = 56,— (49,—)
=	=	20 000	=	2	(4)	=	10,— = 20,— (40,—)
=	=	28 000	=	2	(0)	=	14,— = 28,— (—,—)
=	=	6 000	=	45	(41)	=	3,20 = 144,— (131,20)
=	=	8 000	=	51	(54)	=	4,20 = 214,20 (226,80)
=	=	10 000	=	27	(27)	=	5,20 = 140,40 (140,40)
=	=	12 000	=	18	(20)	=	6,40 = 115,20 (128,—)
=	=	14 000	=	19	(18)	=	7,40 = 140,60 (133,20)
=	=	16 000	=	17	(17)	=	8,40 = 142,80 (142,80)
=	=	18 000	=	22	(22)	=	9,40 = 206,80 (206,80)
=	=	20 000	=	15	(13)	=	10,60 = 159,— (137,80)
=	=	22 000	=	11	(13)	=	11,60 = 127,60 (150,80)
=	=	24 000	=	26	(27)	=	12,60 = 327,60 (340,20)
=	=	28 000	=	18	(22)	=	14,80 = 266,40 (325,60)
=	=	32 000	=	14	(15)	=	16,80 = 235,20 (252,—)
=	=	36 000	=	14	(16)	=	19,— = 266,— (304,—)
=	=	40 000	=	17	(21)	=	21,— = 357,— (441,—)
=	=	44 000	=	8	(10)	=	23,20 = 185,60 (232,—)
=	=	48 000	=	10	(8)	=	25,20 = 252,— (201,60)
=	=	52 000	=	4	(6)	=	27,40 = 109,60 (164,40)

zu übertragen 363 (371) Personen

mit 3550,— (3784,60) Mark

3. Gewerbesteuer.

Zur staatlichen Gewerbesteuer waren in der Stadt Waldenburg veranlagt für 1903:

in Klasse	I	3	(1)	Betriebe mit	1 436	(300)	Mark
=	=	II	7	(9)	=	=	1 900 (2 862) =
=	=	III	77	(72)	=	=	6 128 (5 378) =
=	=	IV	274	(263)	=	=	5 156 (4 816) =

Zusammen 361 (345) Betriebe mit 14 620 (13 356) Mark

Die Zahl der pflichtigen Betriebe ist somit um 16, das staatliche Veranlagungsſoll dagegen um 1 264 Mark gestiegen.

Von auswärts veranlagten Betrieben (Forenſen) waren in unserer Stadt ſteuerpflichtig:

in Klasse	I	11	(10)	Betriebe mit	12 523	(13 846,23)	Mark
=	=	II	3	(3)	=	=	230 (172,—) =
=	=	III	2	(2)	=	=	49 (54,—) =
=	=	IV	5	(5)	=	=	18 (18,—) =

Zusammen 21 (20) Betriebe mit 12 820 (14 090,23) Mark

Die Zahl der pflichtigen Forenſen iſt alſo um 1 geſtiegen, ihr Veranlagungsſoll dagegen um 1 270,23 Mark gefallen.

Das geſamte auf unsere Stadt entfallende Soll an ſtaatlicher Gewerbesteuer betrug ſomit 27 440 Mark gegen 27 446,23 Mark im Vorjahre.

4. Betriebsſteuer.

Zur Betriebsſteuer für den Kreis waren veranlagt: 67 (65) Pſlichtige mit 1 370 (1 325) Mark Jahresſteuer. Die Zahl der Pſlichtigen iſt ſomit um 2, das Veranlagungsſoll um 45 Mark geſtiegen.

Im Rechnungsjahr 1895 betrug das Veranlagungsſoll nur 1 145 Mark.

Wirklich eingekommen ſind an Betriebsſteuer für den Kreis == 1 420 (1 450) Mark, d. i. 50 Mark mehr als das Veranlagungsſoll beträgt. Der Zugang erklärt ſich aus den Zugängen im laufenden Jahre.

5. Grund- und Gebäudeſteuer.

Das Veranlagungsſoll betrug im Rechnungsjahre 1903:

1. bei der Grundſteuer	312,80	(313,58)	Mark
2. bei der Gebäudeſteuer	34 981,30	(34 309,70)	=

Zusammen 35 394,10 (34 623,28) Mark

Gegen das Vorjahr zeigt ſich bei der Grundſteuer eine Verminderung um 0,78 Mark, bei der Gebäudeſteuer eine Vermehrung um 671,60 Mark.

Ueber die Entwicklung ſeit dem 1. April 1895 geben folgende Ueberſichten Auskunft:

Im Rechnungsjahre	1895	wurden an Grundſteuer veranlagt	206,89	Mark
=	=	1896	=	=
=	=	1897	=	=
=	=	1898	=	=
=	=	1899	=	=
=	=	1900	=	=
=	=	1901	=	=
=	=	1902	=	=
=	=	1903	=	=

Im Rechnungsjahre	1895	wurden an Gebäudeſteuer veranlagt	29 053,20	Mark
=	=	1896	=	=
=	=	1897	=	=
=	=	1898	=	=
=	=	1899	=	=
=	=	1900	=	=
=	=	1901	=	=
=	=	1902	=	=
=	=	1903	=	=

Die Grundſteuer iſt von 206,89 Mark auf 312,80 Mark, alſo um 51 % und die Gebäudeſteuer iſt von 29 053,20 Mark auf 34 981,30 Mark, alſo um 20,4 % geſtiegen.

Die Steigerung der Grundſteuer im Rechnungsjahr 1898 iſt lediglich eine Folge der damals erfolgten Eingemeindung von Teilen des Gutsbezirks Waldenburg.

6. Direkte Gemeindeabgaben.

Zur Erhebung sind gekommen an kommunalen Zuschlägen zu den Staatssteuern

a) von der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	140 %
b) = = Betriebssteuer	40 %
c) = = Einkommensteuer	140 %

gegen das Vorjahr überall 10 % weniger.

Die Gesamtsumme der hiernach rollenmäßig veranlagten direkten Gemeindesteuern betrug 362 737,02 (372 186,10) Mk.

Diese Gesamtsumme verteilt sich auf:

1. Gebäudesteuer	48 973,82 (51 464,55)	Mk
2. Grundsteuer	437,92 (470,37)	=
3. Besondere Gemeinde-Gewerbesteuer laut Steuerordnung vom 5. Januar 1898	93 014,04 (112 864,48)	=
4. Gewerbesteuer der Klassen III und IV mit Ausnahme der unter die Steuerordnung vom 5. Januar 1898 fallenden Betriebe	15 797,60 (15 291,00)	=
5. Einkommensteuer	132 730,00 (138 373,92)	=
6. = = der Forenfen	71 235,64 (53 059,28)	=
7. Betriebssteuer	548,00 (662,50)	=

Zusammen 362 737,02 (372 186,10) Mk

Ein Vergleich mit früheren Jahren ergibt folgendes:

Im Rechnungsjahre 1892 kamen zur Erhebung an kommunalen Zuschlägen von		
	der Einkommensteuer	200 %/o
=	Rechnungsjahre 1893 desgleichen	225 %/o
=	= = 1894 desgleichen	220 %/o
	und Betriebssteuer	50 %/o
=	= = 1895 a. Einkommensteuer	170 %/o
	b. Betriebssteuer	60 %/o
	c. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	160 %/o
=	= = 1896 a. Einkommensteuer	176 ² / ₃ %/o
	b. Betriebssteuer	63 ¹ / ₃ %/o
	c. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	163 ¹ / ₃ %/o
=	= = 1897 a. Einkommensteuer	176 ² / ₃ %/o
	b. Betriebssteuer	63 ¹ / ₃ %/o
	c. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	163 ¹ / ₃ %/o
=	= = 1898 a. Einkommensteuer	160 %/o
	b. Betriebssteuer	55 %/o
	c. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	155 %/o
=	= = 1899 a. Einkommensteuer	150 %/o
	b. Betriebssteuer	50 %/o
	c. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	150 %/o
=	= = 1900 a. Einkommensteuer	150 %/o
	b. Betriebssteuer	50 %/o
	c. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	150 %/o
=	= = 1901 a. Einkommensteuer	150 %/o
	b. Betriebssteuer	50 %/o
	c. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	150 %/o
=	= = 1902 a. Einkommensteuer	150 %/o
	b. Betriebssteuer	50 %/o
	c. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	150 %/o
=	= = 1903 a. Einkommensteuer	140 %/o
	b. Betriebssteuer	40 %/o
	c. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	140 %/o

Im Etatsjahre 1892 betrug die rollenmäßig veranlagte Gemeindesteuer einschließlich der Forenfen

178 770,72 Mk

= = 1893 desgl.

194 664,12 Mk

= = 1894 desgl.
und Betriebssteuer

162 244,32

537,50 =

Zusammen 162 781,82 Mk

Im Etatsjahre	1895	a) Gemeindesteuer einschließlich Zinsen	137 807,64	Mark
		b) Betriebssteuer	717,—	=
		c) Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	74 283,35	=
		Zusammen	212 807,99	Mark
=	=	1896 a) Gemeindesteuer einschließlich Zinsen	146 073,12	Mark
		b) Betriebssteuer	708,96	=
		c) Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	64 418,55	=
		Zusammen	211 200,63	Mark
=	=	1897 a) Gemeindesteuer einschließlich Zinsen	161 681,48	Mark
		b) Betriebssteuer	867,67	=
		c) Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	68 506,68	=
		Zusammen	231 055,83	Mark
=	=	1898 a) Gemeindesteuer einschließlich Zinsen	152 030,40	Mark
		b) Betriebssteuer	748,—	=
		c) Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	93 337,30	=
		Zusammen	246 115,70	Mark
=	=	1899 a) Gemeindesteuer einschließlich Zinsen	136 625,40	Mark
		b) Betriebssteuer	682,50	=
		c) Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	97 526,34	=
		Zusammen	234 834,24	Mark
=	=	1900 a) Einkommensteuer einschließlich Zinsen	120 659,27	Mark
		b) Betriebssteuer	607,50	=
		c) Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	119 912,99	=
		Zusammen	241 179,76	Mark
=	=	1901 a) Einkommensteuer einschließlich Zinsen	176 117,04	Mark
		b) Betriebssteuer	660,—	=
		c) Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	130 058,34	=
		Zusammen	306 835,38	Mark
=	=	1902 a) Einkommensteuer einschließlich Zinsen	191 433,20	Mark
		b) Betriebssteuer	662,50	=
		c) Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	180 090,40	=
		Zusammen	372 186,10	Mark
=	=	1903 a) Einkommensteuer einschließlich Zinsen	203 965,64	Mark
		b) Betriebssteuer	548,—	=
		c) Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer	158 223,38	=
		Zusammen	362 737,02	Mark

Diese Uebersichten zeigen deutlich die Wirkungen des Kommunalabgabengesetzes. An Stelle der starken Inanspruchnahme der Einkommensteuer (1893: 225 %) ist eine ziemlich gleichmäßige Heranziehung der Einkommensteuer und der Realsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) getreten.

Der Gesamtbetrag, der an Gemeindesteuer veranlagt war, ist von 178 770,72 Mark im Jahre 1892 auf 212 807,99 Mark im Jahre 1895 und 362 733,02 Mark im Jahre 1903 gestiegen.

Die Gewerbesteuerbeträge werden künftig nicht mehr in so auffallender Höhe erscheinen wie bisher (vergl. darüber unten).

Wirklich eingekommen sind im Rechnungsjahre 1903:

1. an Gebäudesteuer	48 391,41	Mark
2. = Grundsteuer	388,02	=
3. = Gewerbesteuer	60 565,53	=
4. = Betriebssteuer	569,—	=
5. Gemeindeeinkommensteuer	206 153,90	=

zusammen also 316 067,86 Mark

d. i. gegen die Veranlagung weniger 46 669,16 =

Die Mindereinnahme gegen das Veranlagungsoll ist auf die Rückzahlung von 46 550,22 Mark Gemeinde-Gewerbesteuer an den Fürsten von Pleß infolge angestrebten Prozesses zurückzuführen. (Vergleiche darüber unten — B. Geschäftsgang 1 Gewerbesteuer —.)

B. Gebühren.

Durch das Steuerbureau wird nur die Wassergebühr erhoben. Dieselbe betrug, soweit sie nicht nach Wassermesser erhoben wird, wie im Vorjahre, 5 % des Miets- oder Nutzungswertes der an die städtische Wasserleitung angeschlossen Räume (Gebührenordnung vom $\frac{21. \text{April}}{7. \text{Mai}}$ 1902, früher vom $\frac{19. \text{März}}{4. \text{April}}$ 1900). Die Zahl der Gebührenpflichtigen betrug

1901:	3846	Personen
1902:	3679	=
1903:	3686	=

Der der Veranlagung zu Grunde gelegte Miets- beziehungsweise Nutzungswert betrug

1901:	924 252,35	Mark
1902:	951 185,55	=
1903:	972 489,20	=

An Wassergebühr wurden hiernach veranlagt

1901:	7 %	mit	64 697,66	Mark
1902:	5	=	=	47 507,48
1903:	5	=	=	48 588,04

Wirklich eingekommen sind an Wassergebühr 49 736,71 (48 124,22) Mark. In diesem Betrage sind aber enthalten die gemäß § 13 der Gebühren-Ordnung zu entrichtenden Wassergebühren für begonnene Bauten in Höhe von 1 519,13 Mark. Das sich dadurch ergebende Weniger ist auf die gegen die Veranlagung zur Wassergebühr eingelegten Berufungen zurückzuführen.

C. Indirekte Steuern.

1. Braustener und Biersteuer.

An Braustener werden in hiesiger Stadt gemäß der Ordnung betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Braustener und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Waldenburg vom 4. März 1896 50 % der staatlich veranlagten Braustener erhoben. Von dieser wird als einzige Brauerei am Orte nur die Brauerei Hausdorf & Sohn betroffen. Diese zahlte im Steuerjahre 1903 an Braustener nach Vereinbarung gemäß § 13 der Ordnung 1 100 (im Vorjahre 1 000) Mark.

Der Verbrauch an Bier in hiesiger Stadt betrug 12 520 (im Vorjahre 11 302 $\frac{11}{13}$) Hektoliter.

Die hierauf gemäß der Steuerordnung vom 4. März 1896 entfallende Biersteuer von 65 Pfennigen pro Hektoliter betrug 8 138,44 (7 346,85) Mark.

Wirklich eingekommen sind an Biersteuer 9 238,44 (8 346,85) Mark und an Resten aus Vorjahren 1,79 Mark.

2. Umsatzsteuer.

(Ordnung vom $\frac{8. \text{April}}{8. \text{Mai}}$ 1895.)

Die Veranlagung betrug im Steuerjahre 1903 6 870 (4 770,64) Mark und zwar:

für bebante Grundstücke	6 767,45	(4 309,50)	Mark
für unbebante Grundstücke	102,55	(461,14)	=

Es kamen zur Veranlagung durch freiwillige Veräußerung:

(14) bebante Grundstücke im Gesamtwerte von	1 353 500	(861 900)	Mark
(7) unbebante	=	=	=
		20 510	(94 228)

Zusammen 1 374 010 (956 128) Mark

Es fand eine (0) Zwangsversteigerung statt.

Seit Bestehen der Ordnung sind an Umsatzsteuer eingekommen:

im Rechnungsjahre	1896	3 852,38	Mark
=	=	1897	2 744,19
=	=	1898	3 658,54
=	=	1899	6 267,04
=	=	1900	4 341,61
=	=	1901	4 797,25
=	=	1902	4 245,64
=	=	1903	6 635,05

Ferner an Resten aus Vorjahren 505,— =

3. Hundesteuer.

(Ordnung vom 15. Februar 1895.)

Veranlagt wurden 194 (213) Hunde zu 16 (16) Mark = 3 104 (3 408) Mark. Daneben genossen 38 (52) Hunde, als zur Bewachung oder zum Gewerbebetriebe unentbehrlich, Steuerfreiheit.

Seit Bestehen der Ordnung sind an Hundesteuer eingekommen:

im Rechnungsjahre 1895	2 712,—	Mark
" " 1896	2 420,—	"
" " 1897	2 390,50	"
" " 1898	2 317,83	"
" " 1899	2 213,50	"
" " 1900	2 436,25	"
" " 1901	2 707,70	"
" " 1902	2 937,—	"
" " 1903	2 742,50	"

4. Wanderlagersteuer.

Im Rechnungsjahre 1903 kam 1 (1) Wanderlagerbetrieb zur Anmeldung, welcher 1 (1) Woche dauerte. Die hierfür entrichtete Wanderlagersteuer betrug 40 (40) Mark.

Wie nachstehende Uebersicht ergibt, ist die Zahl der Wanderlagerbetriebe sehr zurückgegangen.

Im Rechnungsjahre 1892	kamen 4	Wanderlagerbetriebe	zur Anmeldung,	die Steuer betrug	160	Mark
" " 1893	" 3	"	"	"	120	"
" " 1894	" 6	"	"	"	240	"
" " 1895	" 2	"	"	"	80	"
" " 1896	" 3	"	"	"	120	"
" " 1897	" 6	"	"	"	240	"
" " 1898	" 3	"	"	"	120	"
" " 1899	" 4	"	"	"	160	"
" " 1900	" 5	"	"	"	200	"
" " 1901	" 2	"	"	"	80	"
" " 1902	" 1	"	"	"	40	"
" " 1903	" 1	"	"	"	40	"

Wanderauktionen haben während der gesamten Zeit seit 1892 nicht stattgefunden.

D. Sonstige durch die Steuereinnahme eingezogene Abgaben.

1. Handwerkskammerbeiträge.

Zur Deckung der Kosten der Handwerkskammer zu Breslau hatte die Gemeinde Waldenburg 1903 390 (390) Mark zu zahlen. Behufs Einziehung dieses Betrages von den zur Beitragsleistung für die Handwerkskammer verpflichteten 330 Handwerksbetrieben der Stadt wurden dieselben mit einem Sollaufkommen von 401,24 Mark veranlagt.

Im Rechnungsjahr 1900 betragen die auf die Stadt Waldenburg entfallenden Handwerkskammerbeiträge nur 225,75 Mark, im Rechnungsjahre 1901 nur 299 Mark. Sie sind demnach nicht unbedeutend gestiegen.

2. Wandergewerbesteuer für die Staatskaffe.

Es kamen zur Erhebung 1368,— (1200,—) Mark.

3. Rentenbankrenten für die Königliche Rentenbank in Breslau.

Es kamen zur Erhebung 1396,60 (1446,60) Mark.

4. Schulgelder.

Es waren zu erheben:

a) Gymnasialschulgeld	für 244 (230) Schüler	= 31 720 (29 900) Mark
b) Gymnasial-Vorschulgeld	" 63 (54) "	= 3 780 (3 240) "
c) Schulgeld der höheren Töchterschule	" 177 (166) Schülerinnen	= 12 752 (12 308) "
d) Fremdenjchulgeld der evangelischen Volksschulen	" 26 (27) Schüler bezw. Schülerinnen	= 1 358 (1 462) "
e) Fremdenjchulgeld der katholischen Volksschulen	" 10 (12) Schüler bezw. Schülerinnen	= 396 (471) "
Zusammen	520 (489) Schüler bezw. Schülerinnen mit	50 006 (47 381) Mark

5. Kirchensteuern.

Es waren zu erheben:

für die evang. Kirchkasse von 2866 (2820) Personen 22 (22) % der Staatseinkommensteuer 17 128,72 (16 812,64) Mark
 = = kathol. = = 1953 (2069) = 25 (25) % = = = 6 312,65 (6 381,40) =

Die Kämmereikasse bezog dafür an Hebegebühren wie bisher 6 % des Veranlagungssolls.

B. Geschäftsgang.

Das Geschäftstagebuch des Steuerbureaus für das Rechnungsjahr 1903 weist 6410 Nummern auf. In welcher Weise der Umfang der Geschäfte gestiegen ist, ergibt folgende Uebersicht:

Das Geschäftstagebuch weist auf

für das Rechnungsjahr	1892	1568	Nummern
= = =	1893	1755	=
= = =	1894	1966	=
= = =	1895	2230	=
= = =	1896	2346	=
= = =	1897	2997	=
= = =	1898	2922	=
= = =	1899	3109	=
= = =	1900	4064	=
= = =	1901	4348	=
= = =	1902	5629	=
= = =	1903	6410	=

Besonders stark war die Steigerung in den letzten Jahren. Eine weitere Vermehrung der Geschäfte wird sich für 1904 daraus ergeben, daß für unsere Stadt mit dem 1. April 1904 eine besondere Grundsteuerordnung in Kraft tritt und auch die Einziehung der Strafreinigungsbeiträge dem Steuerbureau übertragen ist (vergl. unten). Sonst ist folgendes zu erwähnen:

1. Bei der Gewerbesteuer ist künftig nicht mehr auf derartig hohe Beträge zu rechnen wie bisher. Vom 1. April 1904 ab ist § 8 der Gewerbesteuerordnung dahin abgeändert worden, daß die größte zulässige Erhöhung der Staatssteuerfäße von 300 auf 200 % herabgesetzt ist. Ferner ist der von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Pleß gegen den Magistrat angestrenzte Prozeß gegen zu hohe Heranziehung zur Gemeinde-Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1903 durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Breslau vom 17. Dezember 1903 zu Ungunsten der Stadt ausgefallen. Nach der Entscheidung war der Magistrat nur berechtigt, den Fürsten von Pleß zur Gemeinde-Gewerbesteuer mit 25 941,78 Mk. statt 72 492 Mk. heranzuziehen.

Während bisher auf Grund des § 10 der Steuerordnung der in dem Gemeindebeschlusse über Aufbringung des Steuerbedarfs festgesetzte Zuschlag erhoben wurde bei den der Steuerordnung unterliegenden Betrieben von den erhöhten Steuerfäßen der Steuerordnung und bei den nicht unterliegenden Betrieben von den staatlichen Steuerfäßen darf nach der Entscheidung des Bezirksausschusses an Gemeindegewerbesteuer überhaupt nur soviel erhoben werden, als der beschlossene und von der Aufsichtsbehörde genehmigte Zuschlag zu dem gesamten auf Waldenburg entfallenden staatlichen Gewerbesteuerfoll ergibt. Um dieses zu erreichen, muß die auf Grund der Steuerordnung zu erhebende besondere Gewerbesteuer zur übrigen Gewerbesteuer in ein derartiges Verhältnis gebracht werden, daß die von sämtlichen gewerbepflichtigen Betrieben zu entrichtende Gemeindegewerbesteuer im Ganzen nicht mehr ergibt als der beschlossene und genehmigte Zuschlag zum gesamten staatlich veranlagten Gewerbesteuerfoll. Es ist also durch Feststellung dieses Verhältnisses derjenige Prozentsatz besonders zu berechnen, welcher dementsprechend sowohl von den auf Grund der Steuerordnung erhöhten Steuerfäßen als auch von den Staatssteuerfäßen der der besonderen Steuerordnung nicht unterliegenden Betriebe erhoben werden kann. Dieser Prozentsatz ist durch die Aufstellung folgender Gleichung zu finden: Die Summe der auf Grund der besonderen Steuerordnung erhöhten Steuerfäße und derjenigen Staatssteuerfäße, welche auf die der Steuerordnung nicht unterliegenden Betriebe entfallen, verhält sich zu dem Gewerbesteuerbetrage, welcher durch den beschlossenen und genehmigten Zuschlag aufgebracht werden soll, wie 100% zu X (d. i. dem wirklich zu erhebenden Prozentsatze). Im Berichtsjahre durften nach dieser Berechnung somit nicht erhoben werden 140% der auf Grund der Steuerordnung erhöhten Steuerfäße und 140% der staatlichen Steuerfäße von den der Steuerordnung nicht unterliegenden Betrieben, sondern von beiden Arten von Steuerfäßen nur 50,10% (die oben erwähnte Gleichung hätte im Berichtsjahre lauten müssen: 76 674,60 : 38 416 = 100 : X). Die Entscheidung des Bezirksausschusses beruht auf den Vorschriften der §§ 54—57 des Kommunalabgabengesetzes, und es wird künftig nach ihr verfahren werden.

2. Die Steuer vom Grundbesitz wird vom 1. April 1904 ab nicht mehr in Prozenten der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer, sondern nach dem Wert der steuerpflichtigen Grundstücke laut Grundsteuerordnung vom 10. Juni 1903 erhoben und zwar gelangen 2½ % vom Tausend des gemeinen Wertes der Grundstücke zur Erhebung. Die Steuerordnung lautet wie folgt:

Grundsteuer-Ordnung für die Stadt Waldenburg in Schlesien.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 10. Juni 1903 wird gemäß §§ 23, 25, 27, 69, 70, 75, 82 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Waldenburg in Schlesien folgende Grundsteuer-Ordnung erlassen:

§ 1. Von allen im Stadtbezirk belegenen, bebauten und unbebauten Grundstücken, soweit ihnen nicht nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Befreiung von der Gemeindesteuer vom Grundbesitz zusteht, wird eine Gemeindegundsteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung erhoben.

§ 2. Der Besteuerung wird der gemeine Wert der steuerpflichtigen Grundstücke zu Grunde gelegt. Auf fremdem Grund und Boden aufgeführte Gebäude sind ohne Rücksicht auf den Wert des Grund und Bodens für sich zu veranlagen.

Bei den nach § 24 des Kommunalabgabengesetzes nur teilweise zu veranlagenden Gebäuden gilt als gemeiner Wert des steuerpflichtigen Gebäudeteiles das Sechszehnfache des bei der staatlichen Gebäudesteuerveranlagung festgestellten Nutzungswertes.

Die Grundsteuer wird nach einem für jedes Steuerjahr durch Gemeindebeschluß festzustellenden und in ortsüblicher Weise bekannt zu machenden Satze von jeden 1000 Mark des gemeinen Wertes der einzelnen Grundstücke erhoben.

§ 3. Die Feststellung des gemeinen Wertes erfolgt alljährlich durch einen gemäß § 61 des Kommunalabgabengesetzes zu bildenden Steuerauschuß, welcher den Namen Grundsteuerauschuß führt, und aus zwei Mitgliedern des Magistrats und vier Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung besteht. Die Wahl sämtlicher Mitglieder erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Etwaige Ersatzwahlen gelten nur für den Rest der Amtsperiode der ausscheidenden Mitglieder.

§ 4. Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstückes verpflichtet, auf die an ihn gerichtete schriftliche Aufforderung des Magistrats über bestimmte für die Besteuerung erhebliche Tatsachen innerhalb der ihm zu bezeichnenden Frist Auskunft zu erteilen.

Der Grundsteuerauschuß ist bei der Veranlagung an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Der Grundsteuerauschuß ist berechtigt, den nach dem Ergänzungsteuergesetz vom 14. August 1893 im abgeschlossenen Veranlagungsverfahren für die Ergänzungsteuer festgesetzten gemeinen Wert der Grundstücke der Veranlagung zu Grunde zu legen.

§ 5. Jeder Eigentümer eines steuerpflichtigen Grundstückes hat dem Magistrat binnen 4 Wochen nach Eintritt der Veränderung Anzeige zu machen und auf Verlangen die betreffenden Urkunden und sonstige Nachweise vorzulegen,

- 1) wenn in dem Eigentum des Grundstückes ein Wechsel eintritt,
- 2) wenn bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der steuerfreien übergehen und umgekehrt,
- 3) wenn Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen,
- 4) wenn besteuerte Hausgrundstücke in ihrer Substanz, insbesondere durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerkes oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Grundstücksteils, durch Vergrößerung oder gänzliche oder teilweise Abtrennung dazu gehöriger Hofräume und Gärten oder besteuerte, unbebaute Grundstücke durch Teilung oder Zusammenlegung mit anderen bebauten oder unbebauten verändert werden.

§ 6. Die nach dieser Steuerordnung den Eigentümern der steuerpflichtigen Grundstücke obliegenden Verpflichtungen liegen in gleicher Weise ihren gesetzlichen Vertretern (Vormündern, Pflegern, Vorstehern von Korporationen, Aktiengesellschaften usw.), sowie der von den Eigentümern mit der Verwaltung der Grundstücke beauftragten Personen ob.

§ 7. Die Steuerpflicht oder Steuererhöhung hinsichtlich neuerbauter oder in ihrer Substanz verbesserter Gebäude beginnt nach Ablauf des Rechnungsjahres, in welchem der Neubau benutzbar oder bewohnbar geworden oder die Verbesserung vollendet ist. Im Uebrigen treten Ermäßigungen oder Erhöhungen der Steuer infolge der im § 5 erwähnten Veränderungen mit dem ersten Tage des auf die Veränderung folgenden Monats in Kraft.

Die hiernach erfolgenden Zugangsveranlagungen erfolgen für den Rest des laufenden Rechnungsjahres nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung. Im Uebrigen werden die im Laufe der Veranlagungsperiode eintretenden Veränderungen im gemeinen Wert der steuerpflichtigen Grundstücke erst bei der nächsten Veranlagung berücksichtigt.

§ 8. Für die Gemeindegundsteuer haftet der Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstückes. Mehrere Mit-eigentümer haften als Gesamtschuldner.

Im Falle des Eigentumswechsels haftet außer dem neuen der bisherige Eigentümer bis zur Erstattung der im § 5 vorgesehenen Anzeige.

§ 9. Veranlagte Grundsteuerbeträge können in einzelnen Fällen durch den Magistrat niedergeschlagen werden, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer Existenz gefährden, oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde.

§ 10. Gegen die dem Eigentümer des steuerpflichtigen Grundstückes durch besondere Mitteilung bekannt zu machende Veranlagung steht dem Eigentümer binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung beginnenden vierwöchentlichen Frist das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Magistrat und gegen dessen Bescheid innerhalb einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden zweiwöchigen Frist die Klage bei dem Bezirksauschuß offen.

Im Falle des Einspruchs hat der Magistrat auf Verlangen des Steuerpflichtigen denselben die Unterlagen für die erfolgte Feststellung des gemeinen Wertes vor Erlass des Einspruchsbescheides mitzuteilen. In der Mitteilung ist zum Ausdruck zu bringen, daß ein klagfähiger Bescheid noch erteilt werden würde, wenn der Einspruch nicht binnen einer Woche zurückgenommen wird.

Einspruch und Klage haben auf die Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung der veranlagten Steuer keinen Einfluß.

§ 11. Die Steuer ist in vierteljährlichen Beträgen in der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Vierteljahres zu entrichten.

Rückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 12. Wer eine ihm gemäß den §§ 4 bis 6 obliegende Auskunft oder Anzeige nicht rechtzeitig in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 13. Diese Steuerordnung tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Waldenburg, den 10. Juni 1903.

Der Magistrat.

J. B.: Dr. Erdmann. L. Alde. Ruhm. C. Jäger.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Schael. H. Vater. Golinsky. Schulz.

Vorstehende Steuerordnung wird hiermit genehmigt.

Breslau, den 5. August 1903.

(L. S.)

Der Bezirks-Ausschuß.

Bartels.

B. A. B. 2025.

3. Die Wassergebührenordnung vom $\frac{21. \text{ April}}{7. \text{ Mai}}$ 1902 ist von dem Bezirksausschuß zu Breslau unterm 4. September 1903 — B. A. B. 2349 — für den Zeitraum vom 5. Juni 1904 bis 4. Juni 1907 weiter genehmigt worden.

4. Die Umsatzsteuerordnung soll vom 1. April 1904 ab dahin abgeändert werden, daß nicht mehr $\frac{1}{2}$, sondern 1 vom Hundert des gemeinen Wertes des veräußerten Grundstückes zur Erhebung kommen sollen. Die Genehmigung des Bezirksausschusses zu Breslau ist unterm 17. Mai 1904 — B. A. B. 1388 — erfolgt.

5. Die Hundesteuerordnung ist mit Genehmigung des Bezirksausschusses in Breslau dahin abgeändert worden, daß vom 1. April 1904 ab statt 16 Mark 20 Mark Hundesteuer erhoben werden.

6. Straßenreinigungsgeld. Nach den Beschlüssen der städtischen Behörden vom 13. Juli und 16. September 1903 tritt vom 1. April 1904 ab das weiter unten abgedruckte „Ortsstatut betreffend das städtische Rehr- und Reinigungs-Institut“, welches unterm 19. Oktober 1903 die Genehmigung des Bezirksausschusses zu Breslau gefunden hat, in Kraft. Nach dem Ortsstatut ist von jedem Grundstücke für den Quadratmeter zu reinigender Fläche eine Gebühr von 0,15 Mark, jedoch für jedes Grundstück mindestens eine solche von 3,00 Mark jährlich zu entrichten.

Auf den Kopf der Bevölkerung (15 118) entfielen im Rechnungsjahre 1903:

Staatssteuern	8,25 Mark,	Gemeindesteuern	25,51 Mark
im Vorjahre	= 8,00 =	=	= 26,17 =

Unter den Gemeindesteuern sind 54 771 Mark Provinzial- und Kreisabgaben enthalten, die mit 26 % des Solls der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Einkommensteuer zur Erhöhung gelangten.

Die auf die Stadt veranlagten Kreis- und Provinzialabgaben betragen:

im Jahre 1900	32 079,04 Mark bei 23 %
= = 1901	38 914,37 = = 26 %
= = 1902	44 303,61 = = 26 %
= = 1903	54 771,50 = = 26 %

Sie sind also ganz erheblich gestiegen. Die hohe Steigerung im Jahre 1903 erklärt sich daraus, daß in diesem Jahre erstmalig auch das auf die Stadt Waldenburg entfallende Forenaleinkommen Seiner Durchlaucht des Fürsten von Pleß auf Schloß Waldenburg zu den Kreis- und Provinzialabgaben seitens des Kreises herangezogen ist mit der Begründung, daß der Fürst von Pleß im hiesigen Kreise einen Wohnsitz im Sinne der Kreisbesteuerung nicht habe. Der Magistrat hat die diesbezüglichen Ausführungen des Kreis-Ausschusses als zutreffend anerkennen müssen.

III. Verwaltung und Vertretung der Stadtgemeinde.

A. Magistrat.

Der Magistrat besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

1. Mießner, Erster Bürgermeister, gewählt bis 1. Oktober 1907,
2. Dr. Erdmann, Zweiter Bürgermeister, gewählt bis 16. September 1915,
3. Alde, Stadtrat, gewählt bis 31. Dezember 1904,
4. Reißenstein, Stadtrat, gewählt bis 31. Dezember 1904,
5. Neumann, Stadtrat, gewählt bis 31. Dezember 1907,
6. Ruhm, Stadtrat, gewählt bis 31. Dezember 1907,
7. Haenschke, Stadtrat, gewählt bis 31. Dezember 1907,
8. Jäger, Stadtrat, gewählt bis 31. Dezember 1904,
9. Lufz, Stadtrat, gewählt bis 31. Dezember 1907.

Der bisherige besoldete Stadtrat Dr. Erdmann ist an Stelle des bisherigen unbesoldeten Beigeordneten, Justizrats Lufz, der im Mai 1903 sein Amt niedergelegt hatte, zum besoldeten Beigeordneten (Zweiten Bürgermeister) in der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Juni 1903 einstimmig gewählt und nach Bestätigung der Wahl in der Stadtverordnetenversammlung vom 16. September 1903 in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige Beigeordnete, Justizrat Lufz, ist, nachdem er sich bereit erklärt hatte, als unbesoldeter Stadtrat seine Dienste auch weiter der Stadt widmen zu wollen, in der Stadtverordnetenversammlung vom 2. März 1904 ebenfalls einstimmig zum unbesoldeten Stadtrat gewählt worden. Die Wahl wurde bestätigt. Um sie zu ermöglichen, mußte ein weiter unten abgedrucktes Ortsstatut erlassen werden, das die Zahl der unbesoldeten Magistratsmitglieder auf 7 erhöht.

Der Stadtverordnete und Fabrikbesitzer Albert Haenschke ist an Stelle des am 27. Juni 1903 verstorbenen Stadtrats Kühn gewählt worden. Auch diese Wahl ist bestätigt worden.

Das oben erwähnte Ortsstatut lautet:

Orts-Statut

betreffend Zusammenetzung des Magistrats.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 9. Dezember 1903 und der §§ 11, 29 und 31 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Waldenburg in Schlesien folgendes festgesetzt:

Der Magistrat der Stadt Waldenburg besteht zukünftig aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten (Zweiten Bürgermeister) und sieben unbesoldeten Stadträten.

Das Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Waldenburg, den 11. Dezember 1903.

Der Magistrat.

Mießner. Dr. Erdmann.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Schael. Vater. Golinsky. Schulz.

Vorstehendes Ortsstatut wird zufolge Beschlusses des Bezirksausschusses vom 7. d. Mts. hiermit gemäß §§ 11 und 29 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.
Breslau, den 15. Januar 1904.

(L. S.)

Der Bezirks-Ausschuß.

von Holwede.

B. A. B. 3658.

B. Stadtverordneten-Versammlung.

Den Stadtverordneten-Vorstand bilden wie bisher: Vorstehervereinsdirektor Schael, Vorsitzender, Justizrat Golinsky, stellvertretender Vorsitzender, Knappschafftskassenwendant Vater, Schriftführer, Kaufmann Paul Schulz, stellvertretender Schriftführer.

Stadtverordnetenwahlen fanden im November beziehungsweise im Dezember statt. Von den Stadtverordneten, die gemäß § 18 der Städteordnung mit dem Schluß des Jahres 1903 aus der Versammlung auszuscheiden hatten, wurden wiedergewählt

a. in der dritten Abteilung:

Vorstandsvereinsdirektor Schael, Tischlermeister Vogt, Ober-Marktscheider Klose und Klempnermeister Falkenhayn;

b. in der zweiten Abteilung:

Goldschmied Janus, Bäckermeister Kühnel, Kaufmann Reichelt und Kaufmann Paul Schulz;

c. in der ersten Abteilung:

Kaufmann Fabig und Dr. med. Fßmer.

Neu gewählt wurden anstelle des infolge seiner Wahl zum Stadtrat ausgeschiedenen Fabrikbesizers Haenische in der dritten Abteilung der Bergwerksdirektor Pistorius und anstelle des verstorbenen Bankagenturvorsitzers Hörnig der Bergwerksdirektor Helfriß. Alle Gewählten haben die Wahl angenommen.

An der Wahl haben sich beteiligt in der dritten Abteilung von 2077 Wahlberechtigten 398 und in der zweiten Abteilung von 134 eingetragenen Wählern 57, endlich die beiden Wahlberechtigten der ersten Abteilung.

Wie üblich, fand zu Ehren der wieder- und neugewählten Stadtverordneten am 6. Januar 1904 im Anschluß an die Stadtverordnetenitzung, in der sie eingeführt wurden, ein Festessen statt, an dem außer den Mitgliedern beider städtischen Behörden auch der Königliche Landrat Scharmer und Herren aus der Bürgererschaft teilnahmen.

Die Stadtverordneten-Versammlung setzt sich demnach, wie folgt, zusammen:

Nr.	Name und Stand	Eingetreten am	Scheidet aus am	Gewählt von Abteilung
1.	Fliegner, Tapezierer und Dekorateur	1. 1. 1900	31. 12. 1905	III.
2.	Mücke, Renier	1. 1. 1900	= = 1905	
3.	Nothe, Kaufmann	1. 1. 1900	= = 1905	
4.	Pistorius, Bergwerksdirektor	1. 1. 1904	= = 1905	
5.	Penker, Redakteur	1. 1. 1902	= = 1907	
6.	Sirich, Schlossermeister	1. 1. 1902	= = 1907	
7.	Schael, Vorstandsvereins-Direktor	1. 1. 1904	= = 1909	
8.	Vogt, Tischlermeister	1. 1. 1904	= = 1909	
9.	Klose, Ober-Marktscheider	1. 1. 1904	= = 1909	
10.	Falkenhayn, Klempnermeister	1. 1. 1904	= = 1909	
11.	Golinsky, Justizrat	1. 1. 1900	= = 1905	II.
12.	Water, Mendant	1. 1. 1900	= = 1905	
13.	Dr. Liers, Professor	1. 1. 1902	= = 1905	
14.	Madanz, Kaufmann	1. 1. 1902	= = 1907	
15.	Muh, Expediteur	1. 1. 1902	= = 1907	
16.	Mende, Mechaniker	1. 1. 1902	= = 1907	
17.	Janus, Goldschmied	1. 1. 1904	= = 1909	
18.	Kühnel, Bäckermeister	1. 1. 1904	= = 1909	
19.	Reichelt, Kaufmann	1. 1. 1904	= = 1909	
20.	Schulz, Kaufmann	1. 1. 1904	= = 1909	
21.	Nabel, Apothekenbesitzer	1. 1. 1900	= = 1905	I.
22.	Hausdorff, Brauereibesitzer	1. 1. 1900	= = 1905	
23.	Helfriß, Bergwerks-Direktor	1. 1. 1904	= = 1905	
24.	Vollberg, Kaufmann	1. 1. 1902	= = 1907	
25.	Friedrich, Porträtmaler	1. 1. 1902	= = 1907	
26.	Schulte, General-Bergwerksdirektor	1. 1. 1902	= = 1907	
27.	Bremer, Maurermeister	1. 1. 1902	= = 1907	
28.	Miehle, Apothekenbesitzer	1. 1. 1902	= = 1907	
29.	Fabig, Kaufmann	1. 1. 1904	= = 1909	
30.	Dr. Fßmer, prakt. Arzt	1. 1. 1904	= = 1909	

Die Vorbereitungs-Abteilung der Stadtverordneten-Versammlung besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vater, Knappschäftskassendirektor, Vorsitzender,
2. Golinsky, Justizrat, stellvertretender Vorsitzender,
3. Fabig, Kaufmann,
4. Fridrich, Portraitmaler,
5. Dr. Fjmer, prakt. Arzt,
6. Kirjch, Kunstschlossermeister,
7. Nabel, Apothekenbesitzer,
8. Schulz, Kaufmann,
9. Vollandberg, Kaufmann.

Die zu 5 und 9 bezeichneten Mitglieder sind gewählt worden an Stelle des Fabrikbesizers Haenische und des Bankagentur-Vorsteizers Hörnig.

C. Bürger[schaft].

Die Zahl der stimmberechtigten Bürger betrug nach der Bürgerrolle im Jahre 1903 2244 gegen 2119 im Jahre vorher.

Die Rolle enthielt:

in der I. Abteilung	2	Wahlberechtigte	(Vorjahr	1)
= = II.	=	134	=	(= 205)
= = III.	=	2108	=	(= 1913)

Von den beiden Wahlberechtigten der ersten Abteilung ist nach dem im vorigen Verwaltungsbericht mitgetheilten Ortsstatut einer unjer Ehrenbürger, Landtagsabgeordneter und Bergrat a. D. Fjmer.

Die Bürgerrolle, auf Grund deren die oben erwähnten Stadtverordneten-Wahlen stattgefunden haben, ist zum ersten Male nach dem Grundsätze der im vorigen Jahre durch Ortsstatut (ebenfalls im vorigen Verwaltungsbericht mitgeteilt) eingeführten Zwölftelung der Wähler[schaft] aufgestellt worden.

D. Verwaltungs-Deputationen.

Die Zahl der Verwaltungs-Deputationen ist eine außerordentlich große, wie die nachstehende Uebersicht ergibt. Im Interesse der Vereinfachung der Führung der Verwaltungsgeschäfte und der Entlastung der Deputationsmitglieder, von denen einige einer ganzen Reihe von Deputationen angehören, erscheint ihre Verminderung, bezw. die Verminderung ihrer Mitgliederzahl wohl erwägenswert. Es bestehen zur Zeit folgende Deputationen:

1. Das Gymnasialkuratorium.

Dasselbe besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

1. Nießner, Erster Bürgermeister, Vorsitzender,
2. Lufz, Stadtrat, stellvertretender Vorsitzender,
3. Scharmer, Königl. Landrat (Kompatronats-Kommissarius),
4. Pyrkojch, Königl. Amtsgerichtsrat, gewählt bis 1. 10. 1906,
5. Dr. Fjmer, prakt. Arzt, gewählt bis 1. 10. 1906,
6. Nabel, Apothekenbesitzer, gewählt bis 1. 1. 1906,
7. Dr. Ritter, Geheimen Regierungsrat und Generaldirektor (als Mitglied der Niederschlesischen Bergbauhilfskaffe gewählt),
8. Dr. Voetticher, Gymnasialdirektor,

Der Apothekenbesitzer Nabel ist an die Stelle des verstorbenen Bankagenturvorsteizers Hörnig für den Rest der Wahlperiode desselben gewählt worden.

2. Die Schulendeputation.

Die Schulendeputation besteht, wie bisher, aus folgenden Mitgliedern:

1. Justizrat Lufz, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Albe, Stadtrat, stellvertretender Vorsitzender,
3. Kohnert, altlutherischer Pastor, von der Regierung ernannt,
4. Gause, Erzpriester, gewählt bis 5. 1. 1907,
5. Seibt, Pastor prim., gewählt bis 15. 2. 1906,
6. Nabel, Apothekenbesitzer, gewählt bis 31. 12. 1909,
7. Dr. Fjmer, Stadtverordneter, gewählt bis 31. 3. 1910,
8. Kerber, Fürstlicher Rentmeister, gewählt bis 10. 11. 1905,
9. Dr. Giesemann, Direktor der höheren Mädchenschule, gewählt bis 10. 10. 1908.

3. Das Kuratorium der gewerblichen Fortbildungsschule

besteht wie bisher aus folgenden Mitgliedern:

1. Lutz, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Albe, Stadtrat, stellvertretender Vorsitzender,
3. Bremer, Maurermeister, gewählt auf unbestimmte Zeit,
4. Kirsch, Schlossermeister, = = = =
5. Pilug, Professor, = = = =
6. Jauch, Kreisbaumeister, = = = =
7. Wende, Mechaniker, = = = =
8. Herrmann, Hauptlehrer, = = = =

4. Der Verwaltungsrat der städtischen Sparkasse.

Derselbe setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Mießner, Erster Bürgermeister, Vorsitzender,
2. Jäger, Stadtrat, stellvertretender Vorsitzender,
3. Haenschke, Stadtrat,
4. Schael, Stadtverordneten-Vorsteher,
5. Madanz, Stadtverordneter,
6. Fabig, =
7. Schulz, =
8. Bollberg, =

Stadtrat Jäger ist an Stelle des verstorbenen Stadtrats Kühn zum stellvertretenden Vorsitzenden und Stadtrat Haenschke neu in den Verwaltungsrat gewählt worden. Die Wahlperiode sämtlicher Mitglieder läuft am 31. Dezember 1904 ab.

5. Die Kommission für Reorganisation der städtischen Verwaltung

besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Mießner, Erster Bürgermeister, Vorsitzender,
2. Dr. Erdmann, Zweiter Bürgermeister,
3. Neumann, Stadtrat,
4. Vater, Stadtverordneter,
5. Schulz, =
6. Kirsch, =
7. Bremer, =

Die Kommission ist im Geschäftsjahre 1903 im Wesentlichen nur als Rathausbaukommission tätig gewesen.

6. Die Kassen-Kuratel-Kommission

setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Jäger, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Haenschke, Stadtrat, stellvertretender Vorsitzender,
3. Wende, Mechaniker, gewählt bis 10. 6. 1909,
4. Cohn, Kaufmann, = = 7. 3. 1906,
5. Jannus, Goldschmied, = = 8. 1. 1908,
6. Rudolph, Kaufmann, = = 7. 1. 1909,
7. Schubert, Kaufmann, = = 5. 8. 1908,
8. Körner, Drahtwarenfabrikant, = = 6. 1. 1909,
9. Schramm, Kaufmann, = = 23. 2. 1910,
10. Elgt, Kaufmann, = = 6. 1. 1910,
11. Reichelt, Kaufmann, = = 15. 3. 1905,
12. Scholz, Kaufmann, = = 1. 11. 1905,
13. Donnerberg, Kaufmann, = = 2. 10. 1907,
14. Falkenhayn, Klempnermeister, = = 7. 10. 1909,
15. Wiehle, Apothekenbesitzer, = = 3. 4. 1907,
16. Ruh, Expeditur, = = 3. 4. 1907,
17. Flehmann, Kaufmann, = = 7. 6. 1906,
18. Feder, Kaufmann, = = 25. 4. 1907,
19. Grabs, Kaufmann, = = 8. 1. 1908,
20. Doepflich, Kaufmann, = = 8. 1. 1908,
21. Haude, Rentier (vom evangelischen Gemeindeführer gewählt).

Stadtrat Haenschke ist an Stelle des verstorbenen Stadtrats Kühn stellvertretender Vorsitzender geworden.

7. Die Baudeputation

besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Neumann, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Dr. Erdmann, Zweiter Bürgermeister, stellvertretender Vorsitzender,
3. Vogt, Tischlermeister,
4. Falkenhayn, Klempnermeister,
5. Kirsch, Schlossermeister,
6. Bremer, Maurermeister,
7. Liebig, Tischlermeister,
8. Seidel, Maurermeister,
9. Seeliger, Kaufmann.

Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind nur auf ein Jahr gewählt; ihre Wahlperiode läuft somit am 31. Dezember 1904 ab.

Tischlermeister Liebig und Kaufmann Seeliger sind an die Stelle der bisherigen Mitglieder Töpfermeister Mysliski und Malermeister Lannert getreten.

8. Die Wasserwerksdeputation

setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Ruhm, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Dr. Erdmann, Zweiter Bürgermeister, stellvertretender Vorsitzender,
3. Michle, Apotheker, gewählt bis 16. 9. 1906,
4. Vater, Stadtverordneter, = = 3. 4. 1907,
5. Friedrich, = = = 3. 4. 1907,
6. Fliegner, = = = 3. 4. 1907.

Der Apothekenbesitzer Michle ist an Stelle des verstorbenen Bauagenturvorstehers Hörnig gewählt worden.

9. Die Armen-Deputation

besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Reiffenstein, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Jäger, Stadtrat, stellvertretender Vorsitzender,
3. Dr. Boretius, Kreisassistentenarzt und Kommunalarzt,
4. Seibt, Pastor prim.,
5. Reichelt, Kaufmann,
6. Kubannek, Rektor,
7. Haude, Rentier,
8. Fliegner, Tapezierer,
9. Kohnert, Pastor,
10. Drescher, Vorschußvereins-Kontroleur,
11. Ewald, Pastor.
12. Wieland, Bäckermeister, gewählt bis 7. 6. 1905,
13. Ruh, Expeditur, = = 26. 5. 1909,
14. Vock, Kaufmann, = = 16. 12. 1905,
15. Keil, Kaufmann, = = 27. 8. 1909,
16. Kühnel, Bäckermeister, = = 4. 1. 1905,
17. Wiele, Apothekenbesitzer, = = 7. 11. 1906,
18. Falkenhayn, Klempnermeister, = = 19. 3. 1908,
19. Reimann, Bäckermeister, = = 6. 2. 1907.

10. Die Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommission.

Vorsitzender ist wie bisher Bürgermeister Dr. Erdmann, stellvertretender Vorsitzender Stadtrat Haenschke. Gewählte Mitglieder sind:

1. Bollberg, Kaufmann,
2. Ruh, Expeditur,
3. Rothe, Weinkaufmann,
4. Drescher, Vorschußvereins-Kontroleur,
5. Wolffgramm, Schlossermeister,
6. Klemm, Fleischermeister.

Ihre Stellvertreter sind:

1. Ruhm, Stadtrat,
2. Doeplich, Kaufmann,
3. Hoffmann, Töpfermeister,
4. Wodler, Schneidermeister,
5. Liebig, Tischlermeister,
6. Märkert, Gastwirt.

Ernannte Mitglieder sind:

1. Leopold, Bergverwalter,
2. Mücke, Rentier,
3. Donnerberg, Kaufmann,
4. Hartmann, Fabrikinspektor.

Ihre Stellvertreter sind:

1. Schubert Ernst, Kaufmann,
2. Heimann, Bäckermeister,
3. Scholz, Steiger a. D.,
4. Täuber, Fuhrwerksbesitzer.

Die Amtsperiode sämtlicher Mitglieder läuft Ende September 1906 ab.

11. Der Grundstenerauschuss

besteht aus:

1. Bürgermeister Dr. Erdmann, Vorsitzender,
 2. Stadtrat Jäger, stellvertretender Vorsitzender,
 3. Vorstehervereinsdirektor Schäl,
 4. Knappschaftskassenrendant Vater,
 5. Spediteur Ruh,
 6. Kaufmann Fabig,
- } gewählt bis Ende 1906.

12. Die Forst- und Verpachtungsdeputation

besteht aus:

1. Meiffenstein, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Nothe, Weinkaufmann,
3. Fliegner, Tapezierer,
4. Haude, Rentier.

13. Die Schlachthofkommission

besteht aus:

1. Neumann, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Jäger, = stellv. =
3. Ruh, Spediteur,
4. Nothe, Weinkaufmann,
5. Klemm, Fleischermeister,
6. Wittenbrink, Königl. Kreisierarzt.

14. Die Einquartierungsdeputation

besteht aus:

1. Meiffenstein, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Madang, Kaufmann, gewählt bis 5. 11. 1908,
3. Fliegner, Tapezierer, = = 5. 11. 1908,
4. Haude, Rentier, = = 3. 10. 1906,
5. Falkenhain, Klempnermeister, gewählt bis 10. 7. 1907.

15. Die Städte=Feuerzöietäts=Kommission

setzt sich, wie folgt, zusammen:

1. Meiffenstein, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Beer, Maurermeister,
3. Bremer, =
4. Bock, Kaufmann,
5. Schubert, Kaufmann.

16. Die Turnhallenkommission

besteht nur aus folgenden beiden Mitgliedern:

- Nabel, Stadtverordneter, Vorsitzender,
- Heide, Profurist (Vorsitzender des Turnvereins).

17. Das Trentler'sche Hospital=Kuratorium

besteht aus:

1. Haenschke, Stadtrat, Vorsitzender,
2. Klose, Ober=Marktseider,
3. von Trentler, verw. Kreisgerichtsrat.

An Stelle des verstorbenen Stadtrat Kühn ist Stadtrat Haenschke zum Vorsitzenden gewählt worden.

18. Die Gesundheitskommission

endlich besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Dr. Erdmann, II. Bürgermeister, Vorsitzender,
2. Jäger, Stadtrat, stellvertretender =
3. Dr. Müller, Oberarzt, gewählt bis 23. 5. 1907,
4. Schulz, Kaufmann, = = 23. 5. 1907,
5. Bock, = = 23. 5. 1907,
6. Schulte, Bergwerksdirektor, = = 8. 1. 1908.

E. Beamtenschaft.

Es sind zur Zeit bei der städtischen Verwaltung folgende Beamte beschäftigt:

Pfd. Nr.	Namen und Dienststellung	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst	Datum der Anstellung		Datum des Dienstalters
			auf Lebenszeit	auf Kündigung	
1	Lummert, Wasserwerksdirektor . . .	1. 8. 1900	—	1. 8. 1900	1. 8. 1900
2	Rieger, Hauptrendant	26. 4. 1873	26. 4. 1873	—	1. 9. 1868
3	Hüner, Sparkassen-Rendant	1. 4. 1882	1. 4. 1882	—	1. 4. 1882
4	Berger, Stadtkassentaktar	1. 12. 1878	1. 5. 1879	—	1. 4. 1881
5	Küttel, Sparkassenkontrollleur . . .	1. 1. 1872	1. 1. 1872	—	1. 1. 1872
6	Ulrich, Polizeisekretär	5. 10. 1876	1. 10. 1876	—	1. 10. 1876
7	Pfeiffer, Kalkulator und Standes- beamter	1. 12. 1890	1. 12. 1890	—	1. 12. 1890
8	Brüdel, Polizei-Inspektor	7. 9. 1876	1. 10. 1876	—	1. 10. 1876
9	Jäkel, Stenersekretär	11. 1. 1892	1. 4. 1897	—	1. 4. 1897
10	Richter, Steuerrezeptor	1. 9. 1877	1. 10. 1877	—	1. 9. 1877
11	Urban, Krankenkassen-Rendant . . .	1. 3. 1881	1. 1. 1882	—	1. 1. 1882
12	Sommer, Stadthauptkassen-Kon- trollleur	8. 12. 1885	1. 4. 1890	—	1. 4. 1890
13	Jeuthe, Maschinenmeister am Wasser- werk	16. 11. 1900	—	16. 11. 1900	16. 11. 1900
14	Hofert, Meldeamtsvorsteher	1. 4. 1892	1. 4. 1897	—	1. 4. 1892
15	Stachels, Rohrmeister am Wasser- werk	1. 8. 1900	—	16. 11. 1900	16. 11. 1900
16	Klose, Sparkassen-Buchhalter	31. 12. 1901	1. 7. 1901	—	1. 7. 1902
17	Winkler, Stadthauptkassenbuchhalter	1. 10. 1892	1. 4. 1900	—	1. 4. 1900
18	Fritsch, Stener-Assistent	17. 7. 1894	—	1. 4. 1898	1. 4. 1901
19	Praxler, Kalkulator-Assistent	1. 10. 1896	—	1. 4. 1900	1. 4. 1900
20	Körner, Polizei-Wachmeister	1. 2. 1887	1. 4. 1887	—	1. 4. 1887
21	Holzbecher I, Kassendiener und Voll- ziehungsbeamter	8. 11. 1879	1. 10. 1879	—	1. 10. 1879
22	Holzbecher II, Bau-Musiker	17. 7. 1880	1. 6. 1888	—	1. 7. 1888
23	Küttig, Schlachthofmeister	1. 1. 1889	1. 1. 1889	—	1. 1. 1889
24	Hausje, Stener-Assistent	1. 5. 1901	—	1. 11. 1901	1. 1. 1902
25	Hanke, Rathhaus-Kastellan	1. 7. 1886	—	1. 7. 1886	1. 7. 1886
26	Bauch, Polizeisergeant	1. 4. 1890	1. 10. 1890	—	1. 10. 1890
27	Seibt, Magistrats-Registrator	1. 9. 1902	nach Ablauf einer dreijährigen Probezeit auf Lebenszeit.	1. 1. 1903	1. 1. 1903
28	Deckwerth, Polizeisergeant	1. 10. 1884	1. 1. 1897	—	1. 1. 1897
29	Keller, Magistrats-Assistent	1. 1. 1898	—	1. 4. 1902	1. 4. 1902
30	Kantner, Polizeisergeant	8. 12. 1899	1. 6. 1900	—	1. 7. 1900
31	Schubert, Kassendiener	1. 9. 1900	—	1. 3. 1901	1. 4. 1901

Der am 1. September 1902 als Magistrats-Registrator zur Probefunktionsleistung einberufene Magistrats-Assistent Seibt wurde vom 1. Januar 1903 ab fest angestellt. Es wurden ferner

- a. der Wasserwerksdirektor Lummert,
- b. = Rohrmeister Stachels,
- c. = Maschinenmeister Jeuthe

pensionsberechtigt angestellt.

Der Polizeiaffistent Hofert und der Staffenführer Urban wurden unter gleichzeitiger Erhöhung ihrer Gehaltsbezüge zum Meldeamtsvorsteher bezw. Krankenkassen-Revidanten ernannt.

Der Stadtschreiber Berger feierte am 1. Dezember 1903 sein 25-jähriges Dienstjubiläum. Aus diesem Anlaß wurde ihm von den städtischen Behörden in Anerkennung seiner der Stadt geleisteten Dienste ein Jubiläumsgeschenk bewilligt.

IV. Aus den einzelnen Verwaltungen.

A. Allgemeines.

Es sind folgende die Straßenbauaufsicht neu regelnde Ortsstatuten in Kraft getreten:

1. Orts-Statut

für die Stadt Waldenburg in Schlesien, betreffend das Bauen an unfertigen Straßen.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen und auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 9. Dezember 1903 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Waldenburg in Schlesien unter Aufhebung des Ortsstatuts ^{29. März}/_{7. April} 1886 Folgendes festgesetzt.

§ 1. An einer Straßenstrecke, die noch nicht den jeweilig geltenden polizeilichen Vorschriften entsprechend für den öffentlichen Verkehr und den Umbau fertiggestellt ist, und die auch beim Inkrafttreten des Ortsstatuts vom ^{29. März}/_{7. April} 1886 noch nicht als ebenbürtiges, in seiner Art fertiges Glied des öffentlichen Straßennetzes dem inneren städtischen Verkehr und Umbau gedient hat („historische Straße“), dürfen Wohngebäude mit unmittelbaren und mittelbaren Ausgängen nach dieser Straßenstrecke nicht errichtet werden.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Errichtung von Gebäuden, die nur teilweise zu Wohnzwecken dienen, auf die Einrichtung vorhandener Gebäude zu Wohnzwecken und auf die Anlegung von Ausgängen auf die unfertigen Straßen bei vorhandenen Wohngebäuden.

§ 2. Als Straßenstrecke, die hinsichtlich ihrer Fertigstellung als Einheit zu beurteilen ist, gilt jeder Teil eines Straßenzuges, der sich durch örtlich hervortretende Merkmale als Abschnitt darstellt.

§ 3. In geeigneten Fällen kann der Magistrat, unbeschadet der Rechte der Polizeibehörde, Ausnahmen von dem Verbote zu Gunsten solcher Anlieger gestatten, die das von ihnen zur Freilegung der Straßenstrecke abzutretende Gelände unentgeltlich abtreten und zu den Kosten des künftigen Ausbaues einen Beitrag leisten oder sicher stellen, der mindestens der durch das Ortsstatut, betreffend die Leistungen der Anlieger und Unternehmer bei neuen Straßenanlagen, begründeten Erstattungspflicht der Anlieger entspricht.

Die Gestattung der Ausnahme kann aber nach Lage des Falles von weitergehenden Bedingungen abhängig gemacht werden, namentlich wenn die Straßenstrecke nur einseitig zu bebauen oder wenn aus anderen Gründen ein Teil der Anlieger in absehbarer Zeit nicht zur Kostenerstattung heranzuziehen ist. Zur Gewährung leichterer Bedingungen als der im Absatz 1 bezeichneten bedarf es übereinstimmenden Beschlusses des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung.

§ 4. Dieses Ortsstatut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Waldenburg, den ^{28. September}/_{9. Dezember} 1903.

Der Magistrat.

Miessner. Dr. Erdmann.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Schael. H. Vater. Golinsky. Schulz.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit gemäß § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Breslau, den 16. Januar 1904.

(L. S.)

Der Bezirksauschuß.

gez. von Glasow.

2. Orts-Statut

für die Stadt Waldenburg in Schlesien

betreffend

Leistungen der Anlieger und Unternehmer bei neuen Straßenanlagen.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 15 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen und auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 9. Dezember 1903 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Waldenburg in Schlesien unter Aufhebung des Ortsstatuts vom ^{29. März} 1886 Folgendes festgesetzt:

A. Leistungen der Anlieger.

§ 1. Wenn nach dem Inkrafttreten des Ortsstatuts vom ^{29. März} 1886 auf städtische Kosten eine zur Bebauung bestimmte öffentliche Straßentrecke, sei es in der Verlängerung einer bereits bestehenden Straße oder in neuer Richtung, in der dem Bedürfnis entsprechenden Art neu angelegt worden ist, haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke nach Verhältnis ihrer Anliegerlängen die Kosten

- a. der Freilegung,
- b. der ersten Einrichtung,
- c. der Entwässerungsanlagen,
- d. der Beleuchtungsrichtungen,
- e. der ersten fünfjährigen Unterhaltung

zu erstatten, soweit auf den Grundstücken nach Beginn der Anlegung der Straßentrecke mit der Errichtung von Gebäuden an derselben vom Eigentümer selbst oder einem Dritten begonnen worden ist, und soweit nicht Magistrat und Stadtverordneten-Versammlung übereinstimmend beschlossen haben, daß diese Kosten oder ein Teil derselben von der Stadtgemeinde getragen werden sollen.

Als neu angelegt gilt jede Straßentrecke, die am 1. Juli 1886 noch nicht als ebenbürtiges in seiner Art fertiges Glied des öffentlichen Straßennetzes für den inneren städtischen Verkehr und Aulbau bestimmt war, wenn sie auch mit einem schon damals vorhandenen Wege zusammenfällt. Die im Absatz 1 bezeichnete Erstattungspflicht tritt auch dann ein, wenn auf einem vor Anlegung der Straße bereits bebauten Grundstücke ein weiteres Gebäude errichtet wird, sofern nicht dieses Gebäude ein Aulbau, Nebengebäude oder Hintergebäude ist, dessen jährlicher Nutzungswert weder 100 Mark noch den fünften Teil des jährlichen Nutzungswertes des Hauptgebäudes überschreitet.

§ 2. Die im § 1 festgesetzte Erstattungspflicht haben auch die Anlieger der schon vor dem 1. Juli 1886 angelegten, aber bis dahin unbebaut gebliebenen Straßentrecken.

§ 3. Der Plan für die dem Bedürfnis entsprechende Art der Straßenbauausführung wird für jeden einzelnen Fall durch den Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, unbeschadet der Rechte der Polizeibehörde, festgesetzt.

§ 4. Als Straßentrecke, deren Kosten einheitlich zu berechnen und auf die Anlieger zu verteilen sind, kann sowohl ein ganzer Straßenzug als auch jeder Teil eines solchen behandelt werden, der sich durch örtlich hervortretende Merkmale als besonderer Abschnitt der Straße kennzeichnet oder nach dem Beschlusse des Magistrats als besonderer Abschnitt gleichzeitig ansgebaut worden ist. Wenn zwei Straßentrecken sich kreuzen oder im Winkel zusammenstoßen, wird das in die Flucht beider fallende Viereck derjenigen Straßentrecke zugerechnet, mit der es gleichzeitig ansgebaut wird; werden aber beide Straßentrecken gleichzeitig ansgebaut, so wird es nach der Diagonale geteilt.

§ 5. Zu den Kosten der Freilegung gehören alle Kosten, welche durch den Erwerb des für die Straßentrecke und ihren Anschluß an benachbarte Straßen bestimmten Geländes und durch die Beseitigung aller darauf befindlichen Bauhindernisse entstehen, insbesondere auch diejenigen der Schutz- und Ersatzanlagen, die auf anliegenden Grundstücken infolge der Grenzveränderung ausgeführt werden müssen.

Wenn Straßengelände von einem Anlieger ohne wertgemäße Bezahlung abgetreten wird, ist sein Wert mit dem vereinbarten Betrage, sofern dieser angemessen erscheint, oder in der vom Magistrat nach Anhörung der Deputation mit Berücksichtigung der Erwerbspreise des übrigen Straßengeländes festzusetzenden Höhe den Kosten der Freilegung zuzurechnen, bei der Erstattung der Straßentkosten aber dem abtretenden Anlieger auf seinen Kostenteil anzurechnen.

Der Wert des städtischen Geländes, das bereits zu öffentlichen Wegezwecken diente, ist nicht in Rechnung zu stellen. Der Wert des anderen zur Freilegung verwendeten städtischen Geländes dagegen ist in der vom Magistrat nach Anhörung der Deputation festzusetzenden Höhe der Kosten der Freilegung zuzurechnen.

§ 6. Zur ersten Einrichtung gehören namentlich die Herstellung des Planums, der besetzten Fahrbahn mit den Klinksteinen und — sofern dies gemäß § 3 ausdrücklich festgesetzt ist — der Bürgersteige mit den Bordkanten, sowie der Anschluß dieser Anlagen an diejenigen der benachbarten Straßen, die Herstellung erforderlicher Ueberführungen und Unterführungen, Ueberbrückungen, Stützmannern, Einfriedigungen, Tiefer- und Höherlegung von Toreinfahrten und ähnlicher durch die Straßenanlage erforderlich gewordener Einrichtungen, die Anbringung der Straßennamenschilder und in geeigneten Fällen die Anpflanzung von Alleebäumen.

§ 7. Zu den Entwässerungsanlagen gehören auch die Regenlässe und die Entwässerungsleitungen. Wo die zur Entwässerung der Grundstücke bestimmte Leitung gleichzeitig zur Straßenentwässerung dient, ist ein verhältnismäßiger

Teil der für die Anlage dieser Leitung aufgewendeten Kosten den Straßenkosten zuzurechnen. Dieser Teil ist nach den Kosten zu bemessen, welche durch eine für die Straßeneutwässerung genügende Tonrohrleitung entstanden sein würden.

§ 8. Zu den Beleuchtungsanordnungen gehören auch die Anschlußleitungen für die Beleuchtungskörper.

§ 9. Die Zeit der ersten fünfjährigen Unterhaltung beginnt mit der Fertigstellung der Fahrbahn und endet mit dem vierten Kalenderjahr, das dem Kalenderjahr dieser Fertigstellung folgt.

Der Magistrat kann nach Anhörung der Baudeputation einen Pauschalbetrag festsetzen, durch dessen Zahlung jeder Anlieger die Verpflichtung zur Erstattung der Unterhaltungskosten im Voraus ablösen kann.

§ 10. Die Berechnung und Verteilung der zu erstattenden Kosten kann für die in den §§ 5 bis 8 bezeichneten Ausführungen nach Fertigstellung aller oder (spaltungsweise) nach Fertigstellung einzelner selbständiger Gruppen derselben erfolgen.

Als solche selbständige Gruppen können die Freilegung, die Herstellung und vorläufige Befestigung des Planms, die Befestigung der Fahrbahn, die Herstellung von Mauersteinen, von Bordkanten, von Entwässerungsanlagen, von Beleuchtungsanordnungen und die Befestigung der Bürgersteige behandelt werden.

Die Berechnung und Verteilung der zu erstattenden Unterhaltungskosten erfolgt nach Ablauf jedes Kalenderjahres.

§ 11. Zum Zwecke der Verteilung der zu erstattenden Kosten ist für die ganze einheitlich zu behandelnde Straßenstrecke einerseits die Summe der entstandenen Kosten, andererseits die Summe der beiderseitigen Anliegerlängen in Metern zu ermitteln.

Das Verhältnis beider Summen ergibt als Einheitsfuß den für das laufende Meter Anliegerlänge zu zahlenden Betrag. Der Kostenanteil jedes erstattungspflichtigen Anliegers ist durch Multiplikation seiner Anliegerlänge mit diesem Einheitsfuß zu berechnen.

§ 12. Bei Ermittlung der Anliegerlängen sind einmündende Straßen, die bereits ausgebaut sind, oder mit deren Anlage wenigstens durch Festsetzung von Fluchtlinien begonnen ist, nicht mitzuzählen, wohl aber andere öffentliche Anlagen, wie Gartenanlagen, Eisenbahnen, Wasserläufe u. dergl.

Bei abgekehrten Straßenecken sind die Anliegerlängen der Eckgrundstücke so zu berechnen, als wenn eine Abkehrung nicht bestände.

§ 13. Bei Berechnung der Kostenanteile ist als ein Grundstück jede demselben Eigentümer gehörige Fläche anzusehen, die grundbuchlich oder wirtschaftlich eine Einheit bildet. Wenn in dieser Beziehung durch Teilung der Vereinigung von Grundstücken Veränderungen stattfinden, ist der Zustand zur Zeit der Heranziehung des betreffenden Anliegers maßgebend.

§ 14. Bei Straßen von mehr als 26 Meter Breite dürfen die Anlieger nur zur Erstattung desjenigen Bruchteiles der Kosten herangezogen werden, der dem Verhältnis von 26 zu der vorhandenen Straßenbreite entspricht.

§ 15. Die Berechnung der zu erstattenden Kosten, der beteiligten Anliegerlängen und der Kostenanteile ist nebst einem die betreffende Straßenstrecke veranschaulichenden Lageplan den beteiligten Anliegern auf Wunsch im Magistratsbureau während der Dienststunden zur Einsicht vorzulegen.

Von der Fertigstellung der Berechnung sind die derzeitigen beteiligten Anlieger schriftlich zu benachrichtigen.

§ 16. Von jedem Anlieger, auf dessen Grundstück mit der Errichtung eines Gebäudes an der neuen Straßenstrecke begonnen worden ist, ist der für ihn berechnete Kostenanteil unter Mitteilung einer summarischen Uebersicht der Berechnung als Gemeindeabgabe mit vierwöchentlicher Zahlungsfrist zu erfordern.

Gegen die Heranziehung zu dieser Abgabe steht dem Herangezogenen binnen 4 Wochen der Einspruch beim Magistrat, bei Zurückweisung des Einspruchs aber stehen ihm die weiteren nach § 70 des Kommunalabgabengesetzes gegebenen Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 17. Für die geschuldete Abgabe ist der Herangezogene persönlich und das die Heranziehung begründende Grundstück dinglich verhaftet. Die Schuld geht also bei einer Veräußerung des Grundstücks auf den Erwerber über.

§ 18. Aus besonderen Gründen kann vom Magistrat gegen 4% Zinsen eine Stundung auf Ratenzahlungen bis auf die Dauer von 2 Jahren seit der Heranziehung gewährt werden.

In Ausnahmefällen darf durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, insbesondere wo es zur Vermeidung unbilliger Härten oder zur Förderung öffentlicher Zwecke gerechtfertigt erscheint, eine Ermäßigung oder ein Erlaß der Abgabe gewährt werden.

§ 19. Die durch Herkommen begründete Verpflichtung der Anlieger gegenüber der Polizeibehörde zur Herstellung der durch das Verkehrsbedürfnis erforderten Bürgersteige bleibt durch dieses Ortsstatut unberührt, soweit die Herstellung nicht gemäß den §§ 3 und 6 in den Plan der ersten Einrichtung einer neuen Straße aufgenommen ist. Die gleichartige Verpflichtung der Anlieger zur dauernden Unterhaltung der hergestellten Bürgersteige bleibt durch dieses Ortsstatut unberührt.

B. Leistungen der Unternehmer.

§ 20. Wer eine für den öffentlichen Verkehr und den Ausbau bestimmte Straßenstrecke, sei es in der Verlängerung einer bereits bestehenden oder in neuer Richtung anlegen will, bedarf dazu als Unternehmer der Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, unbeschadet der Rechte der Polizeibehörde.

Mit dem Antrage auf Genehmigung ist ein Lage- und Höhenplan vorzulegen, der den für die städtischen Fluchtlinienpläne geltenden Vorschriften entspricht, sofern die Straßenstrecke noch nicht in dem städtischen Fluchtlinienpläne vorgezeichnet ist. Vor Erteilung der Genehmigung muß die Festsetzung der Fluchtlinien beendet sein.

§ 21. Bei Erteilung der Genehmigung hat der Magistrat dem Unternehmer die von diesem zu erfüllenden Bedingungen mitzuteilen. In der Regel ist der Unternehmer zu verpflichten in der ihm zu stellenden angemessenen Frist:

- a. das für die Straßenstrecke und ihren Anschluß an benachbarte Straßen nach Maßgabe der festgesetzten Fluchtlinien bestimmte Gelände freizulegen und je nach der Bestimmung des Magistrats vor der Bau-

ausführung oder später pfand-, lasten-, und kostenfrei an die Stadtgemeinde aufzulassen, soweit es nicht im Wege der Enteignung beschafft werden muß;

- b. Alles, was nach § 6 zur ersten Einrichtung gehört, sowie die besonderen Entwässerungsanlagen und die Beleuchtungsrichtungen in der vom Magistrate nach Anhörung der Baudeputation festzustellenden, dem Bedürfnisse entsprechenden Art auszuführen, soweit der Magistrat diese Ausführungen nicht ganz oder teilweise selbst übernehmen will;
- c. soweit die Beschaffenheit des Straßengeländes im Wege der Enteignung erfolgen muß, oder soweit der Magistrat die Bauausführungen selbst übernehmen will, alle dadurch entstehenden Kosten, sowie die Kosten der ersten fünfjährigen Unterhaltung zu erstatten.

Die Zeit der ersten fünfjährigen Unterhaltung beginnt mit der Uebernahme der fertiggestellten Straßentrecke durch den Magistrat und endet mit dem vierten Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr dieser Uebernahme folgt. Der Magistrat kann nach Anhörung der Baudeputation einen Pauschalbetrag festsetzen, durch dessen Zahlung der Unternehmer die Verpflichtung zur Erstattung der Unterhaltungskosten im voraus ablösen kann. In geeigneten Fällen ist der Magistrat berechtigt, Kaution von Unternehmern zu verlangen.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung können dem Unternehmer sowohl weitergehende als leichtere Bedingungen gestellt werden.

§ 22. Sobald der Unternehmer schriftlich erklärt hat, die Straßentrecke nach den ihm vom Magistrat mitgeteilten Bedingungen anlegen zu wollen, oder sobald er tatsächlich mit der Ausführung begonnen hat, ist er zur Ausführung beziehungsweise zur Kostenerstattung verpflichtet. Wenn er mit der Ausführung in Verzug kommt, ist der Magistrat berechtigt, die Genehmigung der Anlage zurückzuziehen oder die Ausführung selbst zu bewirken und Kostenerstattung zu fordern.

Solange die vom Magistrat gestellten Bedingungen nicht erfüllt sind, kann der Magistrat die in der Ausführung begriffene Straßentrecke für den öffentlichen Verkehr sperren und die Mitbenutzung der städtischen Leitungen für die anliegenden Grundstücke vorenthalten.

§ 23. Die von dem Unternehmer zu erstattenden Beiträge sind von ihm unter Mitteilung einer summarischen Kostenübersicht als Gemeindeabgabe mit vierwöchiger Zahlungsfrist zu erfordern. Die Berechnung der zu erstattenden Kosten ist ihm auf Wunsch im Magistratsbureau während der Dienstzeit zur Einsicht vorzulegen.

Gegen die Heranziehung zu dieser Abgabe stehen ihm die in § 16 bezeichneten Rechtsmittel zu.

Die Abgabe unterliegt im Falle des Zahlungsverzuges der Einziehung im Verwaltungsverfahren.

§ 24. Soweit die von dem Unternehmer zu erstattenden Kosten von ihm nicht eingezogen werden können, bleibt ihre Einziehung von den anbauenden Anliegern nach Maßgabe der §§ 1 bis 12 vorbehalten.

C. Schlußbestimmung.

§ 25. Dieses Ortsstatut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Waldenburg, den 28. September 1903.
9. Dezember

Der Magistrat.

Miessner. Dr. Erdmann.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Schael. H. Vater. Golinsky. Schulz.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit gemäß § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Breslau, den 16. Januar 1904.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß.

von Glasow.

B. A. B. 3573/03.

Diese beiden Ortsstatuten treten an Stelle des veralteten und teilweise ungültige Bestimmungen enthaltenden Ortsstatuts vom 21. März 1886, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen.
7. April

3. Ortsstatut

für die Stadt Waldenburg in Schlesien
betreffend

die Heranziehung der Anlieger zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 9. Dezember 1903 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Waldenburg in Schlesien im Hinblick auf das innerhalb desselben geltende, die Anlieger zur Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige gemäß den polizeilichen Anforderungen verpflichtende Herkommen Folgendes festgesetzt:

- § 1. Die Herstellung, Umlegung, Neubefestigung und Unterhaltung der Bürgersteige erfolgt durch die Stadtgemeinde.
- § 2. Zur Herstellung des Bürgersteiges gehört:
1. der Erwerb, die Freilegung und Einebnung des Geländes, entsprechend den festgesetzten Fluchtlinienplänen;
 2. die Befestigung desselben in einer dem Verkehrsbedürfnis entsprechenden Weise;
 3. die Anbringung des Bordsteins.
- § 3. Zu den durch Herstellung, Umlegung, Neubefestigung und Unterhaltung der Bürgersteige entstehenden Kosten werden Beiträge als Gemeindeabgaben von denjenigen Grundbesitzern erhoben, vor deren Grundstücken der Bürgersteig hergestellt, umgelegt oder unterhalten worden ist. Diese Kosten werden nach Straßen oder Straßenteilen zusammengerechnet und auf die einzelnen Grundstücke im Verhältnis der Länge der Front, mit der sie an den Bürgersteig grenzen, verteilt oder für jedes einzelne Grundstück besonders berechnet. Zu den so ermittelten Einzelbeträgen haben beizutragen:
1. bis zu $\frac{9}{10}$ diejenigen Grundstückseigentümer, die von Gemeindesteuern vom Grundbesitz befreit sind,
 2. bis zu $\frac{2}{3}$ alle übrigen Grundstückseigentümer.
- § 4. Für die geschuldeten Beiträge ist der Herangezogene persönlich und das die Heranziehung begründende Grundstück dinglich verhaftet. Die Schuld geht also bei einer Veräußerung des Grundstücks auf den Erwerber über.
- § 5. Ein Grundstück gilt auch dann als anliegend, wenn es von dem Bürgersteige durch einen Graben oder Kaminstein oder durch einen dem Eigentümer nicht gehörenden, aber dem Verkehr nach seinem Grundstück dienenden oder ihm zur dauernden Benutzung überlassenen Landstreifen getrennt ist.
- § 6. Dieses Ortsstatut erstreckt sich nicht auf diejenigen Fälle, auf welche das auf Grund des § 15 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 erlassene Ortsstatut betreffend die Leistungen der Anlieger und Unternehmer bei neuen Straßenanlagen vom ^{28. September} 9. Dezember 1903 Anwendung findet.
- § 7. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.
- Waldenburg, den ^{28. September} 9. Dezember 1903.

Der Magistrat.

Miessner. Dr. Erdmann.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Schael. H. Vater. Golinsky. Schulz.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit gemäß § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.
Breslau, den 16. Januar 1904.

(L.S.)

Der Bezirks-Ausschuß.

von Glasow.

A. B. A. 3573/03.

Infolge dieses Ortsstatuts hat die alte Polizeiverordnung (Reglement) für die Anlage, Verbesserung und Unterhaltung der Bürgersteige vom 31. November 1870 ihre Bedeutung verloren.

4. Ortsstatut

für die Stadt Waldenburg in Schlesien

betreffend

die Erhebung von Beiträgen bei straßenbunlichen Veranstaltungen.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und auf Grund des Stadtverordneten-Beschlusses vom 9. Dezember 1903 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Waldenburg in Schlesien Folgendes bestimmt:

- § 1. Zur Deckung eines Teiles der Kosten der durch das öffentliche Interesse erforderten Herstellung
1. der Neupflasterung einer noch nicht gepflasterten Straßentrecke,
 2. der Verbreiterung einer Straßentrecke,
 3. eines freien Platzes,
 4. einer Brücke, eines Straßendurchbruches, einer Straßenüberführung oder einer Straßenumterführung, durch die eine wichtige neue Verkehrsverbindung geschaffen wird, nebst den erforderlichen Rampen und Zugangswegen,
 5. einer Straßeneutwässerungsanlage, welche gleichzeitig zur Entwässerung der anliegenden Grundstücke dient,

haben diejenigen Grundstückseigentümer, denen aus der Herstellung besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Vorteile zu leisten.

§ 2. Durch Beiträge dürfen höchstens 75 % der Gesamtkosten gedeckt werden.

§ 3. Der durch Beiträge zu deckende Bruchteil der Kosten, der Kreis der heranzuziehenden Grundeigentümer, die Unterlagen für die Bemessung der besonderen wirtschaftlichen Vorteile der einzelnen und die Höhe der Beiträge sind im einzelnen Fall durch Gemeindebeschluß festzusetzen.

Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 9 Absatz 3 fg. des Kommunalabgabengesetzes.

§ 4. Dieses Ortsstatut findet keine Anwendung:

- a) auf diejenigen Fälle, die auf Grund des § 15 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 durch das Ortsstatut, betreffend Leistungen der Anlieger und Unternehmer bei neuen Straßenanlagen, vom ^{28. September} 9. Dezember 1903 geregelt sind,
- b) auf diejenigen Fälle, in denen die Gesamtkosten weniger als 1000 Mark betragen.

§ 5. Dieses Ortsstatut tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Waldenburg, den ^{28. September} 9. Dezember 1903.

Der Magistrat.

Miessner. Dr. Erdmann.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Schael. H. Vater. Golinsky. Schulz.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit gemäß § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Breslau, den 16. Januar 1904.

(L. S.)

Der Bezirksauschuß.

von Glasow.

B. A. B. 3573/03.

Das Ortsstatut betreffend das städtischekehr- und Reinigungsinstitut ist weiter unten abgedruckt.

Die im vorjährigen Verwaltungsbericht erwähnte Klage der Stadtgemeinde wider die katholische Kirchengemeinde wegen des an der Sand- und Gottesbergerstraße gelegenen alten Kirchhofes ist in der ersten Instanz am 2. November 1903 abgewiesen worden. Gegen dieses Urteil hat der Magistrat Berufung eingelegt. Zur Zeit schweben Vergleichsverhandlungen. Der ebenfalls im vorjährigen Verwaltungsbericht erwähnte Besitzstörungenprozeß der katholischen Kirchengemeinde wider die Stadtgemeinde ist nun auch in der zweiten Instanz zu Ungunsten der Stadt entschieden worden. Revision gegen dieses Urteil ist nicht eingelegt worden.

Zur Linderung der Not der durch die Hochwasserkatastrophe des Jahres 1903 so schwer betroffenen Bewohner unserer Heimatprovinz haben die städtischen Behörden 500 Mark bewilligt, die alsbald an das Unterstützungskomitee in Breslau abgeführt worden sind.

Zur Erhaltung der Festungswerke in Silberberg hat unsere Stadt einen Beitrag von 100 Mark gespendet.

Zum Ausbau des Fußweges von Hermsdorf über den sog. Windmühlenberg nach Gottesberg ist dem Gebirgsverein Waldenburg eine Beihilfe von 100 Mark gewährt worden.

Zur Befichtigung der Städteausstellung in Dresden im Sommer 1903 wurden abgeordnet vom Magistrat die Herren Erster Bürgermeister Miessner und Bürgermeister Dr. Erdmann, von der Stadtverordneten-Versammlung die Herren Stadtverordneten Friedrich, Nabel, Schulz und Vater.

Um der recht hohen Kindersterblichkeit entgegen zu wirken, ist das im Verlage von Th. Schröter in Leipzig erschienene Dr. med. Guster'sche Büchlein „Grundsätze für die Gesundheitspflege des Kindes im ersten Lebensjahre“ in 500 Exemplaren angeschafft worden, die durch das Standesamt bei Geburtsanmeldungen verteilt werden.

Dem Kommunalarzt Kreisassistentenarzt Dr. Boretius hier sind vom 1. April 1903 ab neben der Untersuchung und ärztlichen Behandlung der Ortsarmen auch sämtliche medizinischen Dienstleistungen im städtischen und polizeilichen Interesse sowie die ärztliche Untersuchung der Schulen und Schulkinder unter Erhöhung seiner Remuneration übertragen worden.

Seine Obliegenheiten sind durch eine besondere Dienstordnung geregelt, aus der hier folgende Bestimmungen mitgeteilt sind:

§ 1. Der Kommunalarzt ist verpflichtet, sämtliche medizinischen Dienstleistungen, deren der Magistrat oder die städtische Polizeiverwaltung im städtischen oder polizeilichen Interesse von ihm erfordert, zu übernehmen. Insbesondere liegt ihm ob, die Untersuchung und ärztliche Behandlung der Ortsarmen, die ärztliche Untersuchung der Prostituierten, die Abgabe von ihm erforderlicher Gutachten und endlich die ärztliche Beaufsichtigung der städtischen Volksschulen und Schulkinder gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2. Spätestens eine Woche nach Anfang eines jeden Schulsemesters hat der Kommunalarzt alle in die städtischen Volksschulen neu eintretenden Kinder einer genauen Untersuchung zu unterziehen und hierbei festzustellen:

- a. welche Kinder wegen Krankheit, Schwächlichkeit oder aus sonstigen Gründen etwa vom Schulunterricht einweilen noch zurückzustellen sind (Prüfung der Schulfähigkeit der Kinder), wobei anzugeben ist, zu welchem Zeitpunkte jedes der zurückzustellenden Kinder zum Schuleintritt wieder heranzuziehen ist.

- b. welche Kinder etwa einer Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern (z. B. Turnen, Gesang) oder (z. B. wegen Gesichtsz- oder Gehörfehler) einer besonderen Berücksichtigung beim Unterricht bedürfen (z. B. Anweisung eines besonderen Sitzplatzes), wobei ebenfalls anzugeben ist, wie lange die Befreiung oder besondere Berücksichtigung zu dauern hat,
- c. welche Kinder etwa wegen Krankheitsverdachtes oder aus sonstigen Gründen einer dauernden ärztlichen Ueberwachung bedürfen, in welchem Falle für jedes derselben ein Personalbogen auszustellen ist, der außer Namen, Geburtstag und Geburtsort des Kindes auch den Grund der Ueberwachung enthält und vom Rektor aufzubewahren und dem Kommunalarzt bei jeder späteren Besichtigung des Kindes zwecks Eintragung der Ergebnisse dieser vorzulegen ist.

§ 3. Außerdem hat der Kommunalarzt in jedem Schulsemester eine äußere Besichtigung sämtlicher Schüler und Schülerinnen vorzunehmen, wobei diejenigen, welche über Krankheit (insbesondere auch über Gesichtsz-, Gehör- oder Sprachfehler) klagen, oder wegen ihres Aussehens verdächtig erscheinen oder von dem Unterrichtsleiter (Lehrer oder Lehrerin) dem Kommunalarzt besonders bezeichnet werden, zurückzustellen und genau zu untersuchen sind.

§ 4. Auf Ersuchen des zuständigen Rektors hat der Kommunalarzt auch sonst Untersuchungen krankheitsverdächtiger oder angeblich am Schulbesuch verhinderter Kinder vorzunehmen.

§ 5. Stellt sich bei den Untersuchungen heraus, daß ein Kind ärztlicher Behandlung bedarf, so hat dies der Kommunalarzt zu bescheinigen und die Bescheinigung dem Schulleiter zwecks Benachrichtigung der Eltern oder des Vormundes des Kindes auszuhändigen. Die ärztliche Behandlung selbst gehört nur dann zu den Pflichten des Kommunalarztes, wenn sie demnächst im Wege der öffentlichen Armenpflege erfolgt.

§ 6. Je einmal im Semester hat der Kommunalarzt auch die sämtlichen Räumlichkeiten einer jeden Schule einer genauen Besichtigung zu unterziehen und zwecks Abstellung etwaiger hygienischer Mängel dem Magistrat Vorschläge zu machen.

Den städtischen Nachwächtern ist vom 1. April 1904 ab eine Gehaltserhöhung von 60 Mark jährlich bewilligt worden, sodaß dieselben jetzt 540 Mark jährlich beziehen.

Für die städtischen Polizeibeamten sind zum Schutz gegen nasse Witterung 7 Gummiregenmäntel von der Uniform- und Militär-Effekten-Handlung Emil Meyer in Breslau angeschafft worden.

Für das Rathaus sind eine Preußische und eine Reichsadler-Flagge aus der Fahnenfabrik Louis Halfter in Königsberg angeschafft worden.

Zur schnelleren Bewältigung der stetig zunehmenden Schreibarbeiten in der Verwaltung sind drei Schreibmaschinen (System Smith Premier) angeschafft und dem Magistrats-, Steuer- und Polizeibureau überwiesen worden. Die Maschinen haben sich gut bewährt.

Das Geschäftsjournal des Magistratsbureaus für 1903 weist 8025 (im Vorjahre 7241) Nummern nach. Das Magistratskollegium hat 32 (im Vorjahre 35) Sitzungen abgehalten und in diesen 738 (im Vorjahre 784) Vorlagen beraten. Der Verwaltungsrat der städtischen Sparkasse hielt 6 (im Vorjahre 10) Sitzungen ab, in welchen 81 (im Vorjahre 106) Vorlagen zur Beratung und Erledigung kamen.

Die Armendeputation erledigte in 8 (im Vorjahre in 8) Sitzungen 180 (im Vorjahre 168) Vorlagen. Die Schuldeputation hat 9 (im Vorjahre 7) Sitzungen abgehalten, in welchen 88 (im Vorjahre 99) Vorlagen erledigt wurden.

Die Baudeputation erledigte in 6 (im Vorjahre 5) Sitzungen 19 (im Vorjahre 13) Vorlagen.

Die Einschätzung zur Gemeinde- und Einkommensteuer für das Etatsjahr 1903 durch die Voreinschätzungskommission ist in 4 Sitzungen unter Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Erdmann bewirkt worden.

Die Gesundheitskommission hielt ebenfalls unter Vorsitz des Bürgermeisters Dr. Erdmann eine Sitzung ab.

Die Stadtverordneten-Versammlung hat im Geschäftsjahr 1903/04 6 ordentliche und 6 außerordentliche, im Ganzen 12 Sitzungen abgehalten. Jede Sitzung war durchschnittlich von 24 Mitgliedern besucht. Das Geschäftsjournal weist 231 Nummern auf, von welchen 209 erledigt und 22 als unerledigt in das Jahr 1904/05 übernommen wurden.

Für die Ende 1903 als Kreistagsabgeordnete der Stadt Waldenburg ausgeschiedenen Herren Kaufmann Weirich und Voranschußvereinsdirektor Schael sind in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und der Stadtverordneten am 4. November 1903 die Herren Justizrat Golinsky und Direktor Schael neu- bzw. wiedergewählt worden.

Reichstagswahl.

Die Zahl der Wahlberechtigten im Stadtbezirk, welcher in 5 Wahlbezirke geteilt worden war, betrug 3378.

Der Wahltermin war auf den 16. Juni 1903 festgesetzt.

Au der Wahl beteiligten sich 3041 Wähler. Es erhielten im Stadtbezirk:

Geheimer Regierungsrat Dr. Ritter (freikonservativ)	1771	Stimmen
Buchdruckereibesitzer Haubold (freisinnig)	245	"
Bergmann Sachse (sozialdemokratisch)	1015	"

Zusammen 3031 Stimmen

Ungültig waren 10 Stimmen

Die Feststellung des Gesamtwahlresultats des Wahlkreises ergab die Wahl des Sozialdemokraten Sachse zum Reichstagsabgeordneten mit einer Mehrheit von 5500 Stimmen.

Landtagswahl.

Am 12. November 1903 fand die Wahl von 60 Wahlmännern behufs Neuwahl für das Haus der Abgeordneten in 10 Urwahlbezirken statt.

Gewählt wurden am 20. November 1903 als Abgeordnete für den Wahlbezirk Waldenburg-Reichenbach die Herren Amtsgerichtsrat Krause-Waldenburg, Direktor Lückhoff-Berlin und Berggrat a. D. Fjmer-Breslau (sämtlich freikonfessionell).

B. Standesamt.

Bei dem hiesigen Standesamt sind im Kalenderjahre 1903 534 (im Vorjahre 559) Geburts- und 437 (im Vorjahre 433) Todesanzeigen eingegangen. Davon mußten 55 Geburts- und 87 Sterbefälle zur Kenntnis des Vormundschaftsgerichts gebracht werden.

Die nachträgliche Angabe der Vornamen erfolgte zu 2 (1) Geburtsurkunden. Legitimationserklärungen fanden 15 (10), Namenserteilungen auf Grund des § 1706 B. G. B. 3 (3), Berichtigungen 2 (7) statt. Adoptivverträge mit dem Antrage zur Beschreibung im Geburts-Register wurden 2 vorgelegt.

Die Zahl der angeordneten Aufgebote betrug 140 (119). In 98 (77) Fällen mußte das Aufgebot nach auswärts bekannt gemacht werden. Die Zahl der ausgefertigten Aufgebotsreplare betrug 269 (217). Die Zahl der hier veröffentlichten auswärtigen Aufgebote betrug 201 (189).

Die Zahl der Eheschließungen betrug 131 (im Vorjahre 110).

Die Zahl der ausgefertigten Vollurkunden betrug an:

a) Geburtsurkunden:	69 (55)	gebührenfreie,	316 (249)	gebührenpflichtig,
b) Heiratsurkunden:	8 (14)	=	35 (21)	=
c) Sterbeurkunden:	20 (22)	=	297 (277)	=

im Ganzen also 97 (91) gebührenfreie, 648 (547) gebührenpflichtig, zusammen also 745 (im Vorjahre 638) Stücf.

An Gebühren wurden vereinnahmt:

a) für Ausfertigung von 648 (547) Urkunden à 0,50 Mark	. 324,00	(273,50)	Mark
b) = Nachschlagen der Register	. 11,50	(6,50)	=
c) = 5 (11) standesamtliche Ermächtigungen à 0,50 Mark	. 2,50	(5,50)	=

zusammen 338,00 (285,50) Mark.

Familienstambücher wurden 140 (131) und zu Militär-, Kranken-, Invalidentät- und Altersversicherungszwecken 340 (337) Urkunden ausgefertigt.

Das Geschäfts-Journal weist 746 (666) Nummern auf.

Die eingeklammerten Zahlen sind überall die des Vorjahres.

C. Schiedsmannsämter.

Uebersicht

des Geschäftsumfanges der Schiedsmannsämter zu Waldenburg i. Schl. für das Jahr 1903.

Nummer des Schieds- manns- bezirks	Name des Schiedsmannes	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten			Beleidigungen und Körperverletzungen		
		Zahl der Sachen überhaupt	Zahl der Sachen, in welchen beide Teile zur Sühne- Verhand- lung erschieden sind	Von den in Spalte 4 bezeichneten Sachen sind durch Vergleich erledigt	Zahl der Sachen überhaupt	Zahl der Sachen, in welchen beide Teile zur Sühne- Verhand- lung erschieden sind	Von den in Spalte 7 bezeichneten Sachen sind durch Sühne- versuch mit Erfolg erledigt
1	2	3	4	5	6	7	8
I.	Schubertsh	2	2	2	108	40	29
II.	Mücke	1	1	1	37	28	24

D. Eichamt.

Bei dem städtischen Eichamt wurden geeicht, geprüft und berichtigt:

Lau- fende №	G e g e n s t ä n d e	Stückzahl		Die Gebühren betragen:			
		1902	1903	1902		1903	
				M.	s.	M.	s.
1	Längenmaße	8	6	1	60	2	30
2	Flüssigkeitsmaße	30	50	7	45	10	90
3	Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten	2	11	1	30	7	60
4	Hohlmaße in Holz für trockene Gegenstände	2	1	—	70	—	30
5	Handelsgewichte mit Justirhöhlung	972	1025	236	50	268	80
6	Handelswagen:						
	a) Gleicharmige Balkenwagen	11	32	8	50	20	50
	b) Gleicharmige oberhalbige oder Tafelwagen	40	38	28	75	26	—
	c) Brückenvagen:						
	1. Decimalwagen	31	40	45	30	51	20
	2. Centesimalwagen	19	20	258	50	182	—
	d) Brückenvagen mit Laufgewicht und Scala	37	33	859	65	578	45
7	Geprüfte Gegenstände	1050	1047	276	70	205	35
	Zusammen	2202	2303	1724	95	1353	40

E. Städtischer Forst.

Auch in diesem Jahre hat unser Forst durch Wind und Schneebruch stark gelitten, sodaß im nächsten Jahre besonders die Wiederaufarbeitung der beschädigten Stellen in Angriff genommen werden muß.

F. Die städtischen Bauten.

Im Kalenderjahre 1903 sind an städtischen Gebäuden neben kleinen Arbeiten folgende umfangreichere Arbeiten vorgenommen worden.

1. Spritzenhaus

Dachreparaturen für 501,60 Mark

2. Höhere Mädchenschule.

Erbauung einer Grenzmauer zwischen dem Schulhof und dem Fabrikbesitzer Reimann'schen Grundstück für 790,90 Mark

3. Evangelisches Knabenschulgebäude.

Malerarbeiten für 199,71 Mark
 Ofenfejarbeiten für 282,95 =
 Dachreparaturen für 130,15 =

4. Evangelisches Mädchenschulgebäude.

Malerarbeiten für 186,50 Mark
 Ofenfejarbeiten für 57,— =
 Dachreparaturen für 121,65 =

5. Katholische Schulen.

Malerarbeiten für 152,66 Mark
 Dachausbesserungen für 84,56 =
 Einrichtung elektrischer Beleuchtung im Schulhause Mühlen-
 straße 16 für 123,99 =

6. Gymnasium.

Tapezierer- und Anstreicherarbeiten für	182,06	Mark
Herstellung eines Wandabschlusses in einem Korridor für	175,—	=
Zinkverkleidungen an den Dachfenstern für	230,92	=
Dachausbesserungen für	159,75	=

7. Rathaus.

Der Erweiterungsbau des Rathauses war am Schlusse des Berichtsjahres nahezu fertiggestellt. Dasselbe enthält nunmehr sämtliche städtischen Geschäftsstellen. Es befinden sich

Im Kellergechoß:

Der Ratskeller, bestehend aus zwei getrennten Räumen, die Wohnung des Ratskellerpächters, die Wohnung des Rathauskassellans, ein verfügbarer Raum für Akten, sechs Arrestzellen, Heizungsraum, Wirtschaftskeller, Waschküche und Mangelraum.

Im Erdgechoß:

Die Stadthauptkasse, die Sparkasse, Bureau des Polizei-Inspektors, Bureau der Polizei-Sergeanten, Meldeamt, Ortskrankenbureau, Steuer- und Polizeibureau und Anmeldezimmer.

Im ersten Obergechoß:

Das Magistratsitzungszimmer, die Amtszimmer der beiden Bürgermeister, das Magistratsbureau nebst Sekretariat, das Standesamt nebst Vorzimmer, die Kalkulatur und die Wohnung des ersten Bürgermeisters.

Im zweiten Obergechoß:

Der Stadtverordnetenitzungsaal, Kommissionsitzungszimmer, Bureau des Wasserwerks-Direktors, Bureau für die Stadträte, Wasserwerksbureau und ein Teil der Wohnung des ersten Bürgermeisters.

Die Stockwerke werden durch ein bequemes Treppenhaus mit einander verbunden und sind mit breiten Korridoren ausgestattet. Vom Kellergechoß führt noch eine steinerne Wendeltreppe bis zum zweiten Obergechoß.

Die Belichtung der Räume erfolgt teilweise durch Gasglühlicht, teilweise durch elektrisches Licht, die Erwärmung durch Zentralsdampfheizung. Ebenso ist eine Entlüftungsanlage hergestellt worden. — Eine Haustelefonanlage ermöglicht die Sprechverbindung zwischen den sämtlichen Geschäftsstellen und Bureaus, sowie mit der Post.

Unter dem Geschäftsraum der städtischen Sparkasse ist ein feuer- und diebesicherer Tresor von der Firma S. J. Arnheim, Berlin, eingerichtet worden, für welchen die Firma Carl Kästner, A. G. in Leipzig zwei Effektschränke und einen Kassenschränk geliefert hat. Ebenso ist für das Standesamt zur Aufbewahrung der Urkundenregister ein feuericherer Schrank angeschafft und in eine Nische eingebaut worden.

Parterre und Keller sowohl als jedes Stockwerk sind mit besonderen Klosetanlagen versehen.

Der Bürgersteig vor dem Rathause ist nach dem Kaiser Wilhelmplatz zu und am Ratskeller entlang durch Legung von 2,50 m breiten Granitplatten befestigt worden.

Dem Uhrmacher Passon ist die Erhöhung des Ganges zwischen seinem Grundstück und dem Rathausgarten, sowie das Ausbrechen einer Haustür nach dem Gange gestattet worden gegen Uebernahme der Pflicht zur Unterhaltung der neuerrichteten Grenzmauer auf 10 Meter Länge und Zahlung von 150 Mark Beihilfe zu den Kosten der Errichtung der Mauer.

8. Schulhausbau.

Der im vorigen Bericht erwähnte Prozeß der Stadtgemeinde wider Se. Durchlaucht den Fürsten von Pleß wegen Gefährdung des zum Schulhausbau bestimmten Terrains durch Grubenbau schwebt immer noch in erster Instanz, da zeitraubende Beweiserhebungen angeordnet worden sind.

Da das vom Baurat Fende entworfene ursprüngliche Bauprojekt mit Rücksicht auf die teilweise Grubenunsicherheit des Terrains sich als nicht ausführbar herausgestellt hat, überdies auch der Bauplatz durch Ankauf des benachbarten Seidel'schen Grundstückes vergrößert worden ist, ist behufs Erlangung geeigneter Entwürfe für ein anderweites Projekt unter den Architekten von Schlesien, Brandenburg und Posen ein Preisausschreiben erlassen worden. Eingegangen waren 45 Entwürfe, welche durch ein Preisgericht, bestehend aus den Herren Geheimer Baurat Stübben aus Köln a. Rh., Geheimer Baurat Plüddemann aus Breslau, Regierungs- und Baurat Breisig aus Breslau, Bürgermeister Dr. Erdmann und Porträtmaler Fridrich hier, geprüft wurden. Es erhielten:

- den 1. Preis (1250 Mark) die Architekten Heger & John in Breslau,
- den 2. Preis (1000 Mark) die Architekten Köhler & Kranz in Charlottenburg,
- den 3. Preis (750 Mark) G. & E. Zillmann in Charlottenburg.

Da an sich keiner der preisgekrönten Entwürfe zur Ausführung geeignet war, wurde den Trägern der beiden ersten Preise die Umarbeitung ihrer Entwürfe anheingestellt. Von diesen umgearbeiteten Entwürfen entsprach der Entwurf der Träger des zweiten Preises den an das Projekt gestellten Anforderungen am besten. Daher wurde die Ausführung des Schulhausbaues nach diesem Entwurf mit geringen Aenderungen den Architekten Köhler & Kranz übertragen. Die Kosten sind auf 400000 Mark berechnet.

G. Sonstiger städtischer Grundbesitz und Anlagen.

Vom städtischen Grundstück Grundbuchblatt Nr. 220 Waldenburg (Aue) ist eine Parzelle von 8 ar 78 qm unentgeltlich an den Vaterländischen Frauenverein für den Kreis Waldenburg zur Vergrößerung des Siechenhausgrundstücks abgetreten worden.

Der Pachtvertrag mit der Verwaltung der Fürstensteiner Gruben, betreffend die Wiese am Tiefbauschacht, ist auf ein weiteres Jahr, vom 1. Oktober 1903 bis 30. September 1904, verlängert worden.

Dem Maurermeister Seidel wurde zur Lagerung von Baumaterialien ein Platz auf der Viehweide für 5 Mark monatliche Miete vom 1. November 1903 bis 15. Januar 1904 überlassen.

Das Mietverhältnis mit den königlichen Bergrevierämtern hinsichtlich dreier Zimmer im ehemaligen Kreis-Krankenhaus ist am 1. April 1903 aufgelöst worden, nachdem die Revierämter andere Räume gemietet hatten.

Während des Umbaus des Rathhauses konnten deshalb die vom Bergrevieramt geräumten Zimmer, sowie zwei andere disponible Räume im alten Krankenhaus von der Steuer-Rezeptur und dem Polizei-Zuspektor nebst Sergeanten als Diensträume benutzt werden.

Vom 1. April 1904 ab sind diese 5 Räume nebst noch 2 Zimmern bis 1. Januar 1905 an das Niedererschlesische Kohlsyndikat für den Mietpreis von 630 Mark vermietet worden.

Weiter ist zu bemerken:

Das zur Vergrößerung des Stadtbezirks Waldenburg vom Rittergut Altwasser seitens der Stadt erworbene Terrain im Gesamtflächeninhalt von 13,30,77 ha ist durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirksausschusses zu Breslau vom 10./16. September 1903 vom Gutsbezirk Altwasser abgetrennt und mit dem Stadtbezirk Waldenburg vereinigt und am 13. November 1903 an die Stadt aufgelassen worden. Mehrere Parzellen sind bereits verkauft worden; einige derselben werden voraussichtlich sofort bebaut werden. Die Bebauung des Geländes wird erfolgen nach einem vom Geheimen Baurat Stübben in Köln a. Rh. ausgearbeiteten Bebauungs- und Kanalisationsplan, der den modernen Anschauungen über Städtebau nach jeder Richtung Rechnung trägt. An der im Zuge der Chaussee nach Ober-Altwasser projektierten 21 Meter breiten mit Baumreihen versehenen Straße und ihren platzähnlichen Verbreiterungen sollen vierstöckige Gebäude, an den übrigen projektierten Straßen und an den beiden vorgeesehenen Schmuckplätzen dreistöckige und an den mit Vorgärten auszustattenden Straßen nur landhausmäßige zweistöckige Gebäude zugelassen werden.

Auch für die alte Stadt und für die wenigen noch zur Bebauung geeigneten Teile des Stadtbezirks sollen neue moderneren Anschauungen Rechnung tragende Bebauungs- bzw. Fluchtlinienpläne ausgearbeitet werden. Die Durchsicht dieser Pläne hat ebenfalls Herr Geheimer Baurat Stübben übernommen.

Am 6. September 1903 fand die feierliche Enthüllung des auf dem Marktplatz errichteten Kaiser Friedrich-Denkmal statt. Das Denkmal stellt den Kaiser in Dragoneruniform mit offenem Mantel und Feldmütze dar. Die Figur ist in Hohlgalvanobronze ausgeführt. Der Sockel besteht aus bayrischem, der Sockelunterbau und die Stufen aus schlesischem Granit. Das Denkmal ist 7 m hoch und hat 37 500 Mark gekostet. Von den städtischen Behörden sind zur Fundamentierung des Denkmals und Ausschmückung des Denkmalsplatzes aus Spartassenüberschüssen 18 000 Mark bewilligt worden. Dadurch ist ermöglicht worden, zu beiden Seiten des Denkmals Wasserbassin mit Springbrunnen anzulegen, die reichen Ersatz bieten für das alte ebenfalls mit Springbrunnen versehene Bassin, an dessen Stelle jetzt das Denkmal steht. Die ganze Anlage wird nach Fertigstellung der beabsichtigten gärtnerischen Anlagen eine Zierde des Marktplatzes und der Stadt überhaupt darstellen.

In den lebhaftesten Verkehrspunkten der Stadt sind 8 Anschlagssäulen und eine Anschlagstafel aufgestellt worden. Ihre Nutzung ist der P. Schmidt'schen Druckerei auf ein 1 Jahr verpachtet worden. Damit fällt das unschöne und lästige Bekleben der Säulen und Hausmauern mit Plakaten aller Art fort.

H. Straßenbeleuchtung.

Die vergrößerte Straßenbeleuchtung, welche nunmehr von 62 Bogenlampen à 15 Ampères, 113 Glühlampen mit einer Leuchtkraft von je 25 Normalkerzen und 22 Glühlampen mit einer Leuchtkraft von je 16 Normalkerzen geleistet wird, wurde im Oktober 1903 und Januar 1904 von der „Elektrowacht“, Projektierungs-, Ueberwachungs- und Prüfungsanstalt für elektrische Anlagen, einer Prüfung unterzogen, die ein im Allgemeinen befriedigendes Resultat ergab.

I. Straßenpflasterungen.

Die beiden städtischen Körperschaften haben beschlossen, einen Fonds für Pflasterungen und Kanalisationen zu bilden und zu diesem Zwecke aus dem Extraordinarium für 1903 einen Betrag von 50 000 Mark entnommen. Gleich hohe Beträge sollen auch in den ferneren Jahren, sofern es die Mittel erlauben, diesem Fonds zugeführt werden. Für 1904 ist dies leider nicht möglich gewesen.

Im Jahre 1903 wurden folgende Straßen neu gepflastert:

1. die verlängerte Kirchstraße von der Hohlstraße bis zur Wilhelmstraße mit einem Kostenaufwand von 17 363 Mk. 42 Pf., wovon 1 374 Mk. 83 Pf. ($\frac{2}{3}$ der Kosten der Bürgersteige) von den Anliegern erstattet wurden;

2. die Mühlenstraße von der Gerberstraße bis zum Schloßbezirk und von der Charlottenbrunnerstraße bis zur Wasserstraße mit einem Kostenaufwande von 10 763 Mk. 81 Pf., wovon 2 962 Mk. 03 Pf. (ebenfalls $\frac{2}{3}$ der Kosten der Bürgersteige) von den Anliegern erstattet worden sind.

Das Pflastermaterial hat die Firma Kulmiz in Oberstretit geliefert, die Arbeiten sind vom Steinsetzmeister Wellenbaum in Breslau ausgeführt worden.

Infolge polizeilicher Aufforderung hat ferner der Besitzer des Gasthofes „zum Anker“ in der Töpferstraße den Platz vor seinem Hause und die Fürstlich Pleßische Bergwerksdirektion den Platz vor dem ehemaligen Tschuereigrundstück in der Töpferstraße mit Kleinpflaster gepflastert und längs der Häuser Trottoirplatten gelegt. In beiden Fällen sind die Arbeiten durch den Magistrat ausgeführt und den Grundstücksbesitzern von der Stadt $\frac{1}{3}$ der Kosten erstattet worden.

Im Anschluß an diese Arbeiten ist der Vibransteg von dem Kinnstein der Töpferstraße an bis an den ansteigenden Fußweg auf Kosten der Stadt mit Kopfsteinen gepflastert worden. Auch diese Arbeiten hat sämtlich der Steinsetzmeister Wellenbaum ausgeführt.

Die im Jahre 1901 von dem Steinsetzmeister Wellenbaum aus Breslau gepflasterte Freiburger- und Hochwaldstraße, sowie die im vorigen Berichtsjahre durch denselben Unternehmer gepflasterte äußere Charlottenbrunnerstraße sind 1903 nachgerammt und aufgetretene Mängel beseitigt worden.

Mit der Niederschlesischen Elektrizitäts- und Kleinbahn-Aktien-Gesellschaft ist unterm 28. Oktober 1903 ein Abkommen getroffen worden, wonach die Gesellschaft die Mängel an dem Pflaster zwischen den Gleisen der Straßenbahn in der Freiburgerstraße bis zum 1. August 1904 zu beseitigen hat. Die Gesellschaft hat sich auch verpflichtet, sobald aus Betriebsrücksichten das Aufreißen des Pflasters in einer Schienenlänge notwendig wird, an die Innenflächen der bestehenden Schienen Zwangsschienen zu legen, spätestens aber bis zum 1. August 1907 das ganze Gleis in der Freiburgerstraße mit Zwangsschienen zu versehen.

Zu den Kosten der Reparatur der Freitreppe am Kirchplatz sind dem evangelischen Gemeindefkirchenrat 200 Mk. Beihilfe gewährt worden.

K. Kanalisationen.

Zu den Kosten der Aufstellung eines generellen Entwässerungsplanes für das gesamte Laisbachgebiet für Rechnung des Kreis Ausschusses haben die städtischen Körperschaften 500 Mark Beihilfe bewilligt.

Die mit der Ausarbeitung betraute Firma Knoch & Kallmeyer in Halle hat mit den örtlichen Vorarbeiten bereits begonnen. Weiteres hierüber wird der nächste Verwaltungsbericht bringen.

Im Jahre 1903 sind kanalisiert worden:

1. der Kaiser Wilhelmplatz bis zur Albertstraße mit einem Kostenaufwande von . . . 6494,97 Mark
2. die Gerberstraße von der Mühlenstraße bis zur Töpferstraße mit einem Kostenaufwande von 4306,06 =

Die Lourohre lieferten zu 1 die Lourohrenfabrik in Münterberg, zu 2 die Firma C. Jäger & Sohn hier, die Arbeiten hat der Unternehmer Wellenbaum aus Breslau ausgeführt.

An den im vorigen Berichtsjahre angelegten neuen Kanal der Friedländer Straße wurden in diesem Berichtsjahr 12 Grundstücke angeschlossen, die übrigen Grundstücke entwässern zum Teil nach der Mühlen- und Gerberstraße.

L. Straßenreinigung und Straßen Sprengung.

Im Berichtsjahre wurden für Straßenreinigungszwecke angeschafft:

- a. eine Straßenkehrmaschine, ein- und zweispännig zu fahren, für den Preis von 1180,— Mark
 - b. ein Straßensprengwagen zu 1500 Liter Inhalt für den Preis von 1000,— =
- beide von G. A. Händel, Königlich Sächsische Feuerspritzenfabrik in Dresden-A.
- c. eine Schlammabzugmaschine von Ernst Gerbatich in Nimptsch für 527,70 =

Die Straßenreinigung soll künftig nicht mehr durch die Anlieger, sondern durch das städtischekehr- und Reinigungsinstitut erfolgen. Es ist daher folgendes Ortsstatut, zunächst nur auf die Dauer von 2 Jahren erlassen worden:

Orts-Statut

betreffend das städtischekehr- und Reinigungsinstitut.

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und des § 4 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Waldenburg in Schlesien das nachstehende Orts-Statut erlassen.

§ 1. Das der Verwaltung des Magistrats unterstehende „kehr- und Reinigungsinstitut“ beorgt zukünftig auf Kosten der Stadtgemeinde die Reinigung der Bürgersteige, Kinnsteine und Straßendämme auf allen im Stadtbezirk innerhalb der im Zusammenhange belegenen Ortschaft Waldenburg vorhandenen Straßen, Gassen und Plätzen. Zur Deckung der entstehenden Kosten wird von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke eine Gebühr von 0,15 Mark für jeden Quadratmeter der vor ihren Grundstücken liegenden zu reinigenden Fläche erhoben, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

§ 2. Die Gebühr beträgt für jedes Grundstück mindestens 3 Mark und ist vierteljährlich im voraus zu entrichten. Hinsichtlich der am Ring belegenen Grundstücke wird die Gebühr in der Weise bemessen, daß angenommen wird, die Grundstücksbesitzer hätten den vor ihren Grundstücken belegenen Fahrdrain nur in einer Breite von 5 Metern zu reinigen. Am Kaiser Wilhelmplatz wird bei Berechnung der Gebühr nicht die ganze, sondern nur die halbe Fahrbahn in Ansatz gebracht.

Die Veranlagung erfolgt jährlich seitens des Magistrats unter Hinweis auf die Rechtsmittel der §§ 69 und 70 des Kommunalabgaben-Gesetzes.

- § 3. Durch die Grundstückseigentümer selbst hat gemäß den jeweiligen polizeilichen Bestimmungen zu erfolgen:
- die Fortschaffung von Schnee und Eis aus den Höfen und von den Dächern;
 - die Fortschaffung von sämtlichen Abfall- und Abfuhrstoffen aus der Haus- oder Grundstückswirtschaft oder dem Gewerbebetriebe;
 - die Beseitigung der Winterglätte.

§ 4. Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

§ 5. Dieses Ortsstatut tritt nach erfolgter Bestätigung und Veröffentlichung mit dem vom Magistrat zu bestimmenden und zu veröffentlichenden Zeitpunkte zunächst auf die Dauer von zwei Jahren in Kraft.

Waldenburg, den $\frac{13. \text{ Juli}}{16. \text{ September}}$ 1903.

Der Magistrat.

Miessner. Neumann.

Die Stadtverordneten = Versammlung.

Schael. H. Vater. Golinsky. P. Schulz.

Vorstehendes Orts-Statut wird gemäß § 8 und § 77 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 hiermit genehmigt.

Breslau, den 19. Oktober 1903.

(L. S.)

Der Bezirks = Ausschuß.

von Glasow.

Zwecks Ausführung dieses Ortsstatuts ist zwischen der Stadtgemeinde Waldenburg in Schlesien und dem Fuhrwerksbesitzer Adolf Zellmann dajelbst folgender

V e r t r a g

geschlossen worden:

§ 1. Herr Fuhrwerksbesitzer Zellmann übernimmt gegen das im § 5 festgesetzte Entgelt für die Zeit vom 1. April 1904 bis zum 31. März 1906:

- die Räumung der Müll- und Aschegruben sämtlicher unter d bezeichneten städtischen Grundstücke, desgleichen das Aufladen, die Abfuhr und das Abladen des Gemüses und der Asche einschließlich allen Schuttes und sonstigen Unrates, welcher infolge von Arbeiten auf diesen Grundstücken — soweit es sich nicht um Hauptreparaturen handelt — in Haufen zusammengebracht ist;
- das Aufladen, die Abfuhr und das Abladen des sämtlichen Straßendüngers, Straßenehrichts und Schlammes, welcher durch das städtische Rehr- und Reinigungsinstitut auf den von demselben zu reinigenden Straßen und Plätzen — gleichgültig ob dieselben gepflastert oder ungepflastert, bebaut oder unbebaut sind — innerhalb des Stadtbezirks in seinem jeweiligen Umfange in Haufen zusammengebracht ist;
- in dem gleichen Umfange das Aufladen, die Abfuhr und das Abladen von Schnee und Eis innerhalb des Stadtbezirks in seinem jeweiligen Umfange;
- das Aufladen, die Abfuhr und das Abladen von Heizungsmaterial jeder Art aus den städtischen Forsten beziehungsweise von den städtischen Bau-, Holz- und Lagerplätzen und von den Verkaufsstellen in der Stadt und den Nachbargemeinden Weißstein, Altwasser, Nieder-Hermisdorf, Ober-Waldenburg, Gutsbezirk Ober-Waldenburg und Dittersbach für sämtliche städtische Grundstücke, insbesondere für
 - das Rathaus,
 - alle städtischen Grundstücke in der Meuestraße,
 - das Trentler'sche Hospital,
 - sämtliche höheren und niederen Schulen, auch die noch zu erbauenden,
 - die Turnhalle,
 - den Schlachthof,
 - die Badeanstalt,
 - alle städtischen Häuser in der Bäckerstraße,
 - das Spritzenhausgrundstück,
 - alle Grundstücke, die künftig Eigentum der Stadt werden sollten;

- e) die Bestellung der Kutscher und Pferde für den städtischen Leichenwagen (je nach der Klasse des Leichenbegängnisses ein Zwei- oder Viergespann) innerhalb des Stadtbezirks in seinem jeweiligen Umfange, ferner gegen besonderes Entgelt die Bestellung der Bespannung einschließlich der Kutscher auch über die jeweiligen Grenzen des Stadtbezirks hinaus, und zwar innerhalb einer Meile von den Grenzen des Stadtbezirks

bei 2 Pferden und 1 Kutscher gegen ein Entgelt von 3 Mark,
 = 4 = = 2 Kutschern = = = = 6 =

bei Leichenfuhrn auf weitere Entfernungen gegen in jedem einzelnen Falle besonders zu vereinbarendes Entgelt;

- f) die Bestellung der erforderlichen Bespannung einschließlich der Kutscher bei Feuern im Stadtbezirk und den Nachbarorten, für welche Leistung von Löschhilfe vorgesehen ist.

Soweit Arbeiter des städtischenkehr- und Reinigungsinstituts nicht mit anderen dringenden Arbeiten beschäftigt sind, werden sie beim Auf- und Abladen den vom Herrn Fellmann zu stellenden Kutschern Hilfe leisten.

§ 2. Zur Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen hat Herr Fellmann zu stellen an allen Tagen mit Ausnahme der Sonn- und allgemeinen Festtage:

- a) zwei Pferde mit Kutscher zur Bespannung der Kehr- oder Schlammmaschine oder eines Wasserwagens.
 b) ferner zwei weitere Pferde nebst je einem Kutscher und je einem gut geschlossenen, für Straßenreinigungszwecke durchaus geeigneten Kastenwagen.

Die von Herrn Fellmann zu stellenden Kutscher, Pferde und Wagen müssen rechtzeitig bei Beginn der Arbeitszeit auf dem städtischen Schlachthof anwesend sein. Auf Erfordern ist auch für das zu a genannte Doppelgespann ein Kastenwagen, wie oben beschrieben, zu stellen.

Die Arbeitszeit wird festgesetzt:

im Sommer auf die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

= Winter = = = = 7 = = = = 6 =

Als Frühstückspause gilt die Zeit von 8 bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags, als Mittagspause die Zeit von 11 $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Mittags und als Vesperpause die Zeit von 4 bis 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Die Entfernung des Straßenechtrichts muß gründlich erfolgen; es darf von den zusammengekehrten Haufen kein Rückstand verbleiben.

Hinsichtlich der Verwendung der Gespanne zu Straßenreinigungs- und Straßen Sprengungszwecken hat der Magistrat freie Hand; insbesondere können erforderlichen Falls sämtliche Gespanne zur Abfuhr von Straßenschmutz und Schnee und Eis verwendet werden. Das zu a genannte Gespann kann nach Ermessen des Magistratsbezernenten auch zu anderen als Straßenreinigungszwecken benutzt werden. Die dazu erforderlichen Wagen hat Herr Fellmann zu stellen.

§ 3. Im Winter hat Herr Fellmann in Erfüllung der von ihm im § 1 übernommenen Verpflichtungen zur Abfuhr von Schnee und Eis noch ein weiteres Gespann von 2 Pferden und einem Kutscher nebst 2 zur Abfuhr von Schnee und Eis durchaus geeigneten Wagen zu stellen.

§ 4. Bei Erfüllung aller von ihm übernommenen Verpflichtungen hat Herr Fellmann alle polizeilichen Vorschriften und alle im Einzelfalle etwa ergehenden Anordnungen der polizeilichen Organe der Stadt zu befolgen.

Die Bedienung der von Herrn Fellmann zu stellenden Gespanne ist verpflichtet, den Anweisungen des Magistratsbezernenten und der mit der Leitung der Straßenreinigungsarbeiten beauftragten städtischen Angestellten unbedingt Folge zu leisten.

§ 5. Als Entgelt für die von ihm übernommenen Verpflichtungen erhält Herr Fellmann neben dem im § 1 Ziffer e besonders festgesetzten Entgelt jährlich 7000 Mark, in Worten: Siebentausend Mark, zahlbar in vierteljährlichen Raten von 1750 Mark, in Worten: Eintausendsiebenhundertfünfzig Mark nachträglich. Er wird außerdem Eigentümer des sämtlichen durch die Straßenreinigungsarbeiten gewonnenen Straßendüngers.

§ 6. Sämtliche Verpflichtungen des Herrn Fellmann erstrecken sich auch auf etwaige Vergrößerungen des Stadtgebiets infolge von Eingemeindungen. Eine Erhöhung des im § 5 festgesetzten Entgelts ziehen solche Eingemeindungen nicht nach sich.

§ 7. Als Sicherheit für die von ihm übernommenen Verpflichtungen hat Herr Fellmann bei Abschluß des Vertrages bei der Stadthauptkasse in bar oder mündelsicheren Wertpapieren eine Sicherheit von 500 Mark, in Worten: Fünfhundert Mark zu hinterlegen.

Der Magistrat ist berechtigt, in allen Fällen, wo der Unternehmer seinen Verpflichtungen nicht pünktlich und ordentlich nachkommt, die dem Unternehmer obliegenden Leistungen auf dessen Kosten durch Dritte ausführen zu lassen und sich wegen dieser Kosten ohne alle Förmlichkeiten und vorbehaltlich des Rechts ihrer Aufrechnung mit der dem Unternehmer zu gewährenden Entschädigung aus der bestellten Sicherheit zu befriedigen. Im letzteren Falle hat Unternehmer die Sicherheit sofort wieder auf die ursprüngliche Höhe zu bringen.

§ 8. Der Magistrat hat das Recht, diesen Vertrag auch vor Ablauf der Vertragszeit mit dreimonatlicher Kündigungsfrist zum ersten eines jeden Monats zu kündigen.

§ 9. Ohne Genehmigung des Magistrats darf Herr Fellmann seine Verpflichtungen aus diesem Vertrage auf dritte nicht übertragen.

Im Falle des Todes des Herrn Fellmann hat der Magistrat freie Wahl, ob er mit den Erben den Vertrag fortsetzen will. Die Erben haben kein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht.

§ 10. Die sämtlichen Kosten dieses Vertrages einschließlich der Stempelgebühren trägt Herr Fellmann. Waldenburg, den 3. März 1904.

(L. S.)

Der Magistrat.
gez. Miessner. L. Alde.

Der Unternehmer.
Adolf Fellmann.

Die Stadtverordneten-Versammlung.
gez. Schael. Vater. Golinsky. Schulz.

M. 1566/04.

M. Wasserversorgung.

1. Neues Wasserwerk.

Größere Betriebsstörungen sind auch im Rechnungsjahre 1903 nicht eingetreten. Der Hochbehälter II mit 4250 cbm nutzbarem Inhalt ist fertiggestellt. Der der Firma Gebr. Huber-Breslan übertragene Bau wurde Anfang Mai begonnen und konnte bereits Mitte September in Betrieb genommen werden. Er hat sich seit dieser Zeit gut bewährt und bereits mehrfach die Stadt Waldenburg vor Unterbrechungen der Wasserzufuhr geschützt. Mitte April desselben Jahres wurde auch mit der Bauausführung des Hochbehälters für die Wasserleitung der Gemeinde Neu-Salzbrunn von 50 cbm Inhalt begonnen. Die Ausführung erfolgte auf Grund der vorjährigen Ausschreibung für den gleichen Behälter für die Gemeinde Hartau durch die Firma Carl Jäger & Sohn-Waldenburg. Der Behälter wurde Anfang August in Betrieb genommen.

Mit der Inbetriebsetzung der beiden neu erbauten Wasserbehälter ist nunmehr der gesamte projektierte Erweiterungsbau des Wasserwerkes vollendet.

Das im Jahre 1901 eingeleitete Enteignungsverfahren behufs Erwerbes einer kleinen Fläche für das Standrohrhaus in Wittgendorf ist noch nicht ganz beendet; doch steht die Erledigung bald zu erwarten.

Die Versuche an den im vorigen Betriebsjahr durch die Firma A. Leinweber & Co. in Gleiwitz eingebauten Dampfüberhitzern für die Dampfesselanlage auf der Betriebsanlage in Ober-Merzdorf fanden im Monat April statt. Die von der Firma garantierte Leistung wurde erreicht.

Für das Wasserwerk wurde auf dem Terrain der Badeanstalt eine neue Werkstatt erbaut. Hierfür wurden 7000 Mark und nachträglich 1200 Mark, zusammen 8200 Mark bewilligt. Die Maurerarbeiten wurden dem Maurermeister Büschel-Waldenburg übertragen und Anfang August begonnen. Der Umzug von der alten nach der neuen Werkstatt erfolgte im Monat Dezember.

An Gufrohrverlegungen wurden in diesem Jahre ausgeführt: In Ober-Salzbrunn ca. 1800 m 100 mm weite Gufrohrleitung auf der oberen und unteren Bahnhofstraße und in Hartau ca. 250 m 50 mm weite Gufrohrleitung.

An Gufrohrdefekten sind zu erwähnen:

Am 3. Juni 1903 wurde in Altwasser eine 250 mm Muffendichtung herausgedrückt; hierbei war das nebenliegende Haus im Kellergerchoß durch Wasser beschädigt worden, wofür dem betr. Hausbesitzer ein entsprechender Betrag erstattet werden mußte, der von der Haftpflichtversicherungsgesellschaft getragen wurde.

Am 27. Juni 1903 wurde an einer anderen Stelle in Altwasser wiederum eine Muffendichtung herausgedrückt. Die Reparatur erfolgte in kurzer Zeit.

Am 12. Oktober 1903 war eine größere Reparatur an der Hauptzuleitung in Alt-Lässig erforderlich. Die Rohrleitung hatte sich infolge Grubenbaues gesenkt; dabei war ein Rohr aus der Muffe herausgezogen worden. Eine Unterbrechung in der Wasserversorgung trat nicht ein, da nach Erschöpfung von Hochbehälter I bereits der Hochbehälter II in Betrieb genommen werden konnte. Um einer neuen Störung vorzubeugen, wurde kurz darauf am 19. bis 21. Oktober die Rohrleitung an dieser Stelle auf ca. 70 m ganz ausgebaut und von neuem in die richtige Lage in Gummi verlegt. Der Rohrgraben wurde auf obige Länge provisorisch bis auf weiteres ganz in Holz ausgezimmert und mit Bohlen abgedeckt.

Am 28. Dezember 1903 wurde ein Defekt an der 100 mm weiten Zweigleitung von der Hermsdorfer Chauffee durch das Bahnhofswaldchen nach dem Bahnhof Waldenburg bemerkt. Der Rohrbruch wurde sofort repariert. Das defekte Rohr hatte einen Längsriß.

Am 19. Januar 1904 entstand bei Maschine I ein größerer Defekt. Am Pumpenkörper (Hochdruckseite) war der untere Flansch beim Druckventilsitz abgerissen. Das Ersatzstück wurde der Wilhelmshütte in Eulau in Auftrag gegeben und konnte Mitte März wieder eingebaut werden.

Die Wasserwerks-Deputation erledigte in 11 Sitzungen 167 Vorlagen. Das Journal der Wasserwerks-Verwaltung hatte 1624 Nummern (im Vorjahre 1386 Nummern).

Auf Grund der gedruckten Bedingungen vom 3. April 1901 sind an Hausgrundstücken bis jetzt angeschlossen:

in Ober-Merzdorf	1 (1)	Grundstücke
in Ruhbauk	1 (1)	„
in Hartmannsdorf	1 (1)	„

in Schwarzwaldau	2	(2)	Grundstücke
in Rothenbach	10	(10)	=
in Alt-Läufig	1	(0)	=
in Gottesberg	1	(1)	=
in Ndr.-Hermisdorf	7	(2)	=
in Neu-Weißstein	10	(6)	=
in Weißstein	1	(0)	=
in Altwasser	57	(47)	=
in Kolonie Sandberg	7	(6)	=

Die eingeklammerten Zahlen sind die des Vorjahres.

Außerdem wurde mit einem Grundstücksbesitzer in Ober-Merzdorf ein weiterer Vertrag wegen Anschlusses an das Wasserwerk als Entschädigung für Wasserentziehung abgeschlossen, sodaß jetzt 24 (im Vorjahr 23) Grundstücke in Ober-Merzdorf und Ruhbant das Wasser kostenlos erhalten.

Die gesamte Menge des geförderten Wassers des Jahres betrug 1 505 166 (im Vorjahr 1 136 501,5) cbm. Sie verteilte sich wie folgt auf die einzelnen Monate:

April	1903	96 577,4	cbm,
Mai	=	108 533,5	=
Juni	=	148 687,0	=
Juli	=	165 395,1	=
August	=	163 592,6	=
September	=	127 257,6	=
Oktober	=	107 771,8	=
November	=	104 554,4	=
Dezember	=	124 000,7	=
Januar	1904	121 896,1	=
Februar	=	116 081,9	=
März	=	120 817,9	=

wie oben Summa 1 505 166,0 cbm.

Von der obigen Jahresförderung von 1 505 166 cbm gelangten nur 1 338 446 (im Vorjahr 1 129 926) cbm zur nutzbaren Ablieferung, während ein großer Teil der Förderung bei einem vom 15. Juni bis 12. September 1903 dauernden Probepumpen unbenuzt fortgelassen werden mußte. Ferner ist für Spülen der Leitungen zc. und bei Rohrbrüchen verloren gegangenes Wasser ein gewisses Quantum in Abfluß zu bringen.

Der größte tägliche Durchschnittsverbrauch entfällt auf den Monat Februar (im Vorjahr September); im Uebrigen ist auch im Laufe dieses Jahres der gesamte Verbrauch wiederum gestiegen. Die geringste Wasserförderung fand am Sonntag (Osterfest) den 12. April 1903 mit 2352 cbm, die größte Sonntagsförderung am 13. Dezember 1903 mit 3685 cbm statt. Die größte Wochentagsförderung, abgesehen von den Tagen, an welchen aus anderen Gründen mehr gefördert wurde, war am 3. Dezember 1903 4862 cbm.

Von den nutzbar abgegebenen 1 338 446 cbm wurden 959 277 (im Vorjahr 764 806) cbm durch Wassermesser in und außerhalb der Stadt abgegeben; ohne Wassermesser wurden demnach in der Stadt 379 169 (im Vorjahr 365 120) cbm verbraucht.

Nach Wassermessern wurden an Kohlenruben, andere Gemeinden zc. 917 035 (im Vorjahr 714 476) cbm für 159 524,50 (126 692,12) Mark Wasserzins und 2086,05 (im Vorjahr 1534,92) Mark Wassermessermiete abgegeben. Innerhalb der Stadt wurden nach Wassermessern 42 242 (im Vorjahr 50 330) cbm für 7130,75 (9129,51) Mark Wasserzins und 281,07 (275,90) Mark Wassermessermiete geliefert.

Die Vereinigte Glückhils-Friedenshoffnunggrube in Hermisdorf entnahm das größte Quantum.

Innerhalb der Stadt mit Einschluß der Industrie wurden mit und ohne Wassermesser 421 411 (im Vorjahr 415 450) cbm abgegeben; dies ergibt bei der Einwohnerzahl von 15 166, laut Zählung vom 27. 10. 1903, einen Durchschnittsverbrauch pro Kopf und Tag von 76,1 Litern. (Im Vorjahre 76 Liter.)

Das Rohrnetz und die Hausleitungen.

Der Gesamtbestand des öffentlichen Rohrnetzes einschl. Salzbrunn, Hartan zc. ist am Schlusse des Berichtsjahres:

52 711,60	(im Vorjahr 50 455,60)	m Rohr
184	Stück	(im Vorjahr 174) Absperrschieber,
115	=	Unterflurhydranten,
43	=	(im Vorjahr 27) Ueberflurhydranten.

Der Gesamtbestand der an den öffentlichen Leitungen bestehenden Abzweige ist

Lichtweite der Anschlüsse mm	100	80	60	50	40	30	25	20	16	13
Stückzahl	20	5	3	4	2	25	31	507	—	27

Die Gesamtzahl der Anschlüsse ist 624 (im Vorjahr 588).

Nach der im Jahre 1901 stattgefundenen Revision der Hausinstallation und auf Grund der eingegangenen An- und Abmeldungen über Veränderungen an Hausinstallationen ergibt sich der Bestand der Ausflußstellen wie folgt: (Der Bestand der Zapfhähne in Ober-Salzbrunn, Neu-Salzbrunn, Hartau ist hier nicht inbegriffen.)

2240	Küchen- und Hausflurhähne,
104	Waschbeckenhähne,
132	Badeinrichtungen,
122	Wasserklosets (Sitzahl),
31	Pissoirspülungen,
684	Entleerungshähne,
45	Feuerhähne,
255	Waschküchenhähne,
244	Ausflüsse für gewerbliche Zwecke,
69	Sonstige Hähne,
145	Hoftänder und Hofhähne,
41	Hähne für Pferdeöalle u.,
6	Springbrunnen,
88	Garten Sprenghähne,
48	Hydranten,
14	Schwimmkugelhähne.

Die Gesamtzahl der Ausflußstellen, abgesehen von den 684 (im Vorjahr 643) Entleerungshähnen, beträgt 3584 (im Vorjahr 3276).

Der Bestand an Wassermessern (System Meinecke) ist am Schlusse des Jahres 227 (im Vorjahr 189) Stück von 13—100 mm lichter Weite.

Außerdem kombinierte Wassermesser:

3 Stück 50/13 mm, 2 Stück 100/25 mm und 1 Stück 80/20 mm. Von diesen sind 194 (im Vorjahr 158) Stück in Benutzung, der Rest dient als Reserve für neue Anschlüsse.

Am 1. April 1903 waren 158 Messer bereits eingebaut. Im Berichtsjahre wurden 36 Messer neu eingebaut und fanden 91 Umwechslungen von Wassermessern statt, und zwar 12 in Fällen wegen Schadhaftheit des Messers. Beanstandungsproben fanden 2 statt, welche zu Gunsten des Wasserwerks ausfielen.

Die von der Stadthauptkasse festgestellten Rechnungsergebnisse sind weiter unten ersichtlich.

Die Gesamteinnahmen betragen hiernach	. . .	237 826,63	Mark
Die Ausgaben	=	173 215,12	„

sodasß ein Ueberschuß von 64 611,51 Mark (im Vorjahr 41 188,32 Mark) an die Kammereikasse überwiesen werden konnte.

Nach außerhalb wurden 917 035 cbm für 159 524 Mark abgegeben; der Durchschnittspreis für 1 cbm stellt sich hierbei auf $\frac{159\,524,50}{917\,035} = 17,39$ Pf. (im Vorjahr 17,7 Pf.).

An Einheimische wurden 42 242 cbm für 7 130,75 Mark abgegeben; ferner gelangten in der Stadt ohne Wassermesser 379 169 cbm zum Verbrauch, wofür 49 608,87 + 127,84 (im Vorjahr 47 604,83) Mark nach Prozenten der Mietzwerte und 1 907,75 (im Vorjahr 3 105,53) Mark nach Pauschalätzen erhoben wurden. Erstattet wurden 555,69 Mark. Im Durchschnitt stellt sich hiernach der Preis des innerhalb der Stadt abgegebenen Wassers einschl. Verbrauch des Schlachthofes, der Badeanstalt, zu Straßensprengungen und für die Springbrunnen auf:

49 608,87 + 127,84 + 1 907,75 + 7 130,75 — 555,69	=	13,81	Pf. (im Vorjahre 14,2 Pf.).
42 242 + 379 169			

2. Alte Wasserleitung.

Der im vorigen Bericht erwähnte Verkauf des gesamten städtischen Grundbesizes in Heinrichsgrund und Bärengrund an die Gewerkschaft der Melchiorgrube ist vom Bezirksauschuß zu Breslau unterm 15. Juli 1903 genehmigt worden. Die Auflassung der Grundstücke ist am 12. August 1903 erfolgt und das Kaufgeld von 59 000 Mark am 19. August 1903 gezahlt worden.

Das für die Amalienquelle vom Oberbergamt festgesetzte Sicherheitsrayon ist noch nicht aufgehoben, weshalb die für den Fall der Aufhebung im Vertrage vereinbarte Zahlung von 1000 Mark noch aussteht.

Die Klage der Stadt gegen Sr. Durchlaucht den Fürsten von Pleß wegen eines Ersatzreservoirs für den Leuschnerteich ist noch nicht erledigt. Die gegen das Urteil erster Instanz von Sr. Durchlaucht eingelegte Berufung ist unterm 20. Februar 1904 vom Oberlandesgericht in Breslau zurückgewiesen worden. Zur Verhandlung über die von Sr. Durchlaucht eingelegte Revision steht Termin vor dem Reichsgericht am 14. Oktober an.

N. Stadtbad.

Ueber den Besuch der städtischen Badeanstalt während der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1903 gibt folgende Uebersicht Auskunft:

Laufende Nr.	Monat	Bannenbäder			Frei-räumliche und ruffische Dampfbäder	Einfache Dampfbäder	Medizinalbäder	Bassinbäder			Gesamtsumme der Bäder	Die Geldeinnahme betrug		Bemerkungen
		I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse				Erwachsene	Schüler	Freibäder		M	S	
1	Januar . . .	104	208	424	144	72	45	268	278	—	1 543	626	90	Das Schwimmen erlernten 91 Personen, 35 männliche und 56 weibliche.
2	Februar . . .	75	233	457	148	80	—	283	321	—	1 597	518	40	
3	März	116	305	680	183	107	1	360	758	—	2 510	919	30	
4	April	120	368	900	126	85	27	329	517	—	2 472	787	35	
5	Mai	192	566	1 138	162	142	26	586	1 323	—	4 135	1 238	25	
6	Juni	120	356	835	167	101	23	576	1 713	—	3 891	991	15	
7	Juli	203	589	1 302	181	154	35	917	2 480	—	5 861	1 591	60	
8	August . . .	151	524	1 213	183	138	18	874	2 760	—	5 861	1 460	10	
9	September .	153	422	905	141	121	17	828	2 018	—	4 605	1 137	85	
10	October . . .	123	345	719	177	100	5	492	1 031	214	3 206	860	75	
11	November . .	123	234	470	133	87	15	336	535	211	2 144	770	90	
12	Dezember . .	135	288	561	144	75	10	282	298	257	2 050	535	45	
Insgesamt		1 615	4 438	9 604	1 889	1 262	222	6 131	14 032	682	39 875	11 438	00	
Im Vorjahre waren gezählt worden:		1 647	3 997	9 318	1 738	1 043	155	5 302	9 517	—	32 717	10 095	30	

Die Einnahme hat sich somit gegen das Vorjahr erfreulicher Weise etwas gehoben.

Der durch den Verkauf der Dampfmaschine mit Pumpe verfügbar gewordene Maschinenraum wurde als Douchenraum für das Schwimmbassin umgeändert.

Die Maurerarbeiten wurden von der Firma C. Jäger & Sohn hier ausgeführt.

Die Umgestaltung erforderte einen Kostenaufwand von 1 596,52 Mk.

Der alte kleinere Douchenraum bleibt weiter in Benutzung.

An arme und würdige Schüler und Schülerinnen der hiesigen Volksschulen wurden wöchentlich etwa 80 Freikarten zur Benutzung des Schwimmbassins bewilligt.

O. Schlachthof.

Im Jahre 1903 sind auf dem städtischen Schlachthofe zu Waldenburg geschlachtet worden: 1366 Rinder (37 weniger als im vorigen Berichtsjahr), 2172 Kälber (124 weniger), 866 Schafe (126 weniger), 10 Ziegen (5 weniger), 5088 Schweine (770 mehr), zusammen 9577 Tiere (gegen das Vorjahr 568 mehr).

Von auswärts eingebracht und auf dem Schlachthofe untersucht wurden 182 Kinderviertel (56 weniger), 115 ganze Kälber (29 weniger), 70 halbe Kälber (17 weniger), 40 ganze Schweine (21 mehr), 400 halbe Schweine (645 weniger), 137 Schweineviertel (50 weniger). 9 Schafe (5 weniger) und 19 Zickel (2 weniger).

Es wurden beschlagnahmt und vernichtet:

- von Rindern: 3 ganze und $\frac{2}{4}$ Rinder, 278 Lungen, 148 Lebern, 40 Milze, 15 Nieren, 55 Magen- und Darmkanäle, 5 Untertiere, 4 Herzen, 5 Zungen, 2 ganze Köpfe, 11 Zwerchfelle, 8 Euter, 9 Kehlköpfe, 47 Brustfelle, 26 Bauchfelle, 15 kg Fleisch, 5 kg Fett und eine große Anzahl Trachten und Föten;
- von Schweinen: 1 ganzes Schwein, 134 Lungen, 97 Lebern, 18 Milze, 3 Nieren, 27 Magen- und Darmkanäle, 1 Herz, 3 Schlundköpfe, 7 kg Fleisch, 15 kg Fett und eine ganze Anzahl Trachten und Föten;
- von Schafen: 42 Lungen, 25 Lebern und 1 Herz;
- von Kälbern: 3 ganze Kälber, 1 Keule, 7 Lungen, 5 Lebern, 3 Nieren, 1 Milch und 1 Magen-Darmkanal.

Auf der Freibank wurden verkauft:

- a. roh: 34½ Stück Rindvieh, 15 Schweine und 10 Kälber;
- b. gargefocht: 1 ganzes und ¼ Rind, 1 ganzes und ¼ Schwein, sowie 30 kg Speck.
- c. gepöfelt: 3 Rinder und 1 Schwein.

Der Rückgang der Schlachtungen von Rindern, Kälbern und Hammeln gegenüber dem Vorjahre wird erklärt durch die anhaltend sehr hohen Preise für diese Tiergattungen während des ganzen Berichtsjahres. Der Rückgang wird jedoch ausgeglichen durch die starke Zunahme der Schweine Schlachtungen, da die Schweine entsprechend niedriger im Preise standen.

Der Rückgang der von auswärts eingeführten Schweinehälften erklärt sich durch den Rückgang der Ausfuhr aus Oesterreich.

Von den bei den Schlachtieren festgestellten, auf den Menschen übertragbaren Krankheiten nahm auch im Berichtsjahre die Tuberkulose die erste Stelle ein. Sie wurde bei Rindern 352 mal und bei Schweinen 159 mal festgestellt. Finnen wurden bei Rindern 9 mal und bei Schweinen einmal konstatiert. Trichinen wurden bei Schweinen nicht gefunden.

Zur Vernichtung der Konfiskate wurde am Schluß des Jahres ein Kori'scher Verbrennungssofen aufgestellt. Derselbe faßt etwa 15 Zentner Material und verbrennt dasselbe zu Asche in ungefähr 12 Stunden. Der Kohlenverbrauch beläuft sich jedesmal auf etwa 7—8 Zentner. Derselbe bewährt sich bis jetzt gut. Der Ofen ist von der Firma H. Kori in Berlin zum Preise von 2191,17 Mk. bezogen worden.

P. Feuerlöschwesen.

Das Einwohner-Meldeamt ist mit der Neuauflistung einer Stammliste der feuerlöschpflichtigen Einwohner der Stadt Waldenburg und genauen Fortführung derselben beauftragt worden. Ebenso ist dem Meldeamt die Einziehung der Ablösungsgelder für Befreiung von der Feuerlöschpflicht auf Grund der §§ 3 und 5 des Ortsstatuts vom 15. November 1897 übertragen worden.

6. Oktober

Für die freiwillige Feuerwehr sind zwei Schlauchwagen nebst Zubehör für den Gesamtpreis von 748,50 Mk. beschafft worden. Die Wagen hat der Wagenbauer Max Hähnel hier, die Zubehörteile der Gelbgießer Warmbt und Kaufmann Wilde hier geliefert. Der eine Wagen ist in einem auf dem Amtsgerichtsgrundstück eigens hergestellten Schuppen, dessen Anlage 120,96 Mk. gekostet hat, untergebracht, der andere Wagen in einer Wagenremise der Hansdorfschen Brauerei in der Muenstraße eingestellt.

Der alte, nicht mehr gebrauchsfähige Steigerturm am Feuerwehrdepot ist abgebrochen und ein neuer Steigerturm hergestellt worden. Zu den Kosten desselben haben die städtischen Behörden 950 Mk. Beihilfe gewährt.

Die städtische Fernsprechstelle im Rathaus ist der vom Kreisfeuerwehrverband Waldenburg ins Leben gerufenen telephonischen Nachtfeuermeldung im Kreise Waldenburg angeschlossen worden.

V. Polizeiverwaltung.

A. Allgemeines.

Das Geschäfts-Tagebuch der Polizei-Verwaltung für das Kalenderjahr 1903 weist 9831 Nummern gegen 9161 im Jahre 1902 nach. Vom 1. Oktober 1903 wird vom Einwohner-Meldeamt ein besonderes Geschäfts-Tagebuch, welches bis 31. Dezember 1903 565 Nummern enthielt, geführt.

Von den Ende 1902 laut Register hier vorhandenen 47 Versicherungs-Agenturen sind im Laufe des Jahres 14 abgemeldet und 12 wieder neu hinzugetreten, sodaß deren am Anfang d. J. 45 bestanden.

Im Jahre 1903 wurden 152 (150) Anzeigen über gefundene Gegenstände erstattet. Zur polizeilichen Ueberwachung wurden 52 (54) Fälle von ansteckenden Krankheiten angezeigt.

Das Impfgeschäft fand am 18., 19. und 20. Mai 1903 statt.

Geimpft wurden einschließlic der privatim Geimpften:

- a. Erstimpflinge: 423, davon mit Erfolg 417.
- b. Wiederimpflinge: 299, davon mit Erfolg 291.

Zurückgestellt sind: 53 Erstimpflinge und 6 Wiederimpflinge.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1903 wurden 107 (70) Unfälle in den hiesigen gewerblichen Betrieben gemeldet, wovon 53 (32) einer polizeilichen Untersuchung unterzogen wurden.

Polizeiliche Tatbestandsfeststellungen wurden außerdem erforderlich wegen Selbstmordes in 3 (3) Fällen, wegen plötzlichen Ablebens behufs Ermittlung der Todesursache in 4 (3) Fällen und infolge Verunglückung in 4 (1) Fällen.

Gefundestreitsachen sind hier, abgesehen von den von auswärtigen Behörden hier eingegangenen bezüglichen Ersuchen, 8 (9) anhängig gewesen.

Die umfangreichen Ermittlungsverhandlungen in den lediglich der gerichtlichen Aburteilung unterliegenden Strafsachen lassen sich ziffernmäßig nicht darstellen.

Anmerkung: Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

B. Einwohnermeldeamt.

Bei dem Einwohner-Meldeamt ist mit dem 1. Oktober 1903 das Meldkartensystem eingeführt worden.

Seit diesem Zeitpunkt wird auf Grund der nachstehenden Ordnung für die Erteilung von Auskünften an Privatpersonen durch die Polizei-Verwaltung bezw. das Einwohner-Meldeamt eine Vergütung von 25 Pf. erhoben.

Ordnung

betreffend die Bezahlung einer Vergütung für die Erteilung von Auskünften durch die städtische Polizei-Verwaltung in Waldenburg in Schlesien.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Mai 1903 wird hierdurch nachstehende Ordnung erlassen:

§ 1. Für die Erteilung einer Auskunft durch die hiesige Polizei-Verwaltung bezw. das Einwohnermeldeamt an Privatpersonen oder im ausschließlichen Interesse solcher ist im voraus eine Vergütung von 25 Pfennigen zu zahlen, gleichgültig, ob die Auskunft mündlich oder schriftlich nachgesucht wird.

Die Vergütung ist auch dann zu zahlen, wenn die bei der Polizei-Verwaltung bezw. dem Einwohnermeldeamt geführten Akten oder Listen über den Gegenstand der Anfrage nichts ergeben.

§ 2. Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1903 in Kraft.

Waldenburg, den 6. Juli 1903.

Der Magistrat.
Miessner.

Die Polizei-Verwaltung.
Dr. Erdmann.

Auf Grund dieser Ordnung sind in der Zeit vom 1. Oktober 1903 bis 31. März 1904 bereits 103,25 Mark an Gebühren eingekommen.

Die Zahl der Anmeldungen betrug 5444,
= = = Abmeldungen = 5455,
= = = Ummeldungen = 4025.

Diese Zahlen ergeben, daß mehr als ein Viertel der städtischen Bevölkerung jährlich die Wohnung im Stadtbezirk wechselt, und daß mehr als ein Drittel der städtischen Bevölkerung im Laufe des Jahres von Waldenburg fortzieht, um anderen ebensovienig seßhaften Bevölkerungsschichten Platz zu machen. — Verstrafungen wegen unterlassener Meldung erfolgten 295 (gegen 80 im Vorjahre.)

Die fortgeschriebene Einwohnerzahl betrug am 31. März 1904: 15 108 Personen.

Am 31. März 1904 hielten sich in unserer Stadt nicht weniger als 398 Ausländer auf, deren Nationalität, Beruf und Religion sich aus nachstehender Nachweisung ergibt:

Nachweisung

der am 31. März 1904 in der Stadt Waldenburg vorhandenen Ausländer.

Oesterreich-Schlesier.	Deutsch-Böhmen.	Tschechen.	Ungarn.	Steiermärker.	Krainer.	Kärnthner.	Mähren.	Galizier (Deutsch).	Verarbeiter.	Fabrik- und andere Arbeiter.	Selbständige Kaufleute und andere selbständige Gewerbetreibende.	Selbständige Handwerker.	Handwerksgehilfen.	Lehrlinge, Laufburschen.	Privatbeamte, Verkäufer und Verkäuferinnen.	Dienstboten, Kutscher und Haushälter.	Weibliche Personen ohne Stand.	Männliche Personen ohne Stand.	Religion.			
																			evangelisch	katholisch	mosaisch	
49	212	86	2	2	4	2	34	7	44	70	6	12	88	8	14	14	104	38	—	378	20	
Zus. 398 Personen.										Zus. 398 Personen.										Zus. 398 Pers.		

C. Haltekinderwesen.

(Ober-Präsidial-Polizei-Verordnung vom 10. Februar 1881.)

Die Zahl der bis zum 31. März 1904 bei der Polizei-Verwaltung hier selbst zur Anmeldung gelangten gegen Entgelt in Kost und Pflege befindlichen Kinder unter 6 Jahren beträgt 78. Davon sind durch Verzug in Abgang gekommen 42, durch Tod 4, sodas gegenwärtig hierorts 32 Pflegekinder unter 6 Jahren gemeldet sind, wovon 22 dem männlichen, 10 dem weiblichen Geschlecht angehören.

In der Zeit von Ende September bis Mitte Oktober 1903 hat wiederum eine Revision der Pflegehaltungen durch den Kommunalarzt Dr. Boretius hier selbst stattgefunden. Wie im Vorjahre erstreckte sich dieselbe nicht nur auf die persönlichen Verhältnisse der Pflegemütter und die Beschaffenheit ihrer Wohnungen, sondern auch auf die Behandlung, Pflege, Beköstigung und den Gesundheitszustand der Pfleglinge.

Die Revision umfasste auch die von der hiesigen Armenverwaltung in Privatpflege untergebrachten Kinder über 6 Jahre.

Das Ergebnis der Revision war im allgemeinen — wie im Vorjahre — ein befriedigendes. Grobe Vernachlässigungen der Kinder wurden in keinem Falle festgestellt.

Zwei Kinder befanden sich wegen vorübergehender Erkrankung in ärztlicher Behandlung. Mehrere Kinder zeigten Erscheinungen der englischen Krankheit, die unter der arbeitenden Bevölkerungsklasse im Kindesalter häufig auftritt und sich in Verkrümmungen der Extremitäten (O-Beine) und Verdickungen an den Knochenenden äußert.

Es war aber diese Krankheit nur in einem Falle stark ausgebildet; es wird in einiger Zeit eine nochmalige ärztliche Untersuchung des betreffenden Kindes stattfinden und nötigenfalls auf eine Operation hingewirkt werden.

In zwei Fällen wurde die Unterbringung der Pfleglinge beanstandet und ihre Entfernung aus den Pflegestellen unter Zurückziehung der polizeilichen Erlaubnis zur Pflegehaltung, sowie ihre anderweitige Unterbringung veranlaßt.

Bestrafungen wegen Uebertretung der Ober-Präsidial-Polizei-Verordnung vom 10. Februar 1881 erfolgten 5. Die Revisionen der Pflegehaltungen finden mindestens einmal im Jahre statt.

D. Baupolizei.

Im Jahre 1903 sind 107 Baugesuche eingegangen, wovon 104 genehmigt wurden. Die Baugesuche betrafen:

1. Neubauten von Wohnhäusern	11
2. Wohnhaus-An- und Umbauten	16
3. Neubauten von Remisen	7
4. Remisen-An- und Umbauten	10
5. Neubauten gewerblicher Vertriebsgebäude	6
6. An- und Umbauten gewerblicher Betriebsgebäude	7
7. Sonstige kleine bauliche Veränderungen und Einrichtungen	40
8. Errichtung von Zäunen und Einfriedigungen	5
9. Entwässerungsanlagen	2

Von den 104 genehmigten Bauten gelangten 92 zur Ausführung; mit 7 Bauten ist noch nicht begonnen und 5 Genehmigungen wurden wegen Nichtausführung für ungültig erklärt.

In den zur Ausführung gelangten Bauten wurden Wohnungen und andere Räume geschaffen, wie nachstehende Nachweisung ergibt.

	Stuben	Ofen und Entrees	Küchen- und Speisekammern	Bodenräume und Kammern	Kellerräume	Nicht bewohnte Räume
in 11 (10) Wohnhausneubauten	151 (167)	22 (18)	63 (98)	78 (110)	74 (67)	32 (10)
in 10 (6) Wohnhaus-An- und Umbauten	22 (18)	1 (2)	7 (3)	12 (3)	7 (3)	8 (5)
Summa der neugeschaffenen Räume	173 (185)	23 (20)	70 (101)	90 (113)	81 (70)	40 (15)

Anmerkung: Als nicht bewohnte Räume werden angenommen: Leizimmer, Säle, Fabrikräume, Wagenremisen, Ställe, photographische Ateliers, Schanklokale, Läden, Waren- u. Remisen, Eiskeller und dergleichen. — Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

An Baugebühren wurden vereinnahmt im Rechnungsjahr 1903 1585 Mark gegen 1060 Mark im Vorjahr.

Wegen Baupolizei-Uebertretungen wurden im Jahre 1903 8 Strafverfügungen, gegen 7 im Jahre 1902, erlassen.

Im nächsten Jahre ist das Inkrafttreten einer eigenen Baupolizeiverordnung für die Stadt Waldenburg zu erwarten, über die Näheres im nächsten Verwaltungsbericht gesagt werden soll.

E. Oeffentliche Luftbarkeiten.

	Rechnungsjahr	1903	1902
Erlaubnißscheine zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten wurden erteilt		118	91
Nicht öffentliche Tanzlustbarkeiten von Vereinen und sonstigen Gesellschaften haben stattgefunden		177	188
Erlaubnißscheine zu Schaustellungen und anderen Volksbelustigungen wurden erteilt		120	172
Gefangs- und Instrumentalkonzerte haben stattgefunden		47	60
Anzeigen über Abhaltung			
a) von Gefangs- und deklamatorischen Vorträgen gingen ein		4	5
b) musikalischer Unterhaltung		30	30
Zur Ausfertigung vorbezeichneter Genehmigungen wurden verwendet:			
Stempelbogen zu 1½ Mark		266	180
Stempelbogen zu ½ Mark		19	98
An Luftbarkeitssteuern wurden vereinnahmt	Mark	2290,50	2309,50
Bestrafungen sind erfolgt:			
1. wegen Abhaltung musikalischer Unterhaltung ohne vorherige Anzeige		—	3
2. wegen Abhaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten ohne polizeiliche Genehmigung		3	1

F. Eingeleitete Untersuchungen.

Von der Polizei-Verwaltung wurden im Jahre 1903 Untersuchungen eingeleitet wegen:

1. Diebstahls	66
2. Betruges	6
3. Unterschlagung	4
4. Beamtenbeleidigung	3
5. Bestechung	1
6. Widerstands gegen die Staatsgewalt	4
7. Hausfriedensbruchs	16
8. Sachbeschädigung	5
9. Körperverletzung	8
10. Sittlichkeitsverbrechens	1
11. Kuppelrei	2
12. Gefährdung eines Eisenbahntransports	1
13. Vergehens gegen das Gesetz gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen	1
14. Beschimpfung einer christlichen Kirche	1
15. Vergehens gegen §§ 33 und 147 Nr. 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung	1
16. Vergehens gegen die Bestimmungen betreffend die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften	5
17. Gestattung von Glücksspielen	1
18. unlauteren Wettbewerbs	2
19. Vergehens gegen die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	1
20. Vergehens gegen die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe	2
21. Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz	1
22. Nichtversorgung der Familie	4
23. Nichtbeschaffung eines Unterkommens	9
24. Betteln bzw. Landstreichens	56
25. gewerbsmäßiger Unzucht	5
26. unerlaubter Rückkehr in das deutsche Reichsgebiet	1
27. Tierquälerei	1
28. Erregung ruhestörenden Lärms und Verübung groben Unfugs	3
29. verspäteter Anmeldung zur Rekrutierungstammrolle	8

Zusammen 219
Im Vorjahre 286

G. Verhaftungen, vorläufige Festnahme und Gefangenen-Transporte.

In das hiesige Polizeigefängnis sind in der Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 269 Personen eingeliefert worden. (Im Vorjahr 279.)

Davon wurden abgeliefert: an das hiesige Amtsgericht 93, an das Arbeitshaus in Schweidnitz 12, an die Polizeiverwaltung in Friedland behufs Ausweisung aus dem deutschen Reichsgebiet 4, an Militärbehörden 2; aus dem Gefängnis entwich eine wegen Diebstahls verhaftete geisteskranke Person; entlassen wurden 157 Personen.

Polizeistrafen haben verbüßt: 32 Personen, Militärstrafen 10 Personen. Verhaftungen, zufolge Steckbriefs bezw. Ersuchens der Gerichtsbehörden, sind im Jahre 1903 14 erfolgt.

Transporte wurden im Jahre 1903 ausgeführt:

an Strafanstalten	17
an Amtsgerichtsgefängnisse	60
an Arbeitshäuser	30
an Erziehungsanstalten	1
behufs Ausweisung von Ausländern über die Landesgrenze	7
behufs Wahrnehmung von Terminen bei Schöffengerichten zc.	10
an Militärbehörden	1
Summa	126
Im Jahre 1902	148

Hievon wurden 94 Strafgefangene an die Strafanstalten usw. direkt abgeliefert, 31 den Gefangenen-Transportwagen in Königszell, Breslau und Rawitsch angeliefert, sowie 1 vom Gefangenen-Transportwagen in Königszell behufs Ueberführung in das hiesige Amtsgerichtsgefängnis abgeholt.

H. Polizeiaufsicht und Sittenkontrolle.

Unter Polizeiaufsicht standen im Jahre 1903 3 Personen, unter sittenpolizeilicher Kontrolle niemand, im Vorjahr je 1 Person.

I. Ausstellung von Pässen, Gewerbelegitimationskarten, Arbeitsbüchern, Gesindebüchern und sonstigen Bescheinigungen.

1. Es wurden im Jahre 1903 Anträge gestellt und an die zuständige Behörde abgegeben:	
a) auf Erteilung von Heimatscheinen	5
b) " " " Staatsangehörigkeitsausweisen	14
c) " " " Auslandspässen	12
2. Legitimationskarten für Kaufleute und Handlungsreisende wurden ausgefertigt	124
3. Arbeitsbücher wurden ausgefertigt	243
4. Gesindedienstbücher wurden ausgefertigt	110
5. Radfahrkarten " "	419
6. Führungsatteste " "	357
7. Armutsatteste " "	25
8. Arbeitsatteste " "	31
9. Bescheinigungen zum Erwerb von Gift wurden erteilt	34

K. Revisionen.

1. Die polizeiliche Revision der in hiesiger Stadt vorhandenen Fabriken und diesen gleichgestellten gewerblichen Anlagen ist in den Monaten März und September 1903 vorgenommen und hierbei nur ein Uebertretungsfall festgestellt worden. In diesem Falle handelte es sich um die Beschäftigung eines Lehrlings ohne Arbeitsbuch. Der Schuldige wurde durch polizeiliche Strafverfügung mit 5 Mark event. einem Tage Haft bestraft.

Mehrfachen Revisionen wurde die hier selbst vorhandene Ziegelei unterzogen; Zuwiderhandlungen wurden nicht ermittelt.

2. Die hiesigen Buchdruckereien wurden ebenfalls im Laufe des Jahres 1903 einer zweimaligen Revision unterworfen. Die vorgefundenen Mängel wurden seitens der Inhaber sofort beseitigt. Nur in einem Falle mußte Bestrafung erfolgen. Der Zuwiderhandelnde wurde durch gerichtlichen Strafbefehl auf Grund der §§ 120e und 147 der Reichs-Gewerbeordnung mit 3 Mark evtl. einem Tage Haft bestraft.

3. Bei der zweimal vorgenommenen Revision der Bäckereien und Konditoreien hinsichtlich der Innehaltung der für die Gehilfen und Lehrlinge vorgeschriebenen Ruhezeit sind Uebertretungen nicht ermittelt worden.

4. Diejenigen Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe, in denen Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, wurden im Monat September bezüglich der Befolgung der Bundesratsbestimmungen vom 23. Januar 1902, betreffend die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, revidiert und hierbei eine Zuwiderhandlung gegen die angeführten Bestimmungen festgestellt. Der Beschuldigte wurde durch gerichtlichen Strafbefehl mit 5 Mark eventl. 1 Tag Haft bestraft.

5. Die für die Stadt Waldenburg für das Jahr 1903 vorgeschriebene technische Maß- und Gewichtsrevision ist in der Zeit vom 24. März bis 1. April durch den technischen Revisions-Assistenten, Eichmeister Wolf aus Reichenbach, vorgenommen worden. Revidiert wurden 158 hiesige Gewerbetreibende und 64 auswärtige Gewerbetreibende, welche den hiesigen Wochenmarkt besuchten.

Beanstandet wurden bei 31 Gewerbetreibenden 4 Längenmaße, 8 Flüssigkeitsmaße, 99 Gewichte, 1 Balkenwaage, 1 Meßwerkzeug. Nach erfolgter Nachprüfung sind an 2 Gewerbetreibende 4 Flüssigkeitsmaße und 1 Meßwerkzeug mit fassierem Stempel zurückgegeben worden. Gegen 29 Gewerbetreibende sind polizeiliche Strafverfügungen erlassen worden.

Die neben der technischen Revision in demselben Jahre noch stattfindende polizeiliche Revision wurde in der Zeit vom 31. Oktober bis 17. November durch die externen Polizeibeamten vorgenommen. Revidiert wurden 221 Gewerbetreibende einschließlich derjenigen auswärtigen Gewerbetreibenden, welche den hiesigen Wochenmarkt besuchten. Bei 11 Gewerbetreibenden wurden beanstandet: 2 Flüssigkeitsmaße, 2 Hohlmaße für trockene Gegenstände, 15 Gewichte. Gegen sämtliche 11 Gewerbetreibende sind polizeiliche Strafverfügungen erlassen worden.

6. Die hier vorhandenen Fleischverankstättchen sind im Beisein des königlichen Kreisierarztes Wittenbrink im Jahre 1903 dreier Revisionen unterworfen worden. In zwei Verkaufslökalen wurde Fleisch von auswärts geschlachtetem Vieh, welches nicht im hiesigen städtischen Schlachthause einer Untersuchung unterzogen war, vorgefunden. Die Inhaber sind polizeilich bestraft worden. Gegen einen Fleischermeister wurde strafrechtlich vorgegangen, weil derselbe gehacktes Fleisch in seinem Geschäftslökal seitgehalten hat, welchem sogen. Präferveialz beigemischt war. Derselbe ist wegen dieses Vergehens durch Urteil der Strafkammer hier selbst mit 10 Mark Geldstrafe eventl. 2 Tagen Gefängnis bestraft worden.

7. Bei den in den Monaten Februar und Juli 1903 vorgenommenen Revisionen der hiesigen Verkaufsstellen mit Butter, Margarine, Fett, Käse u. s. w. sind Uebertretungen nicht wahrgenommen worden.

Auch die auf den hiesigen Wochenmärkten vorgenommenen Revisionen der Butter und Eier bezüglich ihrer Beschaffenheit haben zu Bemängelungen keinen Anlaß gegeben. Die Prüfung der in den Handel gebrachten Milch ist mittelst Milchprobers wiederholt erfolgt, wobei Uebertretungen nicht festgestellt worden sind.

8. Auf Grund der Lokal-Polizeiverordnung vom 29. September 1892, betreffend die Reinigung der Spül- und Trinkgefäße in den Gast- und Schankwirtschaften, wurde im August 1903 eine Revision, insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins von fließendem Wasser bezw. des Anschlusses an die städtische Wasserleitung vorgenommen. Infolge derselben ergingen 24 Aufforderungen zur Beseitigung verschiedener Mängel und Herstellung des fehlenden Anschlusses an die Wasserleitung. Diesen Aufforderungen ist bis auf 2 Fälle, in denen der Anschluß an die Wasserleitung überhaupt nicht ausführbar, Folge gegeben worden.

9. Die hier vorhandenen Geschäfte der Trödler und Pfandleiher sind wiederholt revidiert worden. Ebenso hat eine mehrmalige Revision der Buchführung der Gesindevermieter und derjenigen Personen, welche fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, stattgefunden. In einem Uebertretungsfalle ist Bestrafung erfolgt, während in 6 anderen Fällen mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der festgestellten Verstöße von einer Bestrafung abgesehen worden ist. Die Geschäftsinhaber sind hinsichtlich der richtigen Anwendung der betreffenden Bestimmungen belehrt worden.

10. Die jährliche Revision des Kost- und Quartiergängerwesens hat im Monat Dezember stattgefunden. Es wurden 6 Quartiere beanstandet und zwar wegen unzulässiger Zahl der Quartiergänger, Unvorschriftsmäßigkeit bezw. Unsauberkeit der Quartierräume und Fehlens der für die Quartiergänger erforderlichen Waschgeräte und Handtücher. Die Quartiergeber sind sämtlich polizeilich bestraft worden.

L. Straffestsetzungen.

Im Jahre 1903 sind polizeiliche Straffestsetzungen erfolgt wegen:

1. Tierquälerei	1
2. Nichtbeschaffung eines Unterkommens	2
3. Forstpolizei-Uebertretung	1
4. Wegpolizei-Uebertretung	3
5. Erregung ruhestörender Lärms und Verübung groben Unsjns	163
6. Straßenpolizei-Uebertretung	205
7. Droßchenpolizei-Uebertretung	14
8. Radfahnpolizei-Uebertretung	24
9. Straßenbahnpolizei-Uebertretung	7

zu übertragen 420

	Uebertrag	420
10. Umherlaufen der Hunde ohne Maulkorb		21
11. Marktpolizei-Uebertretung		21
12. Sicherheitspolizei-Uebertretung		6
13. Feuerpolizei-Uebertretung		2
14. Verhängnis einer Feuerlöschübung		33
15. Baupolizei-Uebertretung		8
16. Sanitätspolizei-Uebertretung		2
17. unbefugten Festhaltens von Arzneimitteln		2
18. Haltens eines Pflegekindes ohne Genehmigung		2
19. Uebertretung der Vorschriften betreffend das Haltekindwesen		3
20. Quartierpolizei-Uebertretung		4
21. Gewerbepolizei-Uebertretung		10
22. Maß- und Gewichtspolizei-Uebertretung		40
23. Abhaltens einer öffentlichen Tanzlustbarkeit ohne polizeiliche Genehmigung		3
24. Befugter Teilnahme an einer öffentlichen Tanzlustbarkeit		1
25. Ueberschreitung der Polizeistunde		6
26. Sonntagsentheiligung		6
27. Verhängnis der öffentlichen Volksschule		4
28. Verhängnis der gewerblichen Fortbildungsschule		17
29. Meldepolizei-Uebertretung		295
30. Krankenkassenmeldepolizei-Uebertretung		32
	Summa	938
	Zu Jahre 1902	892

Die Strafliste für 1903 weist somit 938 Nummern nach. Hiervon wurden durch Zahlungsleistung erledigt 750, durch Niederschlagung 31, durch Haftvollstreckung 31 und durch Abgabe an die königliche Amtsamwaltschaft zur gerichtlichen Entscheidung gebracht 14; unerledigt blieben 112.

M. Neue Polizei-Verordnungen.

Es sind folgende neue Polizei-Verordnungen erlassen worden:

1. Polizei-Verordnung

betreffend das öffentliche Anschlagwesen in Waldenburg i. Schl.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau für den Polizeibezirk der Stadt Waldenburg i. Schl. folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Nicht behördliche öffentliche Anzeigen und Bekanntmachungen dürfen an öffentlichen Straßen und Plätzen nur an den dazu bestimmten Vorrichtungen angebracht werden. Die Befugnis der Grundeigentümer und der Mieter, an ihren Grundstücken und gemieteten Räumen Anzeigen zu befestigen, die lediglich ihr Privatinteresse betreffen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 2. Nicht behördliche Anzeigen an den im § 1 bezeichneten Anschlagsvorrichtungen anzubringen oder von denselben zu entfernen, ist nur dem zur Verfügung über diese Vorrichtungen Berechtigten und denjenigen Personen gestattet, welche von ihm beauftragt sind.

Zur Aufstellung von Anschlagsvorrichtungen bedarf es der Genehmigung des Magistrats und der Polizei-Verwaltung.

§ 3. Papier von roter Farbe bleibt für Anzeigen von Behörden vorbehalten und darf zu anderen Anzeigen nicht benutzt werden.

§ 4. Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, namentlich wer öffentliche Anzeigen auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder Wegen an anderen Orten als den im § 1 bezeichneten Vorrichtungen befestigt, oder andere dazu veranlaßt, und wer jene Vorrichtungen oder die Anschläge an denselben beschädigt, beschmutzt, unbefugt entfernt oder sonstigen Mißbrauch an ihnen verübt, wird, sofern nicht nach den bestehenden Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Waldenburg, den 30. Juni 1903.

Die Polizei-Verwaltung.

Dr. Erdmann.

Der Erlaß dieser Polizei-Verordnung war notwendig, nachdem seitens der Stadtgemeinde eine Reihe von Anschlagssäulen und eine Anschlagstafel aufgestellt worden und dadurch das bisherige Befleben der Räume mit allen möglichen Plakaten überflüssig geworden war.

2. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. = S. S. 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. = S. S. 195) wird für den Bezirk der Stadt Waldenburg mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Klopfen von Teppichen, Decken, Betten, Matrasen, Polstermöbeln und Kissen aller Art auf den Höfen, in Hausgärten und zu den nicht an der Straße belegenen Fenstern hinaus ist nur an Werktagen und zwar nur in der Zeit von 8 bis 11 Uhr Vormittags und an den Sonntagen auch von 4 bis 6 Uhr Nachmittags gestattet.

§ 2. Das Klopfen der in § 1 genannten Gegenstände mit Ausnahme der Polstermöbel auf den Treppendecken und Hausfluren ist in Häusern, welche von mehr als einer selbständigen Mietspartei bewohnt werden, verboten. Das Klopfen der Polstermöbel darf auf den Treppendecken und Hausfluren nur zu den im § 1 angegebenen Zeiten geschehen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldenburg, den 2. Juli 1903.

Die Polizei-Verwaltung.

Dr. Erdmann.

Die Anregung zum Erlaß dieser Polizei-Verordnung ist aus der Bürgerschaft hervorgegangen. Der Hausbesitzerverein hat in den Häusern seiner Mitglieder die Polizeiverordnung in Plakatform anschlageln lassen.

3. Polizei-Verordnung

betreffend die Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidegewerbes in der Stadt Waldenburg.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Gemeindevorstandes folgende Polizeiverordnung für den Bezirk der Stadt Waldenburg i. Schl. erlassen:

§ 1. In den Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben, sowie bei Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneidegewerbes überhaupt muß größte Sauberkeit obwalten.

Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben dürfen als Schlafstellen nicht benutzt, auch darf in ihnen nicht gekocht oder sonstige Küchenarbeit verrichtet werden.

Hunde, Katzen und andere Tiere dürfen in ihnen nicht gehalten werden.

§ 2. Die in Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben tätigen Personen müssen stets waschbare, saubere Röcke oder Jacken tragen, deren Ärmel das Handgelenk freilassen.

Personen, welche an einer Haut- oder Haarkrankheit oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen während der Dauer der Krankheit in dem Gewerbe des Friseur-, Barbierens und Haarschneidens nicht tätig sein.

§ 3. Wer eine Person barbieren oder frisieren oder ihr die Haare schneiden will, muß sich jedesmal vorher die Hände waschen und sauber abtrocknen.

In jeder Friseur-, Barbier- und Haarschneidestube ist für ausreichende, dem Publikum sichtbare, für das Geschäftspersonal bestimmte Waschgelegenheit mit fließendem Wasser, sowie für gehörig saubere und trockene Handtücher zu sorgen. Das Waschbecken ist nach jedesmaligem Gebrauch sofort zu entleeren und zu reinigen. Bei bereits bestehenden Friseur- u. c. Stuben kann die Polizeiverwaltung von der Anlage einer Waschgelegenheit mit fließendem Wasser Abstand nehmen, wenn diese Anlage nur mit besonderen Kosten und mit außerordentlicher Schwierigkeit hergestellt werden kann. In diesem Falle ist für eine andere Waschgelegenheit Sorge zu tragen.

In jedem Geschäftslokale muß ein mit Wasser gefüllter Spucknapf aufgestellt werden.

§ 4. Alle bei dem Frisieren, Barbieren oder Haarschneiden zur Verwendung kommenden Tücher, Frisiermäntel, Unterlagen, Schutzstoffe und dergleichen mehr müssen gehörig trocken, sauber und frei von Haaren sein.

Zettel, an die der Kopf gelehnt werden soll, sind vorher mit einem sauberen Schutzstoffe zu bedecken.

Papier, das zum Abtrocknen dient, und Schutzstoffe aus Papier müssen nach einmaligem Gebrauch vernichtet werden. Sind die genannten Gegenstände aus einem anderen Stoff, so sind sie nach jedesmaligem Gebrauch rein auszuwaschen.

§ 5. Schwämme, Pinsel und Schmirrbartbinden, welche bereits bei einer anderen Person in Gebrauch gewesen sind, dürfen bei anderen Personen nicht wieder benutzt werden.

Die Benutzung von Kopfwalzen und Puderqaften ist verboten. An Stelle von letzteren sind Puderbläser oder alsbald nach dem Gebrauch zu vernichtende Wattebäniche zu benutzen.

Zur Behandlung von Schnittwunden oder Verletzungen, die durch Aussspringen oder dergleichen entstanden sind, dürfen nicht Alaunlöstche oder ähnliche für mehrfachen Gebrauch bestimmte Blutstillungsmittel verwandt werden. Die Wunden sind mit Flöckchen Verbandwatte zu betupfen.

Die Verbandwatte ist in geschlossenen Porzellanbüchsen vorrätig zu halten. Die Flöckchen sind für den Gebrauch aus der Büchse mit unmittelbar zuvor reingewaschenen Fingern zu entnehmen und nach dem Gebrauch zu vernichten.

§ 6. Scheeren und Rasiermesser sind vor jedesmaliger Benutzung mit 60 prozentigem Alkohol abzuwischen.

Kämme, Bürsten und alle sonstigen Barbier-, Frisier- und Haarschneidegeräte sind mindestens täglich einmal in warmer einprozentiger Sodablösung zu reinigen.

Die Benutzung von Rasierpinseln, mit Ausnahme solcher, welche dem zu bedienenden Kunden selbst gehören, ist verboten.

§ 7. Geräte, die sich Kunden für ihren alleinigen Gebrauch angeschafft haben, dürfen bei der Bedienung anderer Personen nicht verwandt werden.

§ 8. Personen, welche an einer ins Auge fallenden übertragbaren Haar- oder Hautkrankheit des Kopfes oder sonst an einer ansteckenden Krankheit leiden, oder mit Ungeziefer behaftet sind, dürfen in den Barbier-, Frisier- oder Haarschneidestuben nicht bedient werden. Tücher und Geräte, welche bei der Bedienung solcher Personen außerhalb dieser Geschäftsstuben verwendet worden sind, müssen nach Gebrauch jedesmal sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden.

§ 9. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung in Größe von einem halben Bogen Reichsformat ist leicht lesbar und bemerkbar in jeder Frisier-, Barbier- und Haarschneidestube anzubringen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung seitens solcher Personen, welche das Frisier-, Barbier- und Haarschneidegewerbe betreiben oder in ihm beschäftigt sind, werden, soweit nicht anderweitig bestimmte höhere Strafen in Betracht kommen, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Nichtvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Waldenburg, den 8. Juli 1903.

Die Polizei-Verwaltung.

Dr. Erdmann.

Die hiesige Barbier- und Perrückenmacher-Zunft ist vor Erlass der Polizeiverordnung gehört worden und hat sich im Allgemeinen zustimmend zu den einzelnen Bestimmungen geäußert.

4. Polizei-Verordnung,

betreffend das Droßkfenfuhrwesen in Waldenburg in Schlesien.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871 ff.) wird unter Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Gemeindebezirks der Stadt Waldenburg in Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer das Droßkfenfuhrgewerbe hierorts betreiben will, bedarf dazu einer auf seine Person lautenden polizeilichen Erlaubnis, in welcher auch die Zahl und die Nummern der zu stellenden Droßkfen anzugeben sind.

Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

- der Nachsuchende von der Polizeiverwaltung in Beziehung auf den Betrieb des Droßkfenfuhrgewerbes nicht für zuverlässig erachtet wird;
- die Betriebsmittel (Fuhrwerke, Pferde und Geschirre), sowie die Bedienung der Fuhrwerke den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen;
- im Interesse des öffentlichen Verkehrs nach dem Ermessen der Polizeiverwaltung eine Vermehrung der Droßkfenfuhrwerke unzulässig oder die Verminderung derselben notwendig ist.

§ 2. Eine Droßkfe darf erst dann in Betrieb gesetzt werden, wenn sie der Polizeiverwaltung vorgestellt und vorchriftsmäßig befunden worden ist. Darnach wird sie von der Polizeiverwaltung mit einer Nummer versehen. Die Befugnis zur Inbetriebsetzung erlischt, wenn von derselben innerhalb vier Wochen nach Aushändigung der Erlaubnis (§ 1) kein Gebrauch gemacht worden ist.

Desgleichen gilt die erteilte Nummer als oerfallen und kann von der Polizeiverwaltung eingezogen werden, wenn eine Droßkfe länger als vier Wochen ohne Genehmigung nicht im Betriebe, oder wenn sie verpfändet oder sonst aus dem Besitze des Droßkfenbesizers gekommen ist.

Pferde dürfen erst dann zur Bepannung einer Droßkfe verwendet werden, wenn sie der Polizeiverwaltung vorgestellt und zum öffentlichen Jahrdienst für tauglich befunden worden sind.

Die Droßkfenbesitzer sind verpflichtet, bei den Revisionen, welche von der Polizeiverwaltung angeordnet werden, ihre Fuhrwerke vorzufahren.

II. Fahrbetrieb.

1. Betriebsmittel.

§ 3. Die Droschken sind zwei- oder vierfüßig. Sie müssen sicher und haltbar gebaut, gut lackiert, gefedert, gepolstert, verdeckt bezw. halb verdeckt, mit Vorder- und Seitenfenstern und mit stehendem Tritt versehen, auch von innen bequem zu öffnen, überhaupt in jeder Beziehung anständig und sauber sein.

Im Innern des Wagens muß eine leicht erreichbare Tasche, in welcher ein gedrucktes Exemplar dieser Verordnung aufzubewahren ist, vorhanden sein.

Jede Droschke muß zu beiden Seiten des Bocks mit Wagenlaternen versehen sein, welche zu erleuchten sind, wenn die Droschke in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenanfgang sich auf der Straße befindet.

Bei Schlittenbahn können statt der Wagen Schlitten in Fahrt gestellt werden. Diese unterliegen den für die Wagen geltenden Bestimmungen, soweit solche auf Schlitten überhaupt Anwendung finden können.

Jeder Wagen und Schlitten muß außerhalb an beiden Seiten mit einem Blechschilde mit weißem Grunde, auf welchem sich der Ortsname Waldenburg und die für den Wagen erteilte Nummer in schwarzer Farbe befinden muß, versehen sein. Die Nummern selbst müssen mit mindestens sechs Zentimeter großen Ziffern aufgemalt sein. Dieselbe Nummer muß in fünf Zentimeter großen Ziffern in den Wagenlaternen transparent angebracht und bei Erleuchtung der letzteren leicht erkennbar sein. Die Droschken können mit einem oder mit zwei Pferden bespannt sein. Einspanner dürfen nur mit Gabeldeichseln gefahren werden.

§ 4. Die Pferde müssen zum öffentlichen Fahrbetriebe vollkommen tauglich sein. Als untauglich gelten insbesondere Pferde, welche mit anstößigen äußeren Schäden behaftet, nicht kräftig genug, lahm, abgetrieben oder in schlechtem Futterzustande sind. Sie müssen kurz gespannt, mit Hintergeschirr versehen sein und Gebiß haben. Das Geschirr muß von Leder, haltbar und anständig sein.

Aufsatzzügeln sind verboten.

Die Pferdedecken müssen sauber und dürfen nicht zerrissen oder mit Flecken anderen Stoffes geslickt sein.

2. Droschkenbesitzer.

§ 5. Jeder Droschkenbesitzer ist für die vorschriftsmäßige Ausrüstung und Instandhaltung der Betriebsmittel (§ 3 und 4) verantwortlich. Er darf sich nur solcher Kutscher zum Fahren bedienen, welche mit einem von der Polizeiverwaltung ausgestellten Erlaubnischein (Fahrschein) versehen sind, in welchem:

- a) der Name des Fuhrwerksbesizers oder, sofern dieser nicht selbst fährt, auch derjenige des Kutschers,
- b) die Nummern der Fuhrwerke und der polizeilichen Kontrollliste

enthalten sind.

Der Droschkenbesitzer ist dafür verantwortlich, daß seine Kutscher mit der vorgeschriebenen Livree bekleidet sind, und verpflichtet, wenn er selbst fährt, sich mit derselben zu bekleiden. Er haftet dafür, daß sich die Livree, sowie die übrige Bekleidung stets in einem guten, reinlichen Zustande befindet.

Zur Livree gehören:

- a) ein Jackett von dunkelgrauem Tuch mit dunkelblauem Umlegeragen und schwarzen, runden Hornknöpfen,
- b) eine Militärschirmmütze von dunkelgrauem Tuch mit dunkelblauem drei Zentimeter breitem Rande und schwarz-weißer Kokarde, an deren Stelle in der Zeit vom 1. November bis 1. April eine schwarze Pelz- (Krimmer) Mütze treten kann,
- c) bei schlechtem Wetter oder Kälte nach Wahl ein dunkler Paletot oder Pelz mit Umlegeragen.

Muster der Bekleidungsstücke zu a und b sind im Polizei-Kommissariat zur Ansicht ausgestellt.

Bei Hochzeits-, Begräbnis- oder ähnlichen Gelegenheitsfahrten sind die Kutscher vom Tragen der Livree entbunden. Die Benützung von Regenschirmen während der Fahrt ist den Kutschern verboten.

§ 6. Der Droschkenbesitzer ist verpflichtet, von jeder Veränderung seiner Wohnung, der Stallung und der Wagenremise, welche innerhalb des hiesigen Polizeibezirks gelegen sein müssen, der Polizeiverwaltung bald, spätestens binnen drei Tagen, schriftlich Anzeige zu erstatten.

Die Annahme und Entlassung eines Kutschers hat er der Polizeiverwaltung bald, spätestens binnen drei Tagen, anzuzeigen und bei der Anzeige den Fahrschein abzugeben.

Droschkenbesitzer, welche ihre Droschken selbst fahren, sind allen Bestimmungen unterworfen, welche für die Kutscher gelten.

3. Droschkenkutscher.

§ 7. Als Droschkenkutscher wird niemand zugelassen, bevor nicht seine Befähigung von der Polizeiverwaltung festgestellt und ihm der Fahrschein für diejenigen Droschken, die er führen soll, ausgehändigt ist.

Zugelassen als Droschkenkutscher werden nur solche Personen männlichen Geschlechts, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, des Fahrens und der Behandlung der Pferde, sowie der Dertlichkeit und der Bestimmung dieser Verordnung kundig und zuverlässig sind. Sie müssen außerdem frei von anstößigen Gebrechen sein.

Als unzuverlässig gelten vornehmlich solche Personen, welche zum Trunke oder zu Rohheiten und Exzessen neigen oder wegen Vergehen wider das Eigentum, wider die Sittlichkeit, wegen Körperverletzung und Widerstandes gegen die Staatsgewalt bestraft sind.

§ 8. Der Kutscher ist verpflichtet, so lange er in Funktion ist, die im § 5 vorgeschriebene Livree zu tragen. Diese sowohl als auch seine übrige Bekleidung muß anständig und darf nicht beschmutzt und nicht zerrissen sein. Er hat stets eine richtig gehende Taschenuhr und seinen Fahrchein bei sich zu führen. Diese Gegenstände hat er den Polizeibeamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen.

III. Fahrordnung.

§ 9. Die Auffahrt und die Aufstellung der Droschken hat auf den von der Polizeiverwaltung vorgeschriebenen oder zugelassenen und öffentlich bekannt gemachten Halteplätzen zu erfolgen. (S. § 19 und Anhang.)

Die Auffahrtszeit beginnt in der Zeit vom 16. April bis 15. Oktober um 6 Uhr Morgens, in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. April um 7 Uhr morgens und endigt das ganze Jahr hindurch um 10 Uhr Abends.

Die Kutscher sind verpflichtet, auf Erfordern jede Tour- und Zeitfahrt (§ 33) während der Auffahrtszeit unweigerlich und sofort zu leisten. Auch in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 und bezw. 7 Uhr morgens (Nachtzeit) muß jede geforderte Tourenfahrt (§ 33 A) unweigerlich und sofort geleistet werden, sofern sich die beanspruchte Droschke zu dieser Zeit noch auf einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Standplatz befindet. Zur Leistung von Zeitfahrten und Tourenfahrten nach Außerhalb während der Nacht ist der Kutscher nicht verpflichtet.

Die Wahl der Halteplätze bleibt den Kutschern überlassen. Nur müssen täglich fünf Droschken auf dem Halteplatz am Markt zu der vorgeschriebenen Auffahrtszeit aufahren und wenn dieselben nun zu Tour- und Zeitfahrten (§ 33 A und B) oder zu Fahrten in die umliegenden Ortschaften Altwasser, Dittersbach, Nieder-Hermisdorf und Weißstein gedimig werden, nach ihrer Rückkehr auf dem Halteplatz wieder aufahren und dort bis zum Schluß (10 Uhr Abends) verbleiben. Sie dürfen den Halteplatz nur aus berechtigten Gründen, wie z. B. Uebermüdung des Pferdes usw., verlassen.

Ferner müssen täglich drei Droschken auf dem Halteplatz am hiesigen Personenbahnhofe zu allen aus Breslau und Hirschberg hier ankommenden Zügen und auch zwei von diesen drei Droschken zu dem von Breslau hier zwischen 1 und 2 Uhr Nachts eintreffenden Zuge aufahren. Die Auffahrt hat mindestens zehn Minuten vor Eintreffen jeden Zuges zu erfolgen.

Die Bestimmung und Verteilung der einzelnen zur Auffahrt verpflichteten Droschken, welche täglich abwechselnd in geregelter Reihenfolge stattzufinden hat, erfolgt durch das Polizei-Kommissariat.

Die Bekanntgabe der zur Auffahrt bestimmten Droschken hat an die betreffenden Droschkenbesitzer und zwar Tags vorher bis spätestens Mittags 12 Uhr in geeigneter Weise durch das Kommissariat zu erfolgen. Die zur Auffahrt bestimmten Droschken haben sowohl auf dem Droschkenhalteplatz am Markt wie am Bahnhofe die vordersten bezw. ersten Plätze einzunehmen. Die Reihenfolge, in welcher diese Droschken auf den bezeichneten Halteplätzen aufzufahren haben, wird ebenfalls durch das Kommissariat bestimmt.

Der Polizeiverwaltung bleibt vorbehalten, die Zahl der zur Auffahrt verpflichteten Droschken je nach Bedürfnis durch öffentliche Bekanntmachung zu vermehren oder zu vermindern.

Für die zur Auffahrt am Bahnhofe zum Nachtzuge verpflichteten Droschken ist Stellvertretung zulässig; doch bleibt der zur Bestellung bestimmte Besitzer dafür verantwortlich, daß der Stellvertreter statt seiner auffährt.

§ 10. Eine nicht sofort bei der Bestellung, sondern zu einer späteren Zeit zu leistende Fahrt muß der Kutscher ebenfalls und zwar gleichviel, ob sie in die Auffahrts- oder Nachtzeit (vergl. § 9 Abs. 3) fällt, bei Strafe pünktlich ausführen, wenn er eine solche Voransbestellung angenommen hat, was nur durch empfangene Bezahlung einer Voransbestellungsgebühr von 25 Pfennigen geschieht.

Verpflichtet zur Annahme von Voransbestellungen ist weder der Droschkenbesitzer noch der Kutscher.

§ 11. Jede auf den Standplätzen haltende Droschke gilt als unbestellt und der Kutscher darf die Fahrt wegen Bestellung oder aus sonstigen Gründen nicht ablehnen.

Im Falle der Voransbestellung (§ 10) bleibt dem Kutscher lediglich überlassen, dieselbe zur Vermeidung einer anderweiten Bestellung den Standplatz rechtzeitig zu verlassen.

§ 12. Jede reinlich bekleidete, mit ansteckenden Krankheiten nicht behaftete Person ist als Fahrgast zuzulassen. Betrunkene Personen kann die Fahrt verweigert werden.

§ 13. Ohne Zustimmung des Fahrgastes darf dritten Personen die Mitfahrt nicht gestattet werden, weder innerhalb der Droschke noch außerhalb auf dem Boock.

§ 14. Verlangen mehrere zu gleicher Zeit eine Droschke, so hat derjenige den Vorrang, welcher die Droschke zuerst belegt oder besteigt.

Wenn eine von mehreren auf dem Halteplatz befindlichen Droschken zur Fahrt verlangt wird, ohne daß vom Fahrgast eine bestimmte bezeichnet ist, so hat, wenn sie hintereinander stehen, die vorderste in der Reihe und wenn sie nebeneinander halten, die erste auf dem rechten Flügel die Fahrt auszuführen.

§ 15. Zur Beförderung von Sachen allein — mit Ausnahme von Hand- und Reisegepäck — sowie von Leichen dürfen Droschken nicht benutzt werden. Im Innern des Wagenraumes dürfen nur leichtes Handgepäck und andere den Wagenanschlag nicht beschädigende oder verunreinigende Gegenstände mitgenommen werden. Zum Handgepäck werden stets gerechnet: Hutschachteln, Stöcke, Schirme, Mäntel, Plaids, kleine Pakete; außerdem Hand- und Reisetaschen, Handkoffer und dergleichen, wenn diese ein Gesamtgewicht von weniger als 15 kg haben. Alle übrigen Sachen, welche sich überhaupt für den Transport mittels Droschken eignen, müssen, soweit sie untergebracht werden können, auf dem Boock, oder wenn das Oberdeck mit einer Vorrichtung zum Befestigen der aufzuliegenden Sachen versehen ist, auf diesem mitgenommen werden.

Für diese Beförderung anderweiten Gepäcks ist eine Gebühr (§ 35) zu entrichten.

Die Mitnahme von Hunden kann abgelehnt werden; geschieht sie dennoch, so ist der Kutscher dafür verantwortlich, daß die Hunde nicht auf den Sitzplätzen des inneren Wagens untergebracht werden.

Die Beförderung kleinerer Hunde erfolgt unentgeltlich; für größere Hunde ist eine besondere Gebühr von 0,50 Mk. zu entrichten.

§ 16. Gleich nach dem Einsteigen des Fahrgastes und erfolgter Vorauszahlung des Fahrpreises, sofern sie der Kutscher nach Maßgabe des § 27 verlangt hat, muß abgefahren und die Fahrt, wenn nicht der Weg durchweicht, sandig, uneben, gefroren, bergig ist oder auf ebenem Gebiete länger als eine halbe Stunde dauert, unausgesetzt jedoch unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften wegen des Fahrens, im Trabe geleistet werden.

Verlangt der Fahrgast, im Schritt gefahren zu werden, so kann der Kutscher nach der Zeitfahrntaxe liquidieren. Bei Zeitfahrten ist der Kutscher verpflichtet, dem Fahrgast unausgefordert beim Beginn und beim Schluß der Fahrt die Zeit anzugeben. Auf ausdrücklichen Wunsch des Fahrgastes hat der Kutscher seine Uhr vorzuzeigen.

§ 17. Bei Tourfahrten steht die Wahl des Weges, wenn nicht anders vereinbart wird, dem Kutscher zu; er hat jedoch den kürzesten und bequemsten Weg einzuschlagen.

Unfahrbare Wege außerhalb der Stadt zu passieren, ist der Kutscher nicht verpflichtet.

§ 18. Während der Dienstzeit hat sich der Kutscher stets nüchtern zu halten und sich den Fahrgästen gegenüber eines bescheidenen und höflichen Betragens zu befleißigen.

Er hat dem Fahrgast auf Verlangen diese Verordnung nebst Taxe vorzulegen und danach die Preisforderung nachzuweisen.

Er hat ihm auf Verlangen beim Ein- und Aussteigen sowohl als beim Auflegen und Abnehmen des Gepäcks, namentlich auf den Bahnhöfen, unentgeltlich zu helfen, soweit dies mit der ihm obliegenden Leitung und Beaufsichtigung des Fuhrwerks verträglich ist.

Das Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen auf Brücken oder auf dem Straßendammbau ist ihm untersagt. Er muß zu diesem Zweck dicht an den Bürgersteig heranfahren.

Zur Benutzung des Fuhrwerks anzufordern, dasselbe anzupreisen oder Fahrgäste sonst anzuwerben, ist ihm untersagt.

§ 19. Unbestellte Droschken dürfen, um Fahrgäste zu erwarten, nur auf den durch besondere Bekanntmachung der Polizeiverwaltung vorgeschriebenen oder zugelassenen Standplätzen aufgestellt werden. Die für jeden dieser Plätze bestimmte Zahl von Droschken darf nicht überschritten werden. (Siehe Anhang.)

§ 20. Während der Auffahrtszeit — § 9 — darf keine leere Droschke bei einem Halteplatz vorüberfahren, auf welchem die festgesetzte Zahl (siehe § 19, Satz 2) noch nicht aufgefahren ist, sondern muß sich auf demselben aufstellen. Das Umherfahren, um Fahrgäste aufzusuchen und aufzunehmen, ist streng untersagt.

§ 21. Wo Droschken hintereinander auffahren, muß dies in der Weise geschehen, daß jedes Fuhrwerk augenblicklich und ohne Hindernis aus der Reihe biegen und wegfahren kann.

§ 22. Der auf den Halteplätzen, wenn die Droschken hintereinander stehen, an erster Stelle, und wenn sie nebeneinander aufgefahren sind, auf dem rechten Flügel haltende Kutscher darf weder tranken noch füttern, sondern muß auf dem Bocke sitzen und zur sofortigen Abfahrt bereit sein.

Im Uebrigen ist es erlaubt, die Pferde auf den Halteplätzen zu füttern; es darf denselben jedoch nur das Gebiß aus dem Maule genommen und ihnen ein Beutel oder Gefäß über den Kopf gehängt werden. Sonst darf die Bespannung, so lange sie auf der Straße in Betrieb ist, nicht abgeschirrt noch der Wagen in einen Zustand versetzt werden, der seinen augenblicklichen Gebrauch verhindert.

Bei Kälte und Nässe sind die Pferde zu bedecken.

§ 23. Wird während des Betriebes ein Pferd lahm oder ein Fuhrwerk zum sofortigen Weitergebrauch auf irgend eine Weise untauglich, so muß sich der Kutscher mit dem Fuhrwerk unverzüglich nach Hause begeben.

§ 24. Den Kutschern im Dienste ist untersagt: die Entfernung von ihren Fuhrwerken, der Eintritt in Schanklokale, das Zutreten auf den Bürgersteigen und der Aufenthalt im Innern der Droschke. Auf dem Bahnhöfen haben sie sich bei Aufkunft der Züge auf dem Bocke zu befinden; nach erfolgter Bestellung dürfen sie ihn nur verlassen, um dem Fahrgast behülflich zu sein.

§ 25. Zwingen Notstände den Kutscher zum zeitweiligen Verlassen der Droschke, so hat er dieselbe unter Beaufsichtigung zu stellen. Die Aufsicht darf einem anderen ebenfalls haltenden Droschkenkutscher übertragen werden, doch darf mit der Aufsicht nicht der Kutscher der zuerst haltenden Droschke beauftragt werden und darf ein Kutscher nur die Aufsicht über höchstens drei Fuhrwerke führen.

§ 26. Das Manchen ist den Kutschern während der Fahrt, gleichviel ob die Droschke besetzt ist oder nicht, untersagt.

§ 27. Bei allen Tourfahrten und bei solchen Zeitfahrten, deren Dauer von vornherein bestimmt ist, kann der Kutscher die Bezahlung des Fahrgeldes vor Beginn der Fahrt verlangen. Bei Zeitfahrten von anfänglich unbestimmter Dauer kann er die Vorauszahlung für die erste Viertelstunde fordern.

§ 28. Der Kutscher darf nur die im § 33 unter C tarifmäßig festgesetzten Trinkgelder verlangen. In allen anderen Fällen ist dem Kutscher streng untersagt, Trinkgelder zu fordern.

§ 29. Wenn die Fahrt durch die Schuld des Kutschers oder durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall oder infolge Beschädigung des Fuhrwerks unterbrochen wird und ohne Zeitverlust nicht fortgesetzt werden kann, so hat der Kutscher das etwa bereits erhaltene Fahrgeld zurückzuerstatten.

Eine Fahrt gilt auch als durch die Schuld des Kutschers unterbrochen, wenn dieser sich auf Verlangen des Fahrgastes weigert, bei schlechtem, windigem oder regnerischem Wetter das Verdeck des Wagens aufzurichten bezw. bei schönem Wetter niederzuliegen.

	Einspänn. Zweispänn.	
	Fahrten	
	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Von Waldburg nach Wüstewaltersdorf	7,—	10,—
" " " Reinsbachtal und Charlottenbrunn	7,—	10,—
" " " Nieder-Hermsdorf	2,—	3,—
" " " Weißstein	2,—	3,—
" " " Freiburg	6,—	8,—
" " " Schweidnitz	8,—	12,—

Außerdem ist tarifmäßig für je 3 volle Mark Fahrgeld dem Kutscher ein Trinkgeld von 0,50 Mark, jedoch höchstens 1 Mark 50 Pf. für den Tag zu zahlen. Die Fahrpreise für die Fahrten nach Weißstein, Altvasser, Dittersbach und Nieder-Hermsdorf sind einschließlich Rückfahrt und einer halben Stunde Aufenthalt berechnet. Für die übrigen Fahrten, mit Ausnahme der Fahrten nach Schweidnitz sowie Abersbach und Wefelsdorf, gelten die vorstehend festgesetzten Preise nur dann, wenn die Fahrten mit Aufenthalt in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags oder von 2 Uhr Nachmittags bis 11 Uhr Abends zurückgelegt werden. Endet eine bei Tage unternommene Tourfahrt in der Nachtzeit von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens außerhalb, so ist für die Rückkehr des Fuhrwerks als Zuschlag zu den tarifmäßigen Sätzen ein Drittel des Fahrpreises zu entrichten.

Die Fahrpreise nach Schweidnitz sowie Abersbach und Wefelsdorf sind für den ganzen Tag berechnet. Bei Fahrten nach anderen als den vorstehend zu C genannten Orten entscheidet freie Vereinbarung.

Wird ein Fuhrwerk ohne Bestimmung des Ortes für den ganzen Tag gedungen, so sind für einen einspännigen Wagen 10 Mark, für einen zweispännigen Wagen 15 Mark und wenn das Fuhrwerk für einen halben Tag gedungen ist, für einen einspännigen Wagen 6 Mark, für einen zweispännigen 9 Mark zu zahlen.

§ 34. Für vorausbestellte Droschken (§ 10 Abs. 1) ist eine Gebühr von 25 Pf. zu entrichten.

§ 35. Handgepäck ist in jedem Falle frei zu befördern. (§ 15 Abs. 2.)

Für die Beförderungen anderweiten Gepäcks im Gewicht von 15 bis einschließlich 25 kg sind 20 Pf., im Gewicht von über 25 bis 50 kg 40 Pf., von über 50 bis einschließlich 100 kg 70 Pf. zu entrichten.

Gepäck über 100 kg Gewicht braucht nicht befördert zu werden. Geschieht dieses doch, so ist für jede weitere 50 kg ein Vergütungszuschlag von 40 Pf. zu entrichten. Dieses gilt ohne Unterschied, ob die Fahrt während der Tages- oder Nachtzeit stattfindet.

D. Unterlassen der Fahrt.

§ 36. Kommt eine zum Abholen oder sonst bestellte Droschke durch eine in der Person des Fahrgastes sich ereignende Veranlassung nicht zur Fahrt, so kann der Kutscher als Vergütung den Betrag von 50 Pf. — bei Nachtfahrten 1 Mark — beanspruchen.

V. Strafbestimmungen.

§ 37. Die Ueberschreitung der Tage wird gemäß § 148 Nr. 8 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und für den Unvermögensfall mit Haft bis zu vier Wochen geahndet.

Zwiderhandlungen gegen die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle gemäß § 28 des Deutschen Strafgesetzbuches verhältnismäßige Haft tritt.

§ 38. Außerdem kann von der Polizeiverwaltung

- gegen Droschkenbesitzer, welche der vorherigen Aufforderung der Polizeiverwaltung zur Einstellung des Gewerbebetriebes keine Folge leisten, auf Unterjagung des Fortbetriebes des Droschkenfuhrgewerbes beim Bezirksausschuß in Breslau geklagt werden, wenn er nach dem Ermessen der Polizeiverwaltung in Beziehung auf seinen Gewerbebetrieb nicht mehr den erforderlichen Grad von Zuverlässigkeit besitzt, unter dessen Voraussetzung ihm die Erlaubnis zum Gewerbebetriebe erteilt worden war,
- der Droschkenführer durch Entziehung des Fahrscheines von der ferneren Leitung einer Droschke ausgeschlossen werden, wenn die Unrichtigkeit derjenigen Nachweise sich ergibt, auf Grund deren seine Zulassung erfolgt ist, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen desselben der Mangel der bei der Zulassung vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt, insbesondere wenn er
 - a) eines Verbrechens oder Vergehens sich schuldig macht,
 - b) während des Dienstes in trunkenem Zustande betroffen wird,
 - c) sich gegen Fahrgäste ungebührlich betragt,
 - d) die Fahrtaxe überschreitet,
 - e) andere Vorschriften dieser Verordnung wiederholt übertritt oder sich sonst unzuverlässig zeigt,
 - f) den Weisungen der Polizeibeamten nicht sofort und unbedingt Folge leistet.

VI. Aufsichts-Verfahren.

§ 39. Jeder Polizeibeamte ist berechtigt und verpflichtet, auf sofortige Abstellung von Ordnungswidrigkeiten zu dringen und namentlich, wenn der Führer der Droschke sich widersetzt, diesem den Fahrchein abzunehmen.

§ 40. Allen von der Polizeiverwaltung in Beziehung auf das Droschkegewerbe erlassenen Verfügungen wird nötigenfalls im Wege des Zwangsverfahrens Nachdruck verliehen.

§ 41. Streitigkeiten zwischen Kutscher und Fahrgästen sind, wenn ein Polizeibeamter zur Stelle ist, von diesem zu schlichten, vorbehaltlich der Beschwerde an die Polizeiverwaltung und des Rechtsweges.

Die Kutscher haben sich den Weisungen der Polizeibeamten in dieser Beziehung unbedingt zu fügen.

§ 42. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt werden dieselben Polizeiverordnungen vom 25. November 1875, 10. April 1878, 11. Juli 1879 und 4. Mai 1883 aufgehoben.

Waldenburg, den 31. Juli 1903.

Die Polizei-Verwaltung.

Dr. Erdmann.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit genehmigt.

Breslau, den 3. Oktober 1903.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

Gärtner.

I. A. Va. 4030.

Anhang.

Verzeichnis der Droschken-Halteplätze.

Mit Bezug auf §§ 9 und 19 der Polizeiverordnung vom 31. Juli 1903 betreffend das Droschkenfuhrwesen der Stadt Waldenburg in Schlesien werden hiermit nachstehende Droschkenhalteplätze bestimmt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. auf der nördlich und westlich gelegenen Seite des Marktplatzes am Bassin, längs der den Platz begrenzenden Barrierensteine mit höchstens | 10 Droschken; |
| 2. auf der Verbindungsstraße zwischen der Freiburgerstraße und der Gartenstraße, auf der östlichen Seite des Kaiser Wilhelmplatzes, längs der denselben begrenzenden Baumreihe mit höchstens | 10 Droschken; |
| 3. auf der Scheuerstraße, von dem Gasthof „zur Krone“ aus am Münstlein entlang mit höchstens | 6 Droschken. |

Waldenburg, den 31. Juli 1903.

Die Polizei-Verwaltung.

Dr. Erdmann.

Die Polizeiverordnung ist an Stelle der im § 42 angeführten, teilweise veralteten Bestimmungen getreten. Das Interesse des Publikums an einem gut eingerichteten Droschkenfuhrwesen hat volle Berücksichtigung gefunden.

5. Polizeiliche Bekanntmachung

für die Stadt Waldenburg in Schlesien, betreffend Fertigstellung von Straßenstrecken für den öffentlichen Verkehr und den Anbau.

Auf Grund der §§ 5, 6 des Polizeiverwaltungsgegesetzes vom 11. März 1850 und des § 153 des Landesverwaltungsgegesetzes vom 30. Juli 1883 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Waldenburg in Schlesien mit Zustimmung des Magistrats unter Aufhebung der polizeilichen Bekanntmachung vom 4. Juni 1886 Folgendes bestimmt:

- § 1. Eine Straßenstrecke ist für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt, wenn
- die Grundfläche innerhalb der festgesetzten Fluchtlinien freigelegt und in das Eigentum der Gemeinde übergegangen ist;
 - entsprechend den von der Gemeindeverwaltung im Einverständnis mit der Polizeiverwaltung nach Maßgabe des Bedürfnisses für den einzelnen Fall getroffenen Festsetzungen:
 - die Fahrbahn und die Bürgersteige in der erforderlichen Höhenlage und Breite, mit dem erforderlichen Längen- und Quergefälle und mit dem erforderlichen Material besetzt und wenigstens auf einem Ende an vorhandene Straßenanlagen angeschlossen sind;
 - die zur ordnungsmäßigen Straßenentwässerung erforderlichen Anlagen fertiggestellt sind;
 - die erforderlichen Beleuchtungsanlagen fertiggestellt sind;
 - das zum Anschluß der Baugrundstücke an die öffentliche Wasserleitung erforderliche Straßenrohr nebst den etwa im Interesse der Feuerlöchererfordernisse erforderlichen Hydranten fertiggestellt ist;
 - das zum Anschluß der Baugrundstücke an das öffentliche Kanalsystem erforderliche Straßenrohr fertiggestellt oder die ordnungsmäßige Entwässerung der Grundstücke in anderer Art gewährleistet ist;

§ 2. Der Anbau an Straßenstrecken, die nicht nach den Bestimmungen des § 1 fertiggestellt sind, wird nur ausnahmsweise mit Zustimmung des Magistrats und im Falle der bedingten Zustimmung nach Erfüllung der gestellten Bedingungen gestattet.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Waldenburg, den 3. Februar 1904.

Die Polizei-Verwaltung.

Dr. Erdmann.

Die Bekanntmachung mußte erlassen werden mit Rücksicht auf das neu erlassene Ortsstatut betreffend das Bauen an unfertigen Straßen.

6. Polizei-Verordnung

betreffend das Halten von Hunden in der Stadt Waldenburg in Schlesien.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für die Stadt Waldenburg in Schlesien unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 13. September 1887, betreffend das Umherlaufen der Hunde, mit Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. 1. Alle Hunde müssen, wenn sie auf Straßen, Fußwegen oder überhaupt an Orten, wo das Publikum zu verkehren pflegt, (offene Torwege, Einfahrten usw.) umherlaufen oder geführt werden,
 a. mit einem sicheren, über die Schnauze hinwegreichenden und genau passenden Maulkorbe, welcher das Beißen, aber nicht das freie Atmen und das Trinken verhindert;
 b. mit einem nicht abstreifbaren Halsbande, welches auf einem Metallschilde den Namen und den Wohnort des Eigentümers des Hundes in deutlicher Gravierung tragen muß,
 versehen sein.

2. Von dem Tragen des Maulkorbes sind nur befreit;

- a) Hirtenhunde während ihrer Verwendung auf der Weide selbst,
- b) Jagdhunde innerhalb des betreffenden Jagdreviers während der Jagd.

§ 2. 1. Die Mitnahme von Hunden in Lokale, wo Speisen oder Getränke verabreicht oder Nahrungsmittel feilgehalten werden oder Aufführungen, Vorträge oder Festlichkeiten stattfinden, ist verboten.

2. Die Inhaber derartiger Lokale müssen überhaupt dafür sorgen, daß weder ihre eigenen noch fremde Hunde sich in ihren Lokalitäten zu einer Zeit aufhalten, wo Gäste bei ihnen verkehren.

§ 3. 1. Hunde dürfen nie ohne Aufsicht an den im § 1 genannten Orten umherlaufen.

2. Die Besitzer bzw. Begleiter von Hunden haben dafür zu sorgen, daß dieselben öffentliche gärtnerische Anlagen außerhalb der Wege nicht betreten.

§ 4. Die Besitzer von Hunden müssen dafür Sorge tragen, daß ihre Hunde nicht durch anhaltendes Bellen oder Heulen die öffentliche Ruhe stören.

§ 5. Bissige Hunde und Kettenhunde müssen, wenn sie nicht in völlig festen Behältern eingesperrt oder angekettet sind, in umfriedeten Räumen gehalten werden, welche ein Ueberspringen oder sonstiges Entweichen verhindern.

§ 6. 1. Das Heizen von Hunden auf Menschen ist nach § 366 Nr. 6 des Strafgesetzbuches verboten. Auch das Heizen von Hunden auf Tiere wird hierdurch untersagt.

2. Wer es unterläßt, die unter seiner Aufsicht oder in seiner Begleitung befindlichen Hunde, welche auf Menschen oder Tiere losgehen, abzurufen oder vom Anfallen oder Beißen abzuhalten, ist strafbar.

§ 7. Verantwortlich für die Befolgung vorstehender Vorschriften sind die Besitzer und die Begleiter der Hunde, in den Fällen des § 2 auch die Inhaber der öffentlichen Lokale, sofern die Zuwiderhandlung mit ihrem Vorwissen begangen ist.

§ 8. 1. Unbeschadet der verwirkten Strafe (§ 9) werden Hunde, welche den vorstehenden Vorschriften zuwider mitgeführt oder frei umherlaufend oder aufsichtslos betroffen werden sollten, von den Polizeibeamten oder den polizeilich hierzu bestellten (mit Legitimation oder mit einem sichtbar zu tragenden Blechschilde versehenen) Personen weggefangen und in polizeilichen Gewahrsam genommen. Dort werden sie drei Tage lang bewahrt und gefüttert. Während dieser Zeit ist der Besitzer berechtigt, den Hund gegen Entrichtung eines Fanggeldes von 5 Mark und eines täglichen Futtergeldes von 0,50 Mark zurückzuerlangen.

2. Erfolgt die Einlösung des eingefangenen Hundes nicht binnen drei Tagen, so wird der eingefangene Hund getötet.

§ 9. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung, welche mit dem 1. April 1904 in Kraft tritt, werden, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Waldenburg i. Schl., den 15. Februar 1904.

Die Polizei-Verwaltung.

Dr. Erdmann.

Die Polizeiverordnung ist auf Anregung der Stadtverordneten-Versammlung wegen der immer größer werdenden Zahl der Hunde, welche hierorts auf der Straße frei umherlaufen und das Publikum in hohem Grade belästigen, sowie mit Rücksicht auf die zahlreichen im Kreise und auch in nächster Nachbarschaft der Stadt auftretenden Tollwutzfälle an Stelle der Polizeiverordnung vom 13. September 1887 erlassen worden.

7. Polizei-Verordnung

betreffend die Reinhaltung der Straßen, öffentlichen Plätze und Wasserläufe der Stadt Waldenburg i. Schl.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau für den Gemeindebezirk der Stadt Waldenburg in Schlesien die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. 1. Die Eigentümer und die Verwalter von Grundstücken, welche an dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen oder Wegen liegen, sind gemäß der in hiesiger Stadt geltenden Observanz innerhalb der im Zusammenhang belegenen Ortschaft Waldenburg und etwaiger Vorstädte oder Ansiedelungen verpflichtet, in der ganzen Länge der Grundstücke den Bürgersteig oder sonstigen Fußweg, den Kaminstein und den Straßendam, den letzteren bis zur halben Breite, ständig in reinem Zustande zu erhalten und zu diesem Zweck so oft als nötig, mindestens aber zweimal wöchentlich, d. i. an jedem Mittwoch und Sonnabend in der Zeit von Beendigung des Wochenmarktes bis 4 Uhr Nachmittags, sorgfältig zu reinigen.

2. Bei trockener Witterung sind Straßendam, Kaminstein und Bürgersteig bezw. Fußweg vor der Reinigung so mit Wasser zu besprengen, daß kein Staub entsteht.

§ 2. 1. Die Pflicht der Anlieger zur Straßenreinigung gemäß § 1 schließt die Befreiung der Bürgersteige, Fußwege, Kaminsteine, Freitreppen und des Straßendammes von Schnee und Eis in sich.

2. Die Reinigung von Schnee und Eis hat, soweit nötig und möglich, zu erfolgen, sobald es zu schneien aufgehört hat oder sobald Tauwetter eintritt.

§ 3. Während der Geltungsdauer des Ortsstatuts, betreffend das städtischekehr- und Reinigungsinstitut, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die ihnen gemäß den §§ 1 und 2 obliegende Reinigung durch das städtischekehr- und Reinigungsinstitut besorgen zu lassen.

§ 4. Die gemäß § 1 zur Straßenreinigung verpflichteten Anlieger haben ferner die Pflicht, Bürgersteige, Fußwege und Freitreppen bei eintretender Winterglätte durch Streuen von Sand, Sägespänen oder Asche in sicher gangbarem Zustande zu erhalten. Die Verwendung anderen Streumaterials ist verboten. Die Asche muß frei von jeglichen Küchenabfällen sein. Das Streuen hat in der Weise zu geschehen, daß während der Stunden von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr der Entstehung unbequemer Glätte vollständig vorgebeugt wird. In dieser Zeit sind auch durch Schnee und Eis entstandene Unebenheiten, sowie Glitschbahnen (Kajacheln) sofort zu beseitigen.

§ 5. Die Anschlüsse der Gas- und Wasserleitungen, sowie die Oeffnungen der Kanäle sind jederzeit von Unrat, Schnee, Eis und Gegenständen aller Art frei und zugänglich zu erhalten. Das Hineinwerfen von Kehrriech, Schlacken, Scherben und sonstigem Unrat irgend welcher Art in die Oeffnungen der Kanäle ist untersagt.

§ 6. Schnee und Eis von den Höfen und von den Dächern darf nicht auf der Straße liegen bleiben, ist vielmehr sofort von den Grundstückseigern auf eigene Kosten abzufahren.

§ 7. 1. Jede vorfällige oder fahrlässige Verunreinigung der Straßen, insbesondere durch Abfall- oder Abfuhrstoffe aus der Haus- oder Grundstückswirtschaft oder dem Gewerbebetriebe ist verboten.

2. Papier aller Art, zum Einpacken von Gegenständen dienende Stoffe aller Art, Ueberreste von Speisen (insbesondere Obsterne), Korken, Pfropfen und ähnliche Gegenstände sind in die zu diesem Zweck auf den Straßen und Plätzen der Stadt etwa angebrachten Papiertörbe zu werfen.

3. Es ist verboten, diese Körbe zu beschmutzen, zu beschädigen oder unbefugt von ihrem Platz zu entfernen.

§ 8. 1. In den Fällen der §§ 6 und 7, sowie, wenn sonst außer der gewöhnlichen Kehrzeit (§ 1) beim Transport, beim Auf- und Abladen oder beim Auspacken von Waren oder Möbeln, beim Abtragen von Kohlen, Holz, Torf, Stroh und anderen Materialien oder infolge besonderer Vorkommnisse die Straße verunreinigt worden ist, hat derjenige, welcher die Verunreinigungen verursacht hat, oder wenn dieser nicht zu ermitteln oder sofort zu erlangen ist, der zur regelmäßigen Reinigung Verpflichtete alsbald die Beseitigung der Verunreinigung zu veranlassen.

2. Während der Geltungsdauer des im § 3 bezeichneten Ortsstatuts tritt das städtischekehr- und Reinigungsinstitut an die Stelle des zur regelmäßigen Reinigung Verpflichteten, sofern nicht dieser selbst oder seine Beauftragten die Urheber der Verunreinigung gewesen sind.

§ 9. Das Abladen von Schnee und Eis, Scherben, Schutt und dergleichen ist nur an denjenigen Orten gestattet, welche hierfür von der Polizei-Verwaltung bestimmt und durch Aufstellen einer Tafel als solche kenntlich gemacht sind.

§ 10. Die Befriedigung der Notdurft auf der Straße, sowie jede Verunreinigung oder jeder Mißbrauch öffentlicher Bedürfnisanstalten ist verboten.

§ 11. Zusammengekehrter Straßenschmutz (Kehricht, Schnee, Eis) ist, bis er abgefahren werden kann, an den Seiten des Straßendamms, dicht am Münstlein, so zusammenzuhäufen, daß der Fahrverkehr nicht gehindert wird, auch an den Hauseingängen ein genügend breiter Zugang verbleibt.

§ 12. Die in den §§ 6 und 7 verbotenen Verunreinigungen dürfen auch nicht an Gräben und Wasserläufen vorgenommen werden.

§ 13. 1. Als Straße im Sinne dieser Verordnung gelten sowohl der Bürgersteig, der Fußweg, wie der Münstlein und der Straßendamm.

2. Die §§ 4 bis 11 einschließlicly beziehen sich auch auf öffentliche Plätze und Anlagen.

§ 14. Die Polizei-Verordnungen vom 24. Juni 1860, betreffend Verunreinigung des Laisbachs und vom 16. August 1889, betreffend Reinhaltung der Straßen, die zu letzterer Polizei-Verordnung ergangenen Nachtrags-Polizei-Verordnungen vom 19. Juli 1892 und 25. November 1898 und alle sonst den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden örtlichen Polizei-Verordnungen werden aufgehoben.

§ 15. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet. Außerdem können die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Leistungen auf Kosten der Verpflichteten von Amtswegen zwangsweise ausgeführt werden.

§ 16. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Waldenburg, den 15. März 1904.

Die Polizei-Verwaltung.

Dr. Erdmann.

Der Erlaß dieser Polizei-Verordnung war notwendig, um die Durchführung des Ortsstatuts, betreffend das städtischekehr- und Reinigungsinstitut zu sichern und die bisherigen, zum Teil veralteten in verschiedenen Polizei-Verordnungen zerstreuten Bestimmungen in übersichtlicher Weise zusammenzufassen.

N. Einnahmen der Polizeiverwaltung.

1. An Auskunftgebühren wurden in der Zeit vom 1. Oktober 1903 bis 31. März 1904 vereinnahmt	3,25	Mk.
2. Für 14 im Rechnungsjahr 1903 ausgestellte Arbeitsbücher an Stelle verloren gegangener Arbeitsbücher wurden vereinnahmt	4,20	=
	6,60	=
	im Vorjahre	
3. In der Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. März 1904 sind 111 Radfahrkarten ausgestellt und auf Grund des Beschlusses des Magistrats vom 30. November 1903 für jede Karte eine Gebühr von 25 Pfg., zusammen	27,75	=
erhoben worden.		

Ferner kamen ein:

	Rechnungsjahr 1903	1902	
4. an Polizeitrafen einschließlicly der Schulstrajgelder	2225,10	2402,60	Mk.
5. an Banpolizeigebühren	1585,00	1060,00	=
6. an Lustbarkeitssteuer (die Veranlagung erfolgt durch das Polizeibureau)	2290,50	2309,50	=

VI. Invaliden- und Alters-Versicherung.

Bei der hiesigen Ausgabe stelle wurden im Jahre 1903 Quittungskarten

a. ungetauscht	3148	(3032)	Stück
b. neu ausgefertigt	637	(606)	=
	zusammen		
	3785	(3638)	Stück

Anträge wurden gestellt auf

a. Gewährung von Invaliden-Rente	63	(64),
b. Gewährung von Alters-Rente	3	(3),
c. Uebernahme des Heilverfahrens	5	(0),
d. Beitrags-Erstattung	69	(73),
e. Anerkennung der Gültigkeit ungültig gewordener Quittungskarten	145	(167).

Von den 63 (64) Anträgen auf Gewährung von Invalidenrente waren am Schluß des Jahres 9 (11) noch nicht entschieden.

Invalidenrente wurde vom Jahre 1903 ab bewilligt an 57 (62) Personen. Die höchste Invalidenrente betrug 213 (202,20) Mark, die niedrigste 117 (117) Mark. 2 (12) Anträge auf Bewilligung von Invalidenrente wurden abgelehnt.

Altersrente wurde bewilligt an 3 (3) Personen. Die Rente betrug bei jedem der Antragsteller 170,40 (111,60 bis 202,20) Mark.

Das Geschäftstagebuch weist 672 (692) Nummern nach.

Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

VII. Schulwesen.

A. Gymnasium.

1. Lehrerkollegium.

Namen und Amtscharakter	Zeitpunkt des Eintritts in den städtischen Dienst	Zeitpunkt des Dienstauftritts.
Dr. Boetticher, Gymnasialdirektor	1. 4. 1900	1. 4. 1900
Pflug, Oberlehrer, Professor	1. 4. 1873	1. 4. 1873
Franke, "	1. 10. 1875	1. 4. 1872
Dr. Viers, Oberlehrer	1. 4. 1883	1. 4. 1883
Dr. Trump, "	1. 4. 1889	1. 4. 1889
Seiffert, "	1. 4. 1900	1. 4. 1900
Habel, "	1. 4. 1901	1. 4. 1901
Gerdeffen, "	1. 10. 1903	1. 4. 1897
Lint, "	1. 10. 1903	1. 10. 1903
Rosenhauer, "	1. 4. 1903	1. 10. 1903
Mastkoß, Lehrer	1. 4. 1866	1. 10. 1870
Tschiskale, Zeichenlehrer	1. 10. 1901	18. 11. 1898

Es haben folgende Veränderungen stattgefunden:

An Stelle des am 1. Oktober 1903 an die Realschule in Cottbus gewählten Oberlehrers Dr. Weiske trat als Lehrkraft für neuere Sprachen Oberlehrer Gerdeffen (bisher an der Realschule zu Füterbog). In die bisher nur kommissarisch durch Pastor Schönfeld aus Mallnitz verwaltete Stelle des ausgeschiedenen Oberlehrers Dr. Vorhef wurde der wissenschaftliche Hilfslehrer Lint vom Gymnasium zu Graudeniz berufen. An die Stelle des zum 1. Oktober 1903 pensionierten Professors Dr. Büschel trat der wissenschaftliche Hilfslehrer Rosenhauer aus Regensburg, bis auf Weiteres als kommissarischer Oberlehrer.

2. Schülerzahl.

Die Frequenz der Anstalt betrug Anfang des Schuljahres 1902/3 in den Klassen:

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	zusammen
25	41	50	33	33	49	231 Schüler.

Am 1. Februar 1903 in

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	zusammen
25	39	49	33	31	46	223 Schüler.

Von den Schülern waren am Anfang des Schuljahres 1902/03 evangelisch 175, altlutherisch 3, katholisch 43, jüdisch 10 Schüler.

Am 1. Februar 1903 waren evangelisch 168, altlutherisch 3, katholisch 42, jüdisch 10 Schüler.

Das Zeugnis für den einjährigen Militärdienst erhielten Ostern 1902 14 Schüler, Michaelis 1902 1 Schüler.

Am 29. September 1902 bestanden der Primaner Heinze, am 27. und 28. März 1903 die Primaner: Fliegel, Geisler, Littmann, Michael, Miklewicz, Byrkosch und Ritzmann die Abiturientenprüfung.

Am Anfang des Schuljahres 1903/04 betrug die Frequenz der Anstalt in den Klassen:

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	zusammen
27	37	56	33	40	51	244 Schüler.

Am 1. Februar 1904 in

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	zusammen
23	38	56	33	40	47	237 Schüler.

Von den Schülern waren am Anfang des Schuljahres 1903/04 evangelisch 186, altlutherisch 5, katholisch 42, jüdisch 11 Schüler.

Am 1. Februar 1904 waren evangelisch 181, altlutherisch 6, katholisch 41, jüdisch 9 Schüler.

Das Zeugnis für den einjährigen Militärdienst erhielten Ostern 1903 20 Schüler.

Am 11. September 1903 bestanden die Primaner Neugebauer und Otto, am 21. März 1904 die Primaner Adam, Eyllenburg, Fridrich, Hoffmann, Lischke, Niedbal und Töppler die Abiturientenprüfung.

3. Sonstiges.

Das Kuratorium erledigte in 3 Sitzungen 22 Vorlagen.

Die Gymnasial-Jubiläumstiftung hat durch weitere Zuwendungen die Gesamthöhe von 5832,44 Mark erreicht. Die Niederschlesische Bergbauhilfskasse hat im Schuljahr 1903/04 die ihr zur Verfügung stehenden 6 Freistellen an die bisherigen Inhaber derselben vergeben. Es wurde ferner für 1903/04 aus dem Freistellen-Fonds 2 würdigen und bedürftigen Schülern je eine ganze und 3 weiteren Schülern je eine halbe Freistelle gewährt.

Die Zinsen der Legate von Karsten und Maske mit zusammen 57,75 Mark wurden ebenfalls zu Schulgeldbefreiungen verwandt. Die Zinsen des Rektor Gramm'schen Stipendiums von 97,50 Mark wurden dem Obertertianer Körner in Gestalt einer vollen Freistelle bewilligt, die Zinsen der Gymnasial-Jubiläumstiftung erhielt der stud. jur. Wolf.

Die Mietentschädigung der beiden Lehrer Maskos und Tschiskale wurde auf 400 Mark erhöht. Den Gesangunterricht erteilt seit Ostern 1903 der Gymnasial-Vorschullehrer Donath.

Die vom Direktor beantragte neue Schulordnung wurde genehmigt.

Der Staatszuschuß für die Statsperiode vom 1. April 1903 bis Ende März 1906 ist von 14 000 auf 15 000 Mark erhöht worden.

Dem am 1. Oktober 1903 in den Ruhestand getretenen Oberlehrer Professor Dr. Büschel ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. September der Rote Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

Außeretatsmäßig wurden die Mittel zur Beschaffung von neuen Schulbänken, wie zur Herstellung eines Wandabschlusses zwecks Aufbewahrung von Anschauungsmitteln bewilligt. Ferner wurde ein vom Schulkastellan benutztes und von diesem freiwillig geräumtes Zimmer als Unterrichtszimmer für die 3. Vorschulklasse eingerichtet.

Zur Umänderung der Heizanlage wurden die erforderlichen Mittel in Höhe von 11 000 Mark bewilligt.

Die Niederschlesische Steinkohlen-Bergbauhilfskasse hat den von ihr bisher dem Gymnasium gezahlten Zuschuß von 4000 Mark zurückgezogen.

Das Schulgeld für auswärtige nicht in der Stadt Waldenburg in Pension befindliche Schüler wurde deshalb vom 1. April 1904 ab von 130 auf 150 Mark erhöht.

B. Gymnasial-Vorschule.

1. Lehrerkollegium.

Namen und Amtscharakter	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst	Zeitpunkt des Dienalters
Kapler, Lehrer	1. 4. 1865	1. 4. 1861
Donath, =	1. 4. 1903	1. 4. 1903

Infolge gesteigerter Frequenz mußte eine zweite Lehrerstelle eingerichtet werden. In diese Stelle, dessen Inhaber auch zur Erteilung von Gesang- und Turmunterricht am Gymnasium herangezogen werden soll, wurde der Lehrer Donath aus Bertingen, Bezirk Magdeburg, berufen und von der Königl. Regierung bestätigt.

2. Schülerzahl.

Am Anfang des Schuljahres 1903/04 betrug die Schülerzahl 63 gegen 54 am Anfang des Schuljahres 1902/03. Durch Zu- und Abgänge stellte sich im Laufe des Jahres die Zahl am Jahreschluß auf zusammen 62 Schüler. Diese 62 Schüler verteilen sich auf die einzelnen Klassen wie folgt:

a. Septima: 37 Schüler (29 ev., 7 kath., 1 jüd.)
b. Octava: 14 = (9 = 5 = — =)
c. Nona: 11 = (9 = 1 = 1 =)
<hr/>
Zusammen: 62 Schüler (47 ev., 13 kath., 2 jüd.)
Im Vorjahr: 53 = (42 = 8 = 3 =)

3. Sonstiges.

Die Lehrer an der Vorschule sind bezüglich ihrer Gehaltsverhältnisse dem Elementarlehrer am Gymnasium gleichgestellt worden. Eine neue Besoldungsordnung, gültig vom 1. April 1903 ab, ist unterm 12. August 1903 erlassen und von der Königl. Regierung genehmigt worden. Für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht durch Oberkaplan Kastner, sind bis auf Weiteres, solange die Zahl der katholischen Schüler mindestens 10 beträgt, 180 Mk. bewilligt.

C. Höhere Töchterchule.

1. Lehrerkollegium.

Namen und Amtscharakter	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst	Zeitpunkt des Dienstauftritts
Dr. Giesemann, Direktor	1. 10. 1898	1. 4. 1900
Schmökel, Oberlehrer	1. 10. 1901	1. 4. 1897
Schwedler, Lehrer	1. 10. 1901	1. 7. 1888
Mielke, Lehrer	1. 4. 1904	1. 4. 1898
Falk, Oberlehrerin	1. 4. 1899	1. 4. 1899
Seibt, Lehrerin	1. 4. 1897	19. 8. 1895
Tirpitz, "	1. 10. 1900	19. 4. 1900
Bartsch, "	1. 4. 1904	1. 4. 1904

Es haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Am 14. Dezember 1903 ist die Lehrerin Theone Kopp, die länger als 36 Jahre an der Schule unterrichtet hat, verstorben. In ihre Stelle wurde die Lehrerin Gertrud Bartsch aus Nitrowo gewählt, ihre Bestätigung steht zur Zeit noch aus.

Das stete Wachsen der Schülerzahl machte die Trennung einiger Klassen und die Einrichtung einer neuen Lehrerstelle erforderlich. In diese Stelle wurde der Lehrer Hermann Mielle aus Traulau, Kreis Marienburg, vom 1. April 1904 gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt.

2. Schülerzahl.

Die Zahl der Schülerinnen betrug am Anfang des Schuljahres 1902/03: 166, am Anfange des Schuljahres 1903/04: 177. Die letzteren verteilen sich auf die einzelnen Klassen wie folgt:

Klasse	I a und b	27	(21 evangelisch, 3 katholisch, 3 jüdisch)
"	II	29	(24 " 4 " 1 ")
"	III	30	(25 " 5 " — ")
"	IV	20	(16 " 4 " — ")
"	V	22	(19 " 3 " — ")
"	VI a und b	37	(32 " 4 " 1 ")
"	VII	12	(6 " 4 " 2 ")

Zusammen 177 (143 evangelisch, 27 katholisch, 7 jüdisch)
im Vorjahre 166 (136 " 25 " 5 ")

Durch Ab- und Zugänge im Laufe des Jahres stellte sich die Zahl am Jahreschlusse 1903/04 auf 154 Schülerinnen. (Am Jahreschlusse 1902/03: 142 Schülerinnen.)

3. Sonstiges.

Der Lehrerin Anna Tirpitz ist zu einer Studienreise nach England ein Urlaub vom 1. Juli 1903 bis 1. April 1904 gewährt, auch hierzu vom Herrn Minister eine Beihilfe von 1200 Mark bewilligt worden.

Die Frist für Gewährung der Alterszulagen ist bei Oberlehrer Schmökel von 5 auf 3 Jahre (vom 1. April 1902 ab) herabgesetzt, ferner der Wohnungsgeld-Zuschuß bei allen Lehrkräften angemessen erhöht worden.

Die bisherige Remuneration für Erteilung des katholischen Religionsunterrichts wurde vom 1. April 1904 ab auf 250 Mark pro Jahr erhöht.

Die Zinsen des Rektor Gramm'schen Legats mit 50,50 Mark sind zu Schulgeld-Ermäßigungen verwandt worden.

In der Prozeßsache der Stadtgemeinde gegen den Fabrikbesitzer Reimann wegen Ausführung einer Grenzmauer am Grundstück der evangel. Mädchenschule hat ein Vergleich stattgefunden. Der Beklagte hat eine Abfindungssumme von 60 Mark an die Klägerin gezahlt und die Stadt dafür die Mauer aufgeführt.

D. Elementarschulen.

1. Allgemeines.

Im Berichtsjahre wurden die Rektor Gramm'schen Stiftungszinsen in Höhe von 49 Mark für die evangel. Elementarschulen dem Pastor prim. Seibt und Pastor Ewald je zur Hälfte für arme bedürftige Konfirmanden überwiesen. Das Schulhausweih-Stipendium für das Etatsjahr 1903 wurde im Betrage von 200 Mark dem Maschinenschüler Paul Werner verliehen.

Die Zinsen des Gasthofbesitzer Karl Langer'schen Legats sind auch im laufenden Berichtsjahre vom katholischen Pfarrer hier selbst nach dessen Ermessen an arme Schulkinder verteilt worden.

Außerdem fand die Verteilung der Zinsen:

- a. des Hentschel'schen Gesichts,
- b. der Ziebig-Zedlig'schen Stiftung,
- c. der Kiejewalter-Löpfer'schen Legate

an evangelische Schulkinder gemäß den Vorschlägen der Direktoren statt.

Die Lehrerin Anna Wanzel ist unterm 28. September 1903 endgültig bestätigt worden.

Dem vom 1. April 1903 ab in den Ruhestand getretenen Lehrer Oskar Scholz wurde von den städtischen Behörden in Anerkennung seiner Verdienste ein Geschenk überreicht. An seine Stelle wurde der Lehrer Max Kleinwächter aus Groß-Wartenberg vom 1. Juli 1903 ab, berufen.

Eine Erhöhung des Wohnungsgeld-Zuschusses trat vom 1. April 1903 ab bei allen Lehrkräften ein.

Für Einführung des Zeichenunterrichts in den evangelischen Elementarschulen wurden 1000 Mark bewilligt.

2. Evangelische Knabenschule.

a. Lehrerkollegium.

Namen und Amtscharakter	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst.			Zeitpunkt des Dienstauftritts		
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr
Aberle, Rektor	15.	9.	1883	1.	4.	1874
Folge, Lehrer	1.	4.	1874	1.	11.	1866
Haude, =	1.	4.	1873	1.	4.	1869
Boer, =	1.	1.	1879	20.	3.	1876
Rühn, =	1.	9.	1878	1.	10.	1877
Kobisch, =	1.	10.	1885	1.	7.	1879
Käse, =	1.	5.	1884	1.	4.	1880
Kohlheim, Lehrer	1.	10.	1887	1.	4.	1885
Seydel, =	1.	7.	1889	1.	4.	1888
Nier, =	1.	10.	1896	1.	7.	1893
Jäckel, =	1.	10.	1901	1.	10.	1897
Mießner, =	1.	4.	1902	16.	4.	1898

b. Schülerzahl.

Die Frequenz betrug im Schuljahr 1903/04:

Sp. Nr.	Klasse	Klassenlehrer	Das Schuljahr 1903/1904 begann mit	Im Laufe des Schuljahres traten hinzu	Gesamt-Frequenz	Im Laufe des Schuljahres schieden aus durch				Rest-Bestand am Schlusse des Jahres
						Verzug	Oster-Entlassung	Uebergang auf's Gymnasium	T o d	
1	Ia.	Rektor Aberle	46	1	47	2	25	—	—	20
2	Ib.	Lehrer Haude	40	4	44	4	17	—	—	23
3	IIa.	= Boer	71	5	76	11	6	—	—	59
4	IIb.	= Folge	70	3	73	2	10	—	1	60
5	IIIa.	= Kobisch	45	8	53	6	—	—	—	47
6	IIIb.	= Käse	52	1	53	3	—	—	—	50
7	IVa.	= Kohlheim	48	1	49	3	—	—	—	46
8	IVb.	= Rühn	46	4	50	4	—	—	—	46
9	Va.	= Mießner	37	11	48	2	—	—	—	46
10	Vb.	= Jäckel	39	11	50	4	—	—	—	46
11	VIa.	= Seydel	50	4	54	4	—	—	—	50
12	VIb.	= Nier	50	4	54	4	—	—	1	49
		Zusammen	594	57	651	49	58	—	2	542
			(578)	(61)	(639)	(55)	(68)	(7)	(0)	(508)

Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

c. Sonstiges.

Aus den Berichten des Kommunalarztes über die schulärztliche Untersuchung der Schulkinder und Schulhäuser der Waldenburger Gemeindefchulen sei folgendes hier mitgeteilt:

Bei der im Sommerhalbjahr 1903 vorgenommenen schulärztlichen Untersuchung sämtlicher die Gemeindefchulen in Waldenburg besuchenden Schulkinder zeigte es sich, daß der allgemeine Gesundheitszustand derselben kein besonders günstiger war. Eine relativ große Anzahl der Kinder war schwächlich und blutarm. Einzelne ließen ein erhebliches Zurückbleiben in der körperlichen und geistigen Entwicklung erkennen. Bei einer nicht geringen Zahl wurden Institutionskrankheiten beobachtet. Englische Krankheit und deren Folgezustände, welche sich in mangelhafter Entwicklung des Knochenwachstums, sowie in Verkrümmung der Röhrenknochen, der unteren Extremitäten zeigen, wurde häufig festgestellt. Ferner zeigten sich häufig Erkrankungen des lymphatischen Systems bezw. Vergrößerung der Rachenmandeln und lymphatische Wucherungen im Nasenrachenraum. Auch Skrofuloze zeigte sich nicht selten. Im Wesentlichen sind diese Krankheiten auf die sozialen Verhältnisse der hiesigen Arbeiterbevölkerung zurückzuführen; ihre Ursachen sind großer Kinderreichtum, Schwächlichkeit und Alkoholismus der Eltern, enge Wohnungen, mangelhafte Ernährung und häufig ungenügende Verpflegung der Kinder.

Eine Eigentümlichkeit der hiesigen Gebirgsgegend ist die sehr häufig auftretende Vergrößerung der Schilddrüse, die Kropfanlage, deren Ursache in den tellurischen Verhältnissen des schlesischen Gebirgslandes zu suchen ist. Wenn die Kropfbildung, wie bei den Schulkindern meistens, keinen großen Umfang erreicht, so ist ihre Bedeutung für die Gesundheit indessen nicht groß. Der Prozentsatz des Schiefwuchses ist hingegen ziemlich erheblich (0,6 %). Ferner wurde bei einer nicht kleinen Zahl der Kinder eine Neigung zu schlechter Körperhaltung beobachtet. Kurzsichtigkeit und Schwerhörigkeit wurde nicht sehr häufig festgestellt.

Die Infektionskrankheiten des Kindesalters traten im Sommerhalbjahr 1903 sehr spärlich auf.

Auch bei der Untersuchung im Winterhalbjahr fiel eine recht erhebliche Zahl von Kindern durch Schwächlichkeit, Blutarmut, Skrofuloze, Folgeerscheinungen der englischen Krankheit und sonstige Erscheinungen einer schwächtlichen Körperkonstitution auf. 3. B. waren in der Klasse VI b der evangelischen Knabenschule von 48 Kindern 9 schwächlich und blutarm (einzelne zugleich skrofulos), 8 skrofulos; an Katarrh der Lungen Spitze litten 1, an Mandelvergrößerung und Wucherungen im Nasenraum 3, an Anlage zum Schiefwuchs 1, an Kropfanlage 3; geistig schwach veranlagt waren 4. Nur 19 Kinder waren somit als geistig und körperlich normal anzusehen. In den anderen Schulklassen ist der Gesundheitszustand ein ähnlicher.

Wenn die bei der ärztlichen Untersuchung festgestellte Krankheit der Behandlung bedurfte, wurde dieses den Eltern durch Vermittelung der Lehrer mitgeteilt. In einem Teil der Fälle wurde alsdann auch ärztliche Hilfe nachge sucht, leider nicht in allen Fällen.

Sofern der Zustand der Schüler eine besondere Berücksichtigung beim Unterrichte erforderte, wie Schwerhörigkeit oder Kurzsichtigkeit, wurden die Lehrer hiervon in Kenntnis gesetzt. Pulsbeschleunigung und Herzerweiterung machten häufig Dispens der Schüler vom gesamten Turnunterricht oder von den Gerätübungen notwendig.

Was die Schulbauten betrifft, so geht der Bericht auf die mannigfachen baulichen und hygienischen Mißstände, die sich in erheblicher Weise besonders in der katholischen Schule, aber auch in der evangelischen Mädchenschule zeigen, hier nicht näher ein, da mit Neubauten bereits begonnen ist. Das Gebäude der evangelischen Knabenschule wird hingegen als vollbefriedigend in hygienischer und baulicher Hinsicht bezeichnet. Die mit je 71 Schülern besetzten Klassenzimmer der zweiten Klasse sind etwas beschränkt, jedoch nicht als direkt überfüllt anzusehen. Wenn man das zulässige Mindestmaß der Bodenfläche pro Kopf des Schülers (Sitzgröße oder Sitzraumfläche) auf 0,60 qm annimmt, so ist dieses Maß in sämtlichen Schulzimmern der Stadt meist weit übertroffen. Der Luftraum pro Kopf, dessen im Allgemeinen zulässiges Minimum 3 cbm ist, wird in einzelnen Klassen der evangelischen Mädchenschule und der katholischen Schule nicht erreicht, ist jedoch in den meisten Klassen als normal anzusehen.

Das Verhältnis der Fensterfläche zur Bodenfläche, welches bei vollkommen freier Lage des Schulhauses 1 : 6, bei Beschränkung der Helligkeit aber 1 : 4 betragen soll, ist nur in der evangelischen Knabenschule und in einzelnen Klassen der evangelischen Mädchenschule normal.

Die in den meisten Klassen befindlichen Beyer'schen Schulbänke mit verstellbarer Plus- und Minus-Distanz haben sich nach Angabe der Lehrer bewährt und sind als zweckmäßig anzusehen. Für Neuanschaffungen zum Ersatz der noch immer vorhandenen unzureichenden alten Schulbänke mit Plus-Distanz werden die Systeme Hippauf oder Bredelt, welche in der evangelischen Schule in Nieder-Hermisdorf vertreten sind, besonders das System Bredelt, empfohlen.

3. Evangelische Mädchenschule.

a. Lehrerkollegium.

Namen und Amtscharakter	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst	Zeitpunkt des Dienstaters
Meyer, Rektor	16. 4. 1901	21. 11. 1887
Michael, Lehrer	1. 8. 1868	9. 4. 1861
Kramer, =	1. 4. 1874	21. 4. 1870
Fiebig, =	1. 4. 1873	22. 3. 1872
Rixdorf, =	1. 8. 1892	1. 7. 1887

Name und Amtscharakter	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst	Zeitpunkt des Dienstalters
Wagner, =	1. 4. 1892	1. 8. 1887
Schneider, =	1. 4. 1890	16. 8. 1887
Maetschte, =	1. 11. 1902	1. 4. 1891
Müller, Lehrerin	1. 4. 1886	1. 4. 1885
Ende, =	1. 1. 1902	1. 12. 1889
Pohl, =	1. 10. 1892	1. 7. 1891
Behowstky, =	9. 11. 1891	1. 1. 1892
Schreiber, Turn- und Handarbeitslehrerin	12. 2. 1894	1. 4. 1894

b. Schülerzahl.

Die Frequenz betrug im Schuljahr 1903/04:

N. Nr.	Klasse	Klassenlehrer	Zahl der Schülerinnen bei Beginn des Schuljahres	Im Laufe des Schuljahres traten hinzu	Gesamt- Frequenz	Im Laufe des Schuljahres schieden aus durch:				Rest-Verstand am Schluß des Jahres
						Verzug	Oster- Entlassung	Uebergang in die höhere Mädchenschule	Tod	
1	Ia.	Rektor Bleher	48	5	53	3	25	—	—	25
2	Ib.	Lehrer Kramer	48	5	53	1	23	—	—	29
3	IIa.	= Wagner	72	6	78	4	9	1	—	64
4	IIb.	= Schneider	69	7	76	5	7	—	—	64
5	IIIa.	= Fiebig	45	8	53	4	—	—	—	49
6	IIIb.	= Michael	48	2	50	5	—	—	1	44
7	IVa.	= Rixdorf	40	3	43	1	—	1	—	41
8	IVb.	Lehrerin Müller	47	6	53	11	—	1	—	41
9	Va.	= Behowstky	47	6	53	7	—	—	1	45
10	Vb.	= Ende	47	4	51	6	—	—	—	45
11	VIa.	Lehrer Maetschte	51	6	57	4	—	—	—	53
12	VIb.	Lehrerin Pohl	50	9	59	9	—	—	—	50
Zusammen			612	64	679	60	64	3	2	550
			(589)	(45)	(634)	(53)	(62)	(4)	(2)	(513)

Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

E. Katholische Knaben- und Mädchenschule.

a. Lehrerkollegium.

Name und Amtscharakter	Datum des Eintritts in den städtischen Dienst	Zeitpunkt des Dienstalters
Kubannek, Rektor	1. 12. 1878	1. 9. 1875
Kunert, Lehrer	1. 4. 1874	13. 10. 1866
Sabisch, =	1. 7. 1871	1. 5. 1867
Herrmann, =	1. 10. 1876	14. 2. 1871
Weisler, =	19. 10. 1871	19. 10. 1871
Herzig, =	1. 10. 1901	1. 10. 1886
Högel, =	1. 11. 1890	22. 10. 1888
Lafmann, =	1. 10. 1901	1. 2. 1888
Grübel, =	1. 4. 1896	7. 3. 1894
Kleinwächter, =	1. 7. 1903	16. 5. 1894
Sebulke, =	1. 4. 1904	1. 5. 1897
Wache, Lehrerin	1. 10. 1885	1. 10. 1885
Wohlig, =	25. 10. 1895	1. 1. 1896
Rajchdorf, =	1. 4. 1899	16. 4. 1898
Wauzeck, =	7. 6. 1901	1. 1. 1902

b. Schülerzahl.

Die Frequenz betrug im Schuljahre 1903/04:

Klasse	Das Schuljahr begann mit		Im Laufe des Jahres traten hinzu		Gesamt-Frequenz		Im Laufe des Jahres schieden aus durch:								Rest-Bestand am Schluß des Jahres			
							Verzug		Schul-Entlassung		Uebergang in's Gymnasium		oder die höhere Mädchenschule				Tod	
							Anaben	Mädchen	Anaben	Mädchen	Anaben	Mädchen	Anaben	Mädchen			Anaben	Mädchen
I.	55	53	—	6	55	59	5	2	31	30	—	—	—	—	19	27		
II.	51	46	2	2	53	48	2	—	8	9	—	—	—	—	43	39		
III.	50	54	5	2	55	56	7	4	5	—	—	—	—	—	43	52		
IV.	56	62	8	3	64	65	7	7	2	3	1	1	—	—	54	54		
V.	70	67	4	2	74	69	3	9	—	—	—	3	—	1	71	56		
VI.	80	57	3	1	83	58	14	6	—	—	—	—	—	—	69	52		
VII.	49	48	2	4	51	52	6	5	—	—	—	—	—	—	45	47		
Gem. VII.	27	21	—	3	27	24	1	3	—	—	—	—	—	—	26	21		
Sa.	438	408	24	23	462	431	45	36	46	42	1	4	—	1	370	348		
	(454)	(432)	(28)	(30)	(482)	(462)	(58)	(68)	(62)	(53)	(5)	—	(3)	(1)	(354)	(340)		

Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

F. Altthutherische Schule.

(Von der Kirchengemeinde unterhalten.)

Die Frequenz betrug:

Klasse	Klassenlehrer	Das Schuljahr 1903/1904 begann mit	Im Laufe des Schuljahres traten hinzu	Gesamt-Frequenz	Im Laufe des Schuljahres schieden aus durch:				Restbestand am Schluß des Schuljahres
					Verzug	Oster-entlassung	Uebergang aufs Gymnasium u. Fächerlehre	Tod	
I.	Adolf Friedrich, Kantor und Lehrer	42	1	43	2	8	3	—	30
II.		22	—	22	1	—	1	—	20
	Sa.	64	1	65	3	8	4	—	50
		(65)	(7)	(72)	(2)	(7)	(3)		(60)

Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

VIII. Fortbildungs- und Fachschulen.

A. Gewerbliche Fortbildungsschule.

Das Stundenhonorar der Lehrer wurde vom 1. April 1903 ab von 1,50 Mark auf 2 Mark erhöht. Der Staatszuschuß für die dreijährige Statsperiode 1903—1905 ist von 1550 Mark auf 2030 Mark erhöht worden. Der Gemeindeforschuß beträgt pro Jahr 2351 Mark. Infolge Anwachsens der Schülerzahl wurde die 4. Klasse geteilt und die bisherige Hilfszeichenschule in eine volle Lehrerschule umgewandelt.

Herr Stadtrat Jäger hat der Schule das Zeichenwerk von E. Huberich & Co. nebst vier zerlegbaren Zeichenstellen zum Geschenk gemacht.

Die Lehrer Kase und Nier haben an dem in der Zeit vom 29. Juni bis 8. August 1903 in Breslau abgehaltenen Zeichenkurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen teilgenommen.

An der Schule amtieren: Hauptlehrer Herrmann und die Lehrer Boer, Kase, Kleinwächter, Kohlheim, Nier und Jäkel.

Es besuchten die Schule Ende Dezember 1903: 243 (240) Lehrlinge. Am Zeichenunterricht beteiligten sich 150 (160) Schüler. Die Schülerzahl verteilt sich wie folgt:

in Klasse I	36	Schüler, darunter	28	Zeichenschüler
= = IIa	36	= =	26	=
= = IIb	46	= =	22	=
= = IIIa	42	= =	26	=
= = IIIb	41	= =	23	=
= = IV	42	= =	25	=

zusammen 243 Schüler, darunter 150 Zeichenschüler

Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

B. Tischlerfachzeichenschule.

Es besuchten die Schule Ende Dezember 1903 40 (im Vorjahre 38) Schüler. Der Unterricht wird jeden Sonntag Nachmittag von 1 bis 3 $\frac{1}{2}$ Uhr erteilt.

Unterricht wird erteilt vom Eisenbahnbetriebssekretär Tümler und Tischlermeister A. Schubert.

Zur Unterhaltung der Schule wird vom Staat ein Zuschuß von 100 Mark, von der Stadt ein solcher von 120 Mark gewährt.

C. Fachschule der Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung.

Die Zahl der Schüler betrug Ende 1903: 52 (im Vorjahre 46). Der Unterricht wird nur im Sommerhalbjahr erteilt und zwar Mittwochs Nachmittags von 4 bis 6 Uhr.

Es unterrichten abwechselnd 3 Meister der Innung. Die Schule wird von der Innung erhalten.

D. Kaufmännische Fortbildungsschule.

Ende des Jahres 1903 besuchten die Schule 106 (im Vorjahre 119) Schüler in vier Klassen. Die Schule wird vom kaufmännischen Verein unterhalten. Das Schulgeld beträgt für Lehrlinge der Mitglieder 6 Mark und für solche von Nichtmitgliedern 12 Mark. Der Unterricht wird im Winterhalbjahr erteilt und zwar Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend von 8 bis 10 Uhr Abends durch den Lehrer Michael.

IX. Armen- und Krankenpflege.

A. Allgemeines.

Die Zahl der mit laufenden Geldbeträgen in Höhe von 1—8 Mk. wöchentlich unterstützten Personen belief sich am Schlusse des Rechnungsjahres 1903/04 auf 134 Personen. Gezahlt wurden an diese im abgelaufenen Rechnungsjahre insgesamt 13 883,50 Mk.

Mit monatlichen Geldbeträgen in Höhe von 3 bis 10 Mk., wurden acht Personen mit insgesamt 482,20 Mk. unterstützt. Untergebracht sind zur Zeit im Wege der öffentlichen Armenpflege seitens unserer Stadt:

im Kreisrettungshause in Ober-Hermisdorf sechs städtische Kinder für den Pflegekostenjah von je 100 Mk. jährlich, in Privatpflege 23 Kinder gegen monatliche Pflegegelder von 5 bis 12 Mk. für den Pflegling.

An Stiftungszinsen wurden im Berichtsjahre an Arme verteilt:

vom Uffe'schen Geschenk am 20. Juni 1903 an 22 Arme	45,00	Mark
= Elsner'schen Legat = 29. Juni 1903 = 20 =	26,08	=
und 20 Mk. für 20 Abendbrote,		
von der Ziebig-Bedlig'schen Stiftung am 11. November 1903 an 22 Arme	50,00	=
vom Paesler'schen Legat am 15. Oktober 1903 an 3 Arme	18,05	=

von der Trentler'schen Fundation am 12. Dezember 1903 an 19 Arme	38,25	Mark
vom Theiniger'schen Legat am 23. Dezember 1903 an 7 Arme	21,00	=
= Hausdorff'schen = = 23. = 1903 = 7 =	35,00	=
= Theiniger'schen = = 23. = 1903 = 17 Chorschüler	10,50	=
= G. A. Trentler'schen Legat Weihnachten 1903 für Brennmaterial	8,50	=
von der Zuwendung der Sterbekasse des Gastwirtsvereins Weihnachten an eine Arme	30,00	=
vom Fiebig'schen Legat am 7. Januar 1904 an 7 Arme	31,87	=
= Schwarzer'schen Legat am 9. Januar 1904 an 15 Arme	25,50	=
von der Marx'schen Stiftung = 25. = 1904 für Speisung von 15 Armen	22,50	=
vom Tschentscher'schen Geschenk am 11. Februar 1904 an 21 Arme	105,00	=
= Rektor Gramm'schen Legat vom 12. Februar 1904 an 16 Arme	48,00	=
= Posner'schen Legat am 7. März 1904 an 20 Arme	25,50	=
= Rüdener'schen Geschenk am 2. April 1904 an 5 Arme	15,00	=
= Langer'schen Legat am 15. April 1904 an 3 Arme	10,50	=
= Wittmann'schen Legat am 20. Mai 1904 an 24 Arme	38,25	=
von der Paul Schaff-Stiftung im Laufe des Jahres an 10 Personen	700,00	=

Am Gründonnerstag den 31. März 1904 wurden auf dem Schloß Waldenburg 125 Armengeldempfänger der Stadt Waldenburg aus der Gräflich-Neuß'schen-Stiftung mit je einem Armenbrote beschenkt.

Die alljährliche Weihnachtseinbescherung für städtische Arme fand am 23. Dezember in der Aula der evangelischen Knabenschule (infolge Umbau des Rathauses nicht wie sonst im Bürgerfaale) statt.

Zur Verteilung gelangten:

Zinsen der Paul Schaff-Stiftung an 104 Arme	645,00	Mark
aus dem Fonds der Armentasse an 144 Arme	219,00	=
Geschenk des Geheimen Kommerzienrats Haenschke an 25 Arme	100,00	=
vom Theiniger'schen Legat am 23. Dezember 1903 an 7 Arme	21,00	=
= Hausdorff'schen = = 23. = 1903 = 7 =	35,00	=
= Theiniger'schen = = 23. = 1903 = 17 Chorschüler	10,50	=
= G. A. Trentler'schen Legat an Weihnachten für Brennmaterial	8,50	=

Außerdem wurden beschenkt mit Schuhen 99 Kinder und 29 Erwachsene und mit verschiedenen anderen Kleidungsstücken usw. eine größere Zahl Armer.

Zur Unterhaltung einer Wochenbettspflegerin wurden 400 Mk. verausgabt.

Die im Jahre 1903 stattgefunden Revision der städtischerseits untergebrachten Pflegekinder durch den Kommunalarzt Dr. Boretius ergab einige Beanstandungen, deren Beseitigung vom Magistrat veranlaßt wurde.

Die Zinsen der August Richter'schen Spezial-Stiftung für vaterländische Krieger mit 10,50 Mk. sind am Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers an 2 hilfsbedürftige Krieger mit je zur Hälfte verteilt worden.

B. Städtisches Armenhaus.

Ende Dezember 1903 waren: 11 männliche,
21 weibliche

zusammen 32 Personen ohne Verpflegung untergebracht.

An Stelle des unbrauchbar gewordenen Desinfektions-Apparates wurde ein neuer Apparat für 201,70 Mark vom Kupfer Schmiedemeister Schnürpel hier beschafft.

C. Wohltätigkeitsanstalten.

Im Trentler'schen Hospital waren Ende 1903 13 weibliche und eine männliche Person untergebracht. Die Zahl der im hiesigen Siechenhause von der Stadt untergebrachten Personen belief sich Ende Dezember 1903 auf 7.

D. Fürsorgeerziehung.

Zur Zeit sind 6 Fürsorgezöglinge in verschiedenen Provinzialanstalten untergebracht.

E. Krankenpflege.

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1903 sind im Kreiskrankenhause 80 Kranke auf Kosten der Stadt Waldenburg ärztlich behandelt und versorgt worden.

Hiervon wurden als geheilt bezw. erleichtert entlassen	54
in Anstalten abgeliefert	6
gestorben	10

zusammen 70

in der Anstalt verblieben 10 Kranke.

Untergebracht sind zur Zeit im Wege der öffentlichen Armenpflege 27 Geisteskranke in verschiedenen Provinzialanstalten zu 69 Pf. Pflegekosten pro Tag für jede Person, wovon der Kreis $\frac{2}{3}$ trägt.

F. Zuwendungen zu wohltätigen Zwecken.

Der Armentafel sind im Betriebsjahre folgende Zuwendungen zugefallen:

1. 3000 Mark von der Buchdruckerei Ferdinand Domke's Erben aus Anlaß ihres 50jährigen Geschäftsjubiläums; die Zinsen sollen zu öffentlichen Armen- und Krankenpflegezwecken verwendet werden.
2. 500 Mark vom Schmiedemeister Hermann Päsler in Waldenburg; die Zinsen sollen alljährlich zur Unterstützung von 3 verhärmten Armen verwendet werden.

Den Spendern sei auch an dieser Stelle gedankt.

X. Gewerbliches.

A. Allgemeines.

Im Steuerjahr 1903 fanden 113 Gewerbe-Anmeldungen und 76 Gewerbe-Abmeldungen statt; es ist somit ein Zugang von 37 Gewerbetreibenden zu verzeichnen.

Dem Maschinenzeichner Alfred Domke in Zabrze wurde aus dem Fonds zur Gewährung von Stipendien zum Besuche von niederen und mittleren gewerblichen Fachschulen für das Jahr 1903 ein Stipendium von 360 Mark bewilligt. Domke besucht das Technikum Ilmenau i. Thüringen.

Die Wilhelmshütte (Aktien-Gesellschaft für Maschinenbau und Eisgießerei) zu Waldenburg hat die Genehmigung zur Aufstellung eines beweglichen stehenden Dampfkessels mit einer höchsten Dampfspannung von 8 Atmosphären unterm 3. Februar 1903 erhalten.

Von der Fürstlich Pleßischen Bergwerksdirektion wurden im Rechnungsjahre 1903 erbaut:

1. auf dem Bahnschacht: eine Zerkleinerungsanlage, eine Koksöfengruppe nebst Schornstein für 40 Defen,
2. auf dem Hans-Heinrich- und Marienschacht: eine Bricketfabrik, eine Grob- und Feinkorn-Wäsche,
3. auf dem Mathildenschacht: ein Maschinen- und Ventilatorhaus.

Ferner wurden auf dem Bahnschacht zwei Kesselhäuser, sowie die Amoniakfabrik durch Anbau vergrößert.

Ein auf dem Hans-Heinrich- und Marienschacht befindliches Kesselhaus wurde ebenfalls durch einen Anbau vergrößert.

B. Ortskrankenkassen.

Das wichtigste Ereignis auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung war im Jahre 1903 das Inkrafttreten der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 25. Mai 1903. Die Novelle bringt für das ganze Reichsgebiet wesentliche Verbesserungen der Krankenfürsorge, vor allem die Erhöhung der Unterstützungsdauer in Krankheitsfällen von 13 auf 26 Wochen und bei Wöchnerinnen von 4 auf 6 Wochen.

Die Statuten der drei Ortskrankenkassen der Stadt Waldenburg mußten mit den Bestimmungen der Novelle in Übereinstimmung gebracht werden. Sie sind in ihrer neuen Fassung von dem Bezirksauschuß in Breslau bestätigt worden.

Die Statuten sehen unter anderem vor, daß das Krankengeld nicht mehr, wie bisher, erst vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab, sondern schon vom Tage der Krankmeldung ab gewährt wird.

Mit Rücksicht darauf, daß die Unterstützungsdauer von 13 auf 26 Wochen ausgedehnt ist, wurde den Kassenärzten auf ihren Antrag das Honorar erhöht.

N a m e	Es waren ver-		Davon erkrankten und waren arbeitsunfähig	Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		davon entfällt auf den				der	
	berpflichtete Mitglieder	berechtigzte Mitglieder		M.	S.	M.	S.	M.	S.	Reservefonds		Betriebsfonds		Refervefonds beträgt somit Ende 1903	
										M.	S.	M.	S.	M.	S.
Handwerker-Ortskrankenkasse	770 (761)	18 (22)	297 (239)	17 757 (17 292)	58 (39)	17 117 (14 293)	13 (79)	640 (2 998)	45 (60)	600 (2 900)	00 (00)	40 (98)	45 (60)	11 354 (10 754)	59 (59)
Kaufleute-Ortskrankenkasse .	385 (349)	2 (2)	81 (71)	6 950 (5 620)	95 (89)	6 388 (5 586)	54 (96)	562 (33)	41 (93)	500 (0)	00 (00)	62 (33)	41 (93)	4 268 (3 768)	44 (44)
Allgemeine Ortskrankenkasse .	642 (586)	341 (337)	235 (284)	21 486 (15 393)	83 (39)	17 814 (12 990)	81 (41)	3 672 (2 402)	02 (98)	3 600 (2 300)	00 (00)	72 (102)	02 (98)	9 690 (6 090)	49 (49)

Angemeldet wurden bei der Handwerker-Ortskrankenkasse mit 816 Meldezetteln 969 Personen, abgemeldet = = = = = = 839 = 1018 =
angemeldet wurden bei der Kaufleute-Ortskrankenkasse mit 251 Meldezetteln 313 Personen, abgemeldet = = = = = = 221 = 277 =
angemeldet wurden bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse mit 1302 Meldezetteln 2068 Personen, abgemeldet = = = = = = 1236 = 2008 =

Das Geschäftstagebuch weist für alle drei Kassen 703 (525) Nummern nach.
Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

C. Fabrik-Krankenkasse der Porzellan-Manufaktur der Firma Carl Krister.

Es betragen:

a. der aus dem Vorjahre übernommene Bestand	488 Mk. 40 Pf.
b. die Einnahme pro 1903	16 921 = 61 =
	Summa 17 410 Mk. 01 Pf.

Die Ausgaben betragen 17 394 = 03 =

mithin blieb am Schlusse des Rechnungsjahres ein Bestand von 15 Mk. 98 Pf.

Die Zahl der Mitglieder belief sich am Schlusse des Jahres auf:

470 männliche
361 weibliche

Summa 831 Mitglieder (im Vorjahr 861 Mitglieder).

Während des Jahres kamen
183 männliche
196 weibliche

zusammen 379 (im Vorjahr 342) Erkrankungsfälle vor.

D. Gewerbegericht.

Im Jahre 1903 sind bei dem hiesigen Gewerbegericht 5 Rechtsstreitigkeiten (im Vorjahr 8) anhängig gemacht worden. Von diesen sind 3 durch Vergleich und 2 durch Endurteil erledigt worden.

E. Innungswesen.

Durch Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Breslau ist das Korbmacher-Handwerk aus der Drechsler-, Stellmacher-, Wöttcher- und Korbmacher-Innung vom 1. Juli 1903 ab ausgeschieden und der Korbmacher-Innung (Zwangsinnung) mit dem Sitz in Schweidnitz einverleibt worden.

Es bestehen hier jetzt folgende Innungen:

1. Schneider-Innung,
2. Tischler-Innung,

3. Buchbinder-Zinnung,
4. Feuer- und Metallarbeiter-Zinnung,
5. Schuhmacher-Zinnung,
6. Drechsler-, Stellmacher- und Böttcher-Zinnung,
7. Sattler-, Kürschner- und Handschuhmacher-Zinnung,
8. Fleischer-Zinnung,
9. Färber-Zinnung,
10. Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Zinnung,
11. Bäcker-, Pfefferkuchler- und Konditor-Zinnung,

Die ersten 7 Zinnungen sind Zwangs-Zinnungen, die übrigen freie Zinnungen.

XI. Militärwesen.

Kalenderjahr 1903.

Die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle für das Jahr 1903 erfolgte in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1903. Das Ersatzgeschäft fand am 22., 23. und 24. April und das Ober-Ersatzgeschäft vom 6. bis einschließlich 14. Juli 1903 im hiesigen Schützenhause statt. Es wurden Kantoniisten der Stadt Waldenburg vorgestellt:

aus dem Jahrgang 1880 und früher	3
" " " 1881	98
" " " 1882	123
" " " 1883	150
Im Gauzen	374
Im Jahre 1902	364

Von den zur Vorstellung gelangten Kantoniisten wurden zur Einstellung bestimmt:

Jahrgang	Infanterie	Kavallerie	Artillerie	Pionier	Garde	Jäger	Train	Defon- mie- Hand- werker	Zusammen
1881	22	2	4	2	—	—	1	—	31
1882	18	3	4	1	1	—	1	—	28
1883	15	4	3	1	3	—	1	—	27
Summa	55	9	11	4	4	—	3	—	86
Im Jahre 1902	31	3	10	—	—	1	5	1	51

Zur Ersatzreserve wurden überwiesen	46	im Vorjahr	32
Zum Landsturm	19		36
Zur Ausmusterung waren dauernd untauglich	11		9
Ausgeschlossen vom Dienst im Heer und in der Marine wurden	—		1
Zurückgestellt auf 1 Jahr wurden	212		235
Zusammen	288		313

XII. Stadt-Hauptkasse.

(Gemeinde-Haushalt. — Rechnungswesen.)

Die Lage der Gemeindefinanzen hat sich im **Statsjahr 1903** nicht ungünstig gestaltet, sie stand aber unter dem Einfluß eines Rückganges der Gemeindegewerbesteuer.

Die Einkommensteuer, die indirekten Steuern und die Umsatzsteuer haben wie in den Vorjahren Mehrerträge geliefert.

Nach dem Ausgange des oben unter Abschnitt II besprochenen Verwaltungsstreitverfahrens waren wir gezwungen, der Fürstlichen Bergwerksdirektion 46 550 Mark 22 Pf. Gemeinde-Gewerbesteuer zurückzuzahlen. Der Betrag ist unter Titel XII des Ordinariums in Ausgabe gestellt.

Die Gesamteinnahme an Gemeindesteuern aller Art hat betragen	384 984 Mark 04 Pf.
gegen den Etat von	354 100 = — =
	also mehr 30 884 Mark 04 Pf.
Werden dagegen die Rückerstattungen in Rechnung gestellt mit im Ganzen	48 243 = 59 =
so ergibt sich gegen den Etat ein Ausfall von	17 359 = 55 =

Dieser Ausfall ist wieder eingebracht worden durch Mehrerträge bei anderen Verwaltungszweigen: bei den Zinsen des Kapitalvermögens, den Gefällen und Gebühren und bei den Verwaltungskostenbeiträgen; in der Hauptsache aber durch den wiederum sehr günstigen Abschluß des Wasserwerks.

Dasselbe erzielte einen Ueberschuß von 64 611 Mark 51 Pf. gegen 27 000 Mark im Etat.

Hierbei betragen die Mehreinnahmen	46 476 Mark 63 Pf.
Die Mehrausgaben (einschl. 7975 Mark 64 Pf. einmalige)	8 865 = 12 =
	der Mehrüberschuß 37 611 Mark 51 Pf.

Im Ordinarium des Kammereishaushalts sind die Minderausgaben nur mit 8 124 Mk. nachgewiesen, wogegen die Mehrausgaben die erhebliche Summe von 87 156 Mark 26 Pf. beansprucht haben. Davon entfallen auf die oben erwähnten Steuer-Erstattungen aus 1903: 48 243,59 Mk. und nachträgliche aus Vorjahren: 1 775,06 Mk., zusammen 50 018 = 65 = während der Ueberrest von 37 137 Mark 61 Pf. sich auf mehrere Verwaltungszweige verteilt.

Diese Mehrausgaben sind, soweit sie sich auf persönliche und sächliche Verwaltungsausgaben beziehen, durch die Reorganisation der Gemeinde- und der Polizei-Verwaltung, sowie durch die mit dem Rathausbau verbundenen mannigfachen Aufwendungen bedingt. — Die höheren Zuschüsse für das Schulwesen sind durch die Einrichtung einer neuen Heizungsanlage im Gymnasium entstanden, die für das Armenwesen teils durch Mehraufwendungen, teils durch größere Rückstände an wieder einzuziehenden Armenpflegekosten.

Eine Steigerung der Kreis- und Provinzialabgaben um rund 10 830 Mark ist durch die veränderte Veranlagung des Fürsten von Pleß bezüglich seiner auf Waldenburg fallenden Einkommen- und Gewerbesteuer herbeigeführt.

Die im Vorstehenden angedeuteten Mehr- und Mindereinnahmen wie Mehr- und Minderausgaben haben zwar erhebliche Abweichungen gegenüber den Statsanfängen gebracht, sie sind aber, wie die nachfolgende Aufstellung ergibt, in ihren Gesamtergebnissen, soweit sie sich auf das Ordinarium beziehen, nahezu übereinstimmend mit den Endergebnissen des Stats.

Im **Ordinarium** der Kammereikasse betragen nach Auscheidung der durchlaufenden Posten:

die Einnahmen	574 073 Mk. 33 Pf.
die Ausgaben	503 030 = 40 =

sonach der Ueberchuß sich auf 71 042 Mk. 93 Pf.

beläuft, gegen 70 700 Mark im Etat, die zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben bestimmt waren.

Im **Extraordinarium** ergeben sich bedeutende Mehraufwendungen, veranlaßt durch die Erwerbung von Grundbesitz (vgl. unten). Die Mittel dazu sind aus dem Dispositionsfonds des Extraordinariums von 50 700 Mark und aus den reservierten Ueberüberschüssen der Vorjahre entnommen worden.

Im Speziellen sind verausgabt:

1. für Grundstücksankäufe:

a) für 13 ha 30 a 77 qm Bauland aus dem Rittergut Altwasser mit Zinsen und Kosten	123 376 Mk. 87 Pf.
b) für Grundstücke zum Schulhausbau, restlich	24 231 = 21 =

(in den beiden Vorjahren bereits 56 436 Mk. 22 Pf.)

= 147 608 Mk. 08 Pf.
zu übertragen

		Uebertrag	147 608 Mk. 08 Pf.
2. für Straßenbauten	41 039 Mk. 04 Pf.		
darauf sind eingegangen			
an Anliegerbeiträgen	5 363 Mk. 30 Pf.		
und aus Ersparnissen			
der Vorjahre sind ge-			
deckt	<u>15 185 Mk. 66 Pf.</u>		
		=	20 548 Mk. 96 Pf.
		bleibt Ausgabe	20 490 Mk. 08 Pf.
gegen 20 000 Mk. im Etat.			
3. für Anfertigung von Bebauungsplänen		5 015 = 35 =	
4. für eine Straßenreinigungsmaschine		584 = 20 =	
		<u>zusammen</u>	173 697 Mark 71 Pf.

die durch Zuschuß zu decken sind.

Für das Kaiser Friedrich-Denkmal sind verausgabt	14 952 Mark 01 Pf.
und in Rest gestellt	<u>3 047 = 99 =</u>
	= 18 000 Mark — Pf.

Die Deckung erfolgt im vollen Betrage durch Sparkassen-Ueberüberschüsse.

Bei der **Restverwaltung** betragen:

der Barbestand aus 1902	134 771,03 Mk.
das eingezogene Bankguthaben, ebenfalls aus Ueberüberschüssen der Vorjahre herrührend	60 000,— =
die Resteinnahme	<u>1 011,30 =</u>
	= 195 782,33 Mk.
Davon ab Restausgabe bei Titel VID Straßenbaukosten	<u>6 250,— =</u>
	bleibt Ueberüberschuß 189 532,33 Mk.
Hierzu kommt der Ueberüberschuß des Ordinariums mit	<u>71 042,93 =</u>
	ergibt 260 575,26 Mk.
Abzüglich des Zuschusses für das Extraordinarium von	<u>173 697,71 =</u>
	verbleibt sonach ein Ueberüberschuß von 86 877,55 Mk.
zur Uebertragung in das Rechnungsjahr 1904.	

Durch Veräußerung von Grundbesitz sind vereinnahmt:

1. von der Gewerkschaft Melchiorgrube für den städtischen Grundbesitz in Heinrichsgrund und Bärengrund 59 000,— Mk.
2. von der Eisenbahn für Forstland 691,37 =
die in 3½ % Posener Pfandbriefen angelegt und dem im Rechnungsjahre 1901 begründeten Fonds aus der Veräußerung von Grundstücken zugeführt wurden.

Aus den Vermögensbeständen der Kammereikasse sind 50 000 Mk. in 3½ % Preussischen Konjols ausgefchieden und zur Begründung eines Kanalisierungs- und Pflasterungsfonds verwendet worden.

Am Schlusse des Etatsjahres 1903 verfügte die Kammereikasse über folgende disponible Mittel:

1. Kammerei-Reservefonds	44 100 Mark — Pf.
2. Fonds aus der Veräußerung von Grundstücken	85 700 = — =
3. Kanalisierungs- und Pflasterungsfonds	50 000 = — =
4. Betriebsfonds	50 000 = — =
5. Ueberüberschuß aus 1903	<u>86 877 = 55 =</u>

Summa 316 677 Mark 55 Pf.

Berücksichtigt man, daß außerdem in dem Ueberüberschuß-Fonds der städtischen Sparkasse Ende 1903: 113 979,37 Mk. lagen, die mit Genehmigung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Gemeindezwecken verwandt werden dürfen, so wird man nicht behaupten können, daß sich die finanzielle Lage der Stadt im Berichtsjahre verschlechtert hat.

Die Rechnungsergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige für das Rechnungsjahr 1903 sind folgende:

1. Forst-Kasse.

Einnahme	1699 Mk. 11 Pf.
Ausgabe	<u>735 = 33 =</u>
	Ueberüberschuß 963 Mk. 78 Pf.

Im Etat war ein Ueberüberschuß von 715 Mk. vorgesehen.

Es verblieb ein Bestand von 192 Mk. 75 Pf., ferner Einnahmeverste 67 Mk. 50 Pf., Ausgabeverste 192 Mk. 75 Pf.

Außer dem vorerwähnten Zuschusse zahlt die Kämmererkasse zur jährlichen Verzinsung und Tilgung des Bankkapitals	8 558 Mk. — Pf.
an Beiträgen zur Provinzial-Witwen- und Waisenkasse	3 187 = 70 =
und Pensionen	7 459 = 50 =
	<u>Summa 19 205 Mk. 20 Pf.</u>

Das Kapital-Vermögen, bestehend aus Stiftungskapitalien, betrug 17 493 Mk. 08 Pf. gegen das Vorjahr mehr 440 Mk. 80 Pf.

Die Jubiläums-Stiftung, welche hierunter enthalten ist, betrug 6 107 Mk. 21 Pf., gegen das Vorjahr 204 Mk. 77 Pf. mehr.

Derselben sind von Abiturienten 78 Mk., von Professor Frauke 20 Mk. und Bankier Dittrich 10 Mk. zugewendet worden.

Mit dem Betrage von 926 Mk. 67 Pf., um den der tatsächliche Gesamtaufwand an Gehältern hinter dem bezüglichen Gesamtdurchschnittsbetrage zurückblieb, wurde der Fonds zur Sicherstellung der Alterszulagen begründet.

5. Gymnasial-Vorschulkasse.

Einnahme:		Ausgabe:	
Schulgeld	3 705 Mk. — Pf.	Besoldungen	5 680 Mk. — Pf.
Erstattungen	1 080 = — =	Pensionsbeiträge	274 = 50 =
Kämmerei-Zuschuß	1 497 = 15 =	Unterrichtsmittel	46 = 85 =
		Gerätschaften	124 = 40 =
		Insgemein	156 = 40 =
	<u>Summa 6 282 Mk. 15 Pf.</u>		<u>Summa 6 282 Mk. 15 Pf.</u>

6. Kasse der höheren Mädchenschule.

Einnahme:		Ausgabe:	
Zinsen von Kapitalien	50 Mk. 50 Pf.	Besoldungen	18 631 Mk. — Pf.
Schulgeld	12 453 = 51 =	Pensionsbeiträge	1 162 = 50 =
Anfuhrgebühren	126 = — =	Unterrichtsmittel	226 = 92 =
Beiträge zur Unterhaltung der Schülerbibliothek	127 = 25 =	Unterhaltung der Schülerbibliothek	79 = 55 =
Resteinnahmen	= 34 =	Unterhaltung der Schulentzilien	183 = 58 =
Zuschuß des Staates	350 = — =	Beheizung und Vereinigung	317 = 06 =
Kämmerei-Zuschuß	9 441 = 54 =	Localmiete	1 600 = — =
		Stiftungs-Ausgaben	50 = 50 =
		Insgemein	298 = 03 =
	<u>Summa 22 549 Mk. 14 Pf.</u>		<u>Summa 22 549 Mk. 14 Pf.</u>

Außer dem vorstehenden Zuschusse zahlte die Kämmererkasse:

an Pensionen	736 Mk. 67 Pf.
an Beiträgen zur Provinzial-Witwen- und Waisenkasse	455 = 50 =
für Erteilung des kathol. Religions-Unterrichts	200 = — =

Summa 1 392 Mk. 17 Pf.

Das Vermögen, bestehend aus einem Stiftungskapitale, betrug 1 516 Mk. 27 Pf., gegen das Vorjahr 45 Pf. mehr.

7. Evangelische Schulkasse.

Einnahme:		Ausgabe:	
Ertrag des Grundeigentums	2 404 Mk. — Pf.	Besoldungen	60 110 Mk. — Pf.
Zinsen des Kapitalvermögens	563 = 50 =	Beiträge zur Witwen- und Waisen-Pensionskasse	462 = — =
Fremdenschuldgeld	1 358 = 08 =	Beiträge zur Ruhegehaltskasse	2 595 = — =
Schulstrafen	2 = 80 =	Beiträge zur Alterszulagenkasse	8 625 = — =
Erstattungen	1 159 = 52 =	Verwaltungsfoften	256 = 61 =
Bestand aus dem Vorjahre	137 = 50 =		
	<u>zu übertragen 5 625 Mk. 40 Pf.</u>		<u>zu übertragen 72 048 Mk. 61 Pf.</u>

Uebertrag	5 625 Mk. 40 Pf.	Uebertrag	72 048 Mk. 61 Pf.
Zuschuß des Staates	4 470 = — =	Unterrichtsmittel (einschl. 1 006 Mk. 54 Pf. für Einrichtung des neuen Zeichenunterrichts)	1 501 = 96 =
Widerrufliche Staatsbeihilfe	3 400 = — =	Beitrag zur Unterhaltung der Turnhalle	300 = — =
Zuschuß der Alterszulagenkasse	17 890 = — =	Unterhaltung der Schulturnsilien	288 = 37 =
Zuschuß des Schles. Freifuzgelberfonds	500 = — =	Beheizung, Beleuchtung und Bereinigung	2 146 = 17 =
Kämmerei-Zuschuß	47 915 = 65 =	Unterhaltung der Gebäude	2 431 = 36 =
		Verzinsung der Schulden	212 = — =
		Stiftungs-Ausgaben	402 = 70 =
		Insgemein	172 = 38 =
Summa	79 801 Mk. 05 Pf.	Summa	79 503 Mk. 55 Pf.

Es verblieben: Bestand 297 Mk. 50 Pf. Einnahmereste 38 Mk. 57 Pf. Ausgabereste 297 Mk. 50 Pf.
 Das Kapitalvermögen betrug 15 092 Mk. 69 Pf., gegen das Vorjahr 17 Mk. 22 Pf. mehr.
 An Stiftungskapitalien sind darunter enthalten 14 773 Mk. 12 Pf.
 Die Schulden betragen wie im Vorjahre 5 300 Mk.

8. Katholische Schulkasse.

Einnahme:		Ausgabe:	
Ertrag des Grundeigentums	640 Mk. — Pf.	Besoldungen	34 395 Mk. 50 Pf.
Zinsen des Kapitalvermögens	67 = 50 =	Beiträge zur Witwen- und Waisen-Pensionskasse	276 = 60 =
Fremdenschuldgeld	396 = 78 =	Beiträge zur Ruhegehaltskasse	1 597 = 50 =
Schulstrafen	30 =	Beiträge zur Alterszulagenkasse	5 175 = — =
Erfstattungen	47 = 41 =	Verwaltungskosten	72 = 80 =
Zuschuß des Staates	2 680 = — =	Unterrichtsmittel	188 = 69 =
Widerrufliche Staatsbeihilfe	1 600 = — =	Beitrag zur Unterhaltung der Turnhalle	200 = — =
Zuschuß der Alterszulagenkasse	10 190 = — =	Unterhaltung der Schulturnsilien	196 = — =
Zuschuß der Schles. Freifuzgelberfonds	500 = — =	Beheizung und Bereinigung	699 = 56 =
Kämmerei-Zuschuß	30 577 = 59 =	Unterhaltung der Gebäude	791 = 38 =
		Verzinsung u. Tilgung der Schulden	2 442 = — =
		Stiftungs-Ausgaben	65 = 90 =
		Insgemein	598 = 65 =
Summa	46 699 Mk. 58 Pf.	Summa	46 699 Mk. 58 Pf.

Das Kapitalvermögen, bestehend in Stiftungskapitalien, betrug 1 950 Mk. wie im Vorjahre. Die Schulden betragen: 26 100 Mk. Dieselben haben sich gegen das Vorjahr durch planmäßige Tilgung um 1 400 Mk. vermindert.

9. Kasse der gewerblichen Fortbildungsschule.

Einnahme:		Ausgabe:	
Zuschuß des Staates	2030,— Mark	Persönliche Ausgaben	3710,— Mark
Kämmereizuschuß einschl. 13 Mk. 50 Pf.		Für Lehrmittel	370,66 =
Stiftungszinsen 1903	2163,35 =	Schüler-Prämien	99,29 =
		Druckfachen etc.	13,40 =
Summa	4193,35 Mark	Summa	4193,35 Mark

Außer dem vorstehenden Zuschusse zahlte die Kämmereikasse für Heizung und Beleuchtung der Schulräume 210 Mk.

10. Schlachthofkasse.

Einnahme.

Ertrag des Grundeigentums		270,—	Mark
Zinsen des Kapital-Vermögens		283,50	=
Schlachtgebühren:			
für 1387 Rinder à 5 Mark	6935,—	Mark	
= 3111 Külder, Schafe und Ziegen à 60 Pf.	1866,60	=	
= 5393 Schweine (einschließlich Trichinenchargegebühr) à 2,50 Mk.	13482,50	=	
= 74 Spanfertel und Zickel à 30 Pf.	22,20	=	22 306,30 =
Untersuchungsgebühren für das von auswärts eingebrachte Fleisch		438,70	=
Wiegegebühren		6,70	=
Freibantgebühren		192,50	=
Düngerpacht		200,—	=
Erstattungen		10,80	=
Unvorhergesehene Einnahmen		8,08	=
Aus dem Reserve- und Erneuerungsfonds zur Deckung der Kosten für einen Verbrennungsofen		2100,—	=
		<u>Summa</u>	<u>25 816,58 =</u>

Ausgabe.

Für das Grundeigentum		846,30	Mark
Verzinsung des Anlagekapitals		3 718,05	=
Tilgung		2 250,—	=
Verwaltungskosten		8 915,15	=
Betriebskosten		4 165,93	=
Rücklage zum Reserve- und Erneuerungsfonds		300,—	=
Zusammen		32,08	=
Für Anlage eines Verbrennungsofens		2 194,97	=
Ueberschuß zur Kämmereikasse		3 394,10	=
		<u>Summa</u>	<u>25 816,58 Mark</u>

Der Reserve- und Erneuerungsfonds betrug 7 750 Mk. gegen das Vorjahr 1 800 Mk. weniger —

Das Anlagekapital bzw. die Schulden von ursprünglich 130 000 Mk. betragen 103 980 Mk. Dieselben haben sich gegen das Vorjahr durch planmäßige Tilgung um 2 250 Mk. vermindert. Die Versicherungssumme beträgt für die Gebäude 84 500 Mk. und für die maschinelle Einrichtung und die Gerätschaften 14 650 Mk. zusammen 99 150 Mk. —

11. Badeanstaltskasse.

Einnahme:

Gebühren:

für Wannenbäder	I. Klasse	1 083	Mk.	—	Ps.
=	II.	1 999	=	—	=
=	III.	1 978	=	60	=
=	irisch-römische und russische Dampfbäder	2 399	=	25	=
=	einfache Dampf-Douche-Bäder	373	=	50	=
=	Medizinalbäder	106	=	80	=
=	Bassinbäder von Erwachsenen	1 190	Mk.	50	Ps.
=	= Schülern	1 340	=	60	=
		<u>=</u>	<u>2 531</u>	<u>Mk.</u>	<u>10 Ps.</u>
=	Schwimmunterricht	516	=	—	=
=	Wäsche	447	=	85	=
=	Bäder für Rechnung von Krankenkassen	118	=	70	=
			<u>=</u>	<u>11 553</u>	<u>Mk. 80 Ps.</u>
Erstattungen		67	=	23	=
Bestand aus dem Vorjahre		1 477	=	22	=
Zuschuß aus der Kämmereikasse		3 385	=	03	=
		<u>Summa</u>	<u>16 483</u>	<u>Mk. 28</u>	<u>=</u>

Ausgabe:

Für das Grundeigentum	623 Mk. 26 Pf.
Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals	2 929 = 50 =
Verwaltung und Betrieb	10 580 = 30 =
Rücklage zum Reserve- und Erneuerungsfonds	500 = — =
Insgemein	50 = — =
Außerordentliche Ausgaben (für Vollendung der Veränderungsarbeiten an neuen Dampfbädern)	1 800 = 22 =
Summa	16 483 Mk. 28 =

Das Anlagekapital bezw. die Schulden von ursprünglich 107 090 Mk. 21 Pf. betragen 38 213 Mk. Dieselben haben sich gegen das Vorjahr durch planmäßige Tilgung um 1 540 Mk. vermindert.

Die Versicherungssumme beträgt für das Gebäude 51 800 Mk. und für die maschinellen Anlagen, für Inventar und Wäsche 33 720 Mk. zusammen: 85 520 Mk.

Der Reserve- und Erneuerungsfonds betrug 3 202 Mk. 20 Pf. gegen das Vorjahr mehr: 573 Mk. 84 Pf.

Die Frequenz der Anstalt betrug im Rechnungsjahre 1903

Wannenbäder I. Klasse	1 722
= II. =	4 611
= III. =	9 894
Trüch-römische und russische Dampfbäder	1 809
Einfache Dampf-Douche-Bäder	1 245
Medizinalbäder	178
Bassinbäder: a. Erwachsene	6 285
b. Schüler	14 011
c. Freibäder	1 581

= 21 877

Summa 41 336 Bäder
gegen 32 742 = im Vorjahre.

Schwimmunterricht erhielten 94 Personen und zwar 36 männliche,
58 weibliche.

12. Wasserwerkstätte.

Einnahme.		Ausgabe.	
Ertrag des Grundeigentums	533 Mk. 24 Pf.	Verwaltung und Betrieb	71 336 Mk. 41 Pf.
Zinsen von Kapitalien	770 = — =	Verzinsung des Anlagekapitals	68 175 = 38 =
Beiträge für Anschlußleitungen	2 833 = 37 =	Tilgung = =	20 100 = — =
Wasserzins:		Rücklage zum Reserve- und Erneuerungsfonds	9 231 = 75 =
nach dem Mietertrage	49 608 = 87 =	Vermischte Ausgaben	1 294 = 08 =
nach Wassermessern	166 661 = 75 =	Zur Bildung eines Fonds für Erweiterungsbauten	3 077 = 50 =
Pauschalätze	1 907 = 75 =	Ueberschuß zur Kammereikasse	64 611 = 51 =
Wassermessermiete	2 367 = 12 =		
Für Installationen	10 039 = 03 =		
Vermischte Einnahmen	2 052 = 12 =		
Resteinnahmen	1 053 = 38 =		
Summa	237 826 Mk. 63 Pf.	Summa	237 826 Mk. 63 Pf.

Einnahmesterse verblieben 591 Mk. 04 Pf.

Der Reserve- und Erneuerungsfonds betrug 28 000 Mk., gegen das Vorjahr 9 000 Mk. mehr. Der Fonds für Erweiterungsbauten betrug 6 000 Mk., gegen das Vorjahr 3 000 Mk. mehr.

Das Anlagekapital bezw. die Schulden betragen 1 845 400 Mk.

Hievon entfallen:

- auf die bei der städtischen Spartasse hier aufgenommene Anleihe von ursprünglich 1 500 000 Mk. 1 453 500 Mk.
Dieselbe hat sich durch die 3. planmäßige Tilgung um 16 000 Mk. verringert;
- auf die von der Provinzial-Hilfskasse von Schlesien aufgenommene Anleihe von 400 000 Mk. 391 900 Mk.
Dieselbe hat sich durch die 2. planmäßige Tilgung um 4100 Mark verringert.

wie oben 1 845 400 Mk.

Die Versicherungssumme beträgt für die Gebäude 68 500 Mk., für die Maschinen 121 700 Mk. und für die Utenilien 10 000 Mk., zusammen 200 200 Mk.

13. Kämmererei-Kasse.

Soll nach dem Etat		Dagegen ist				Rechnungsmäßiges Soll		Des Etats		Einnahme	St-Einnahme		Kette		Bemerkungen
		Zugang		Abgang							M.	S.	M.	S.	
M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	Tit.	Pos.	M.	S.	M.	S.		
A. Ordinarium.															
Ertrag des Grundbesitzes.															
2 403	—	51	50	—	—	2 454	50	I.	A.	Ertrag der Gebäude	2 454	50	—	—	
1 289	25	445	27	—	—	1 734	52		B.	= = Liegenschaften	1 734	52	—	—	
237	—	7	50	—	—	244	50		C.	Anerkennungsgebühren	244	50	—	—	
25	—	—	—	—	—	25	—		D.	Grundzinsen	25	—	—	—	
715	—	248	78	—	—	963	78		E.	Ueberschuß der Forstkasse	963	78	—	—	
610	—	—	—	502	18	107	82		F.	Bergwerksbesitz	107	82	—	—	Ausbeute auf den Grundbesitz- anteil der Stadt an den fürstlichen Bergwerken Zinsbar angelegt; siehe Titel XI. A. der Ausgabe.
—	—	59 691	37	—	—	59 691	37		G.	Erlös für verkauftes Grundeigentum	59 691	37	—	—	
7 478	50	4 206	98	—	—	11 685	48		II.	Zinsen des Kapital-Vermögens	11 685	48	—	—	
III. Öffentliche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen.															
1 800	—	260	44	—	—	2 060	44		A.	Eichamt	2 060	44	—	—	
3	—	—	—	3	—	—	—		B.	Stadtwage	—	—	—	—	
1 022	—	—	—	980	—	42	—		C.	Alte Wasserleitung	42	—	—	—	
27 000	—	37 611	51	—	—	64 611	51		D.	Neues Wasserwerk, Ueberschuß	64 611	51	—	—	
2 929	50	—	—	—	—	2 929	50		E.	Badeanstalt, Beitrag zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals	2 929	50	—	—	
500	—	—	—	—	—	500	—		F.	Turnhalle, Beitrag zu den Unterhaltungskosten: 1. von der evangel. Schulkasse	300	—	—	—	
—	—	1 635	42	—	—	1 635	42			2. von der kathol. Schulkasse	200	—	—	—	
F. 1 Anschlagsjähren:															
a. Zur Aufstellung von Anschlagsjähren aus Sparkassen-Ueberschüssen															
350	—	—	—	30	—	320	—				1 500	—	—	—	siehe Ausgabe Titel V. G.
2 900	—	494	10	—	—	3 394	10		G. 1	Ueberschuß der Leichenwagenkasse	320	—	—	—	
G. 2 = = Schlachthofkasse															
IV. Gefälle und Gebühren.															
2 400	—	—	—	177	50	2 222	50		A.	Polizeistrafen	2 222	50	—	—	
90	—	—	—	68	—	22	—		B.	Strafen wegen Uebertretung des Personenstandsgesetzes und der örtlichen Steuerordnungen	22	—	—	—	
230	—	—	—	22	95	207	05		C.	Gastkosten	207	05	—	—	
51 982	25	104 652	87	1 783	63	154 851	49			zu übertragen	154 851	49	—	—	

Soll nach dem Etat		Dagegen ist				Rechnungsmäßiges Soll		Des Etats		Einnahme	Hste		Bemerkungen		
M.	S.	Zugang		Abgang		M.	S.	Tit.	Pos.		M.	S.		M.	S.
51 982	25	104 652	87	1 783	63	154 851	49			Uebertrag	154 851	49	—	—	
4 140	—	—	—	356	85	3 783	15	D.	Marktstandgelder	3 783	15	—	—		
2 550	—	256	90	—	—	2 806	90	E.	Straßenkehrgelder	2 806	90	—	—		
480	—	—	—	35	65	444	35	F.	Gebühren für die Befreiung von der Ge- stellung der Pferde zur Spritzen- bespannung	444	35	—	—		
12	—	—	—	8	—	4	—	G.	Gebühren für die Befreiung von der per- sönlichen Löschdienstpflicht	4	—	—	—		
300	—	50	—	—	—	350	—	H.	Standesamtsgebühren	350	—	—	—		
10	—	1	—	—	—	11	—	I.	Gebühren aus Verwaltungstreitsachen . .	11	—	—	—		
450	—	351	30	—	—	801	30	K.	Gebühren im Verwaltungsverfahren	801	30	—	—		
5	—	—	—	—	80	4	20	L.	Gebühren für Duplikat-Arbeitsbücher . .	4	20	—	—		
—	—	103	25	—	—	103	25	L. 1	Gebühren für erteilte Auskünfte durch das Meldeamt	103	25	—	—		
—	—	3	25	—	—	3	25	L. 2	Gebühren für erteilte Auskünfte durch das Polizei-Sekretariat	3	25	—	—		
900	—	685	—	—	—	1 585	—	M.	Gebühren für Genehmigung und Beaufsichti- gung von Bauten	1 585	—	—	—		
—	—	27	75	—	—	27	75		Gebühren für Ausstellung von Radfahr- karten	27	75	—	—		
								V.	Gemeindesteuern.						
								A.	Indirekte Steuern:						
9 000	—	238	44	—	—	9 238	44		1. Biersteuer	9 238	44	—	—	Zurückersattet	13 Pf.
2 400	—	343	83	—	—	2 743	83		2. Hundsteuer	2 718	50	25	33	=	14 Mf. 50 Pf.
2 100	—	190	50	—	—	2 290	50		3. Luftbarkeitssteuer	2 290	50	—	—		
4 000	—	2 855	05	—	—	6 855	05		4. Umsatzsteuer vom Grundbesitz (1/2%)	6 635	05	220	—		
40	—	—	—	—	—	40	—	B.	Wanderlagersteuer	40	—	—	—		
560	—	9	—	—	—	569	—	C.	Zuschlag zur Betriebssteuer	569	—	—	—		
								D.	Direkte Steuern:						
168 000	—	—	—	11 327	67	156 672	33		1. Realsteuern — 140 % —						
									a. Grundsteuer	389	57	—	—	=	1 Mf. 55 Pf.
									b. Gebäudesteuer	48 622	48	19	46	=	231 = 07 =
									c. Gewerbesteuer	107 521	12	119	70	=	47 012 = 59 =
168 000	—	40 124	94	—	—	208 124	94		2. Einkommensteuer — 140 % —	20 695	38	1165	56	=	983 = 75 =
								VI.	Verwaltungskosten.						
7 475	—	—	—	—	—	7 475	—	A.	Von der städtischen Sparkasse	7 475	—	—	—		
1 800	—	—	—	—	—	1 800	—	B.	= der evangelischen Kirchenkasse	1 800	—	—	—		
424 204	25	149 893	08	13 512	60	560 584	73		zu übertragen	559 034	68	1550	05		

Soll nach dem Etat		Dagegen ist				Rechnungsmäßiges Soll		Des Etats		Einnahme	St-Einnahme		Reste		Bemerkungen
M.	S.	Zugang		Abgang		M.	S.	Tit.	Pos.		M.	S.	M.	S.	
424 204	25	149 893	08	13 512	60	560 584	73			Uebertrag	559 034	68	1550	05	
2 900	—	885	23	—	—	3 785	23	C.	Von den 3 Ortskrankenkassen	3 785	23	—	—		
400	—	—	—	—	—	400	—	D.	= der Schlachthoffkasse	400	—	—	—		
2 400	—	—	—	—	—	2 400	—	E.	= der Wasserwerkskasse	2 400	—	—	—		
100	—	—	—	100	—	—	—	F.	= dem Polizeisekretär Ulrich, Beitrag aus den Anwaltsgebühren zur Bezahlung des Kanzlei-Personals	—	—	—	—		
440	—	19	14	—	—	459	14	G.	Hebegebühren für Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Beiträge	459	14	—	—		
840	—	211	30	—	—	1 051	30	H.	Hebegebühren für die evangel. Kirchensteuer	1 051	30	—	—		
360	—	1	95	—	—	361	95	I.	Hebegebühren für die kathol. Kirchensteuer	361	95	—	—		
20	—	—	—	7	14	12	86	K.	Hebegebühren für die Handelskammer-Beiträge	12	86	—	—		
2 000	—	4 238	79	—	—	6 238	79	VII.	Erstattungen	5 944	01	294	78	Prozeßkostenreste.	
1 000	—	—	—	490	—	510	—	VIII.	Kapital-Einnahme.						
—	—	100 4000	—	—	—	100 4000	—	A.	Rückzahlung von Aktiv-Kapitalien	510	—	—	—	Abhebung vom Stipendienfonds für gewerbl. Fachschulen.	
—	—	70 000	—	—	—	70 000	—	B.	Kontokorrent-Verkehr mit der Bank	100 400	—	—	—	94 000 M. durchlaufende Post; siehe Tit. XI B. der Ausgabe u. 60 000 M. zum Grundenerwerb verwendete Ueberschüsse p. 02.	
—	—	70 000	—	—	—	70 000	—		Zurückgezahlte Darlehne	70 000	—	—	—	durchlaufende Post; siehe Titel XI C. der Ausgabe.	
35	75	78	41	—	—	114	16	IX.	Zusammen	114	16	—	—		
434 700	—	1 229 327	90	14 109	74	1 649 918	16		Summa A. Ordinarium	1 648 073	33	1 844	83		
—	—	18 000	—	—	—	18 000	—		B. Extraordinarium.						
—	—	1 374	82	—	—	1 374	82	1.	Zur Ausgestaltung des Kaiser Friedrich-Denkmal und des Denkmalplatzes aus Sparkassen-Ueberschüssen	18 000	—	—	—		
—	—	1 448	98	—	—	1 448	98	2.	Pflasterung und Regulierung der verlängerten Kirchstraße, Beiträge der Adjacenten	1 205	61	169	21		
—	—	—	—	—	—	—	—	3.	Kanalisierung der Friedländer- und eines Teiles der Gottesbergerstraße, Beiträge der Adjacenten	1 448	98	—	—		
—	—	20 823	80	—	—	20 823	80		zu übertragen	20 654	59	169	21		

Soll nach dem Etat		Dagegen ist				Rechnungsmäßiges Soll		Des Etats		Ausgabe	Stz Ausgabe		Reize		Bemerkungen
M.	¢	Zugang		Abgang		M.	¢	Tit.	Pos.		M.	¢	M.	¢	
A. Ordinarium.															
83 867	50	1 940	39	—	—	85 807	89	I.		Besoldungen und Remunerationen	85 807	89	—	—	
15 214	—	3 576	38	—	—	18 790	38	II.		Pensionen, Unterstützungen u. Relikten- beiträge	18 790	38	—	—	
III.															
100	—	—	—	100	—	—	—	A.		Bureaukosten.					
600	—	716	30	—	—	1 316	30	B.		Dispositionsfonds der Stadtverordneten- Versammlung	—	—	—	—	
2 600	—	2 396	21	—	—	4 996	21	C.		Schreibmaterialien	1 316	30	—	—	
300	—	231	81	—	—	531	81	D.		Formulare, Insertionsgebühren	4 996	21	—	—	
400	—	69	10	—	—	469	10	E.		Bibliothek	531	81	—	—	
900	—	109	13	—	—	1 009	13	F.		Buchbinderarbeiten	469	10	—	—	
135	—	—	95	—	—	135	95	G.		Porto, Telegramme, Stempelfosten	1 009	13	—	—	
700	—	1 715	95	—	—	2 415	95	II.		Kosten der Fernsprecheinrichtung	135	95	—	—	
700	—	655	75	—	—	1 355	75	I.		Beheizung der Amtslokale	2 415	95	—	—	
120	—	—	—	69	12	50	88	K.		Belichtung der Amtslokale	1 355	75	—	—	
500	—	1 555	71	—	—	2 055	71	L.		Vereinigung der Amtslokale	50	88	—	—	
IV.															
10 500	—	—	—	2 404	67	8 095	33	A.		Allgemeine Kosten der Kommunal- und Polizei-Verwaltung.					
720	—	—	—	—	—	720	—			Strassenbeleuchtung: Elektrische Beleuchtung = Ein- und Ausschalten der Lampen	8 095	33	—	—	
4 000	—	1 555	14	—	—	5 555	14	B.		Strassenreinigung: Arbeitslöhne	720	—	—	—	
300	—	—	—	99	30	200	70			= Utensilien	5 555	14	—	—	
3 700	—	—	—	—	—	3 700	—			= Fuhrkosten-Fixum	200	70	—	—	
800	—	—	—	307	75	492	25			= Verpachtung des Straßen- sprengwagens und des Schneepfluges	3 700	—	—	—	
655	—	958	—	—	—	1 613	—	C.		Feuerlöschwesen	492	25	—	—	
30	—	8	20	—	—	38	20	D.		Wetterfäule	1 613	—	—	—	
63	—	156	50	—	—	219	50	E.		Rathausuhr	38	20	—	—	
200	—	—	—	25	05	174	95	F.		Gefängnisverwaltung	219	50	—	—	
190	—	—	—	31	72	158	28	G.		Sanitäts-Polizei	174	95	—	—	
300	—	135	74	—	—	435	74	H.		Allgemeine polizeiliche Ausgaben	158	28	—	—	
150	—	183	05	—	—	333	05	I.		Zur Ausrüstung der Polizeibeamten und Wächter	435	74	—	—	
127 744	50	15 964	31	3 037	61	140 671	20			zu übertragen	333	05	—	—	
											140 671	20	—	—	

Soll nach dem Etat		Dagegen ist				Rechnungsmäßiges Soll		Des Etats		Ausgabe	Ist-Ausgabe		Reste		Bemerkungen
M.	§	Zugang		Abgang		M.	§	Tit.	Pos.		M.	§	M.	§	
127 744	50	15 964	31	3 037	61	140 671	20			Uebertrag	140 671	20	—	—	
70	—	—	—	25	55	44	45	K.		Unterhaltung der Wächter-Kontrolluhren	44	45	—	—	
100	—	1 599	56	—	—	1 699	56	L.		Prozeß- und Gerichtskosten	1 699	56	—	—	
500	—	1 231	47	—	—	1 731	47	M.		Reisekosten	1 731	47	—	—	
30	—	—	—	—	—	30	—	N.		Kosten des Gewerbegerichts	30	—	—	—	
300	—	90	—	—	—	390	—	O.		Haudwerkskammerbeiträge	390	—	—	—	erstattet bei Titel VII der Einnahme.
								V.		Öeffentliche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen.					
1 400	—	92	76	—	—	1 492	76	A.		Eichamt	1 492	76	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	B.		Stadtwage	—	—	—	—	
509	—	—	—	25	17	483	83	C.		Alte Wasserleitung	483	83	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	D.		Neues Wasserwerk	—	—	—	—	
5 430	—	—	—	2 044	97	3 385	03	E.		Badeanstalt, ordentlicher Zuschuß	3 385	03	—	—	
952	85	—	—	72	76	880	09	F.		Turnhalle.	880	09	—	—	
—	—	1 500	—	—	—	1 500	—	G.		Anschlagsjäten	1 450	—	50	—	Zur Uebertragung ins nächste Rechnungsjahr.
								VI.		Bauwesen.					
1 400	—	—	—	467	07	932	93	A. 1		Unterhaltung der städtischen Gebäude	932	93	—	—	
100	—	732	05	—	—	832	05	A. 2		Feuerwehr-Utensilienhaus	832	05	—	—	
75	—	6	25	—	—	81	25	A. 3		Kloakenräumung	81	25	—	—	
78	50	175	63	—	—	254	13	B.		Feuerverficherung	254	13	—	—	
35	—	—	—	9	—	26	—	C.		Schornsteinreinigung	26	—	—	—	
2 500	—	6 250	—	—	—	8 750	—	D.		Unterhaltung des Straßenpflasters	8 750	—	—	—	
300	—	1 707	42	—	—	2 007	42	E.		Beihilfen zur Legung von Trottoir gemäß Ortsstatut vom 21. 11. 1870	2 007	42	—	—	1200,60 Ml. erstattet bei Titel VII der Einnahme.
300	—	—	—	230	90	69	10	F.		Unterhaltung der vormals fiskalischen Chausséestrecken	69	10	—	—	
600	—	—	—	118	02	481	98	G. 1		Unterhaltung der Bahnhofchauffee	481	98	—	—	
100	—	—	—	100	—	—	—	G. 2		= = neuen Chausséestrecke Cochinsstraße—Hermesdorfer Chaussée	—	—	—	—	
—	—	30	—	—	—	30	—	G. 3		Unterhaltungskostenbeitrag für den Fußweg auf der Chaussée nach Hermesdorf	30	—	—	—	
600	—	—	—	265	25	334	75	H.		Unterhaltung der ungepflasterten Wege und Plätze	334	75	—	—	
200	—	22	—	—	—	222	—	I.		= = Brücken, Barrieren und Futtermanern	222	—	—	—	
143 324	85	29 401	45	6 396	30	166 330	—			zu übertragen	166 280	—	50	—	

Soll nach dem Etat		Dagegen ist				Rechnungsmäßiges Soll		Des Etats		Ausgabe	Tit-Ausgabe		Reste		Bemerkungen
M.	3	Zugang		Abgang		M.	3	Tit.	Pos.		M.	3	M.	3	
143 324	85	29 401	45	6 396	30	166 330	—			Uebertrag	166 280	—	50	—	
1 500	—	—	—	68	27	1 431	73	K.		Unterhaltung und Räumung der Kanäle . . .	1 431	73	—	—	
500	—	—	—	2	22	497	78	L.		= der Promenade und der sonstigen Baum- pflanzungen . . .	497	78	—	—	
100	—	—	—	100	—	—	—	M.		= der öffentlichen Denkmäler . . .	—	—	—	—	
250	—	14	28	—	—	264	28	N.		= Baugeräte	264	28	—	—	
50	—	—	—	22	50	27	50	O.		Räumung der Laisebach	27	50	—	—	
								VII.		Zuschüsse für das Schul- und Armen- wesen.					
20 700	—	6 010	30	—	—	26 710	30	A. 1		Zuschuß zur Gymnasialkasse	26 710	30	—	—	zu A. 1: Außerdem aus Titel X jährlich lausend zur Ver- zinsung und Tilgung des Baukapitals 6558,— M. und aus Titel II an Pensionen 7469,50 =
2 020	—	—	—	522	85	1 497	15	A. 2		= zur Kasse der Gymnasial-Vorschule	1 497	15	—	—	an Witwen- u. Waisengelb- Beiträgen . . . 3187,70 =
10 730	—	—	—	1 088	46	9 641	54	A. 3		= für die höhere Töchter- schule: a. der Klasse derselben	9 441	54	—	—	= 19 205,20 M. zu A. 3 a: Außerdem aus Tit. II an Pensionen 738,67 M. an Witwen- u. Waisengelb- Beiträgen . . . 455,50 =
49 050	—	—	—	1 134	35	47 915	65	A. 4		= zur evangelischen Schulkasse	47 915	65	—	—	= 1 192,17 M.
30 950	—	—	—	372	41	30 577	59	A. 5		= zur katholischen Schulkasse	30 577	59	—	—	
1 816	50	543	35	—	—	2 359	85	A. 6		= für die gewerbl. Fortbildungs- schule: a. der Klasse derselben	2 149	85	—	—	
										b. der evangelischen Schulkasse, Pauschquantum für Beleuch- tung und Beheizung	210	—	—	—	
13 600	—	5 765	05	—	—	19 365	05	B.		= zur Armenkasse	19 365	05	—	—	
								VIII.		Staats-, Provinzial- u. Kreis-Abgaben.					
21	65	—	—	7	43	14	22	A.		Steuern für Kammerei-Grundstücke	14	22	—	—	
316	—	1 106	52	—	—	1 422	52	B.		Militärlasten	1 422	52	—	—	1206,52 M. erlattet bei Titel VII der Einnahme.
21 970	—	5 415	75	—	—	27 385	75	C.		Provinzial-Abgaben	27 385	75	—	—	
21 970	—	5 415	75	—	—	27 385	75	D.		Kreis-Abgaben	27 385	75	—	—	
3 345	50	—	—	280	91	3 064	59	IX.		Beiträge zu wohltätigen und gemein- nützigen Zwecken	3 064	59	—	—	
322 214	50	53 672	45	9 995	70	365 891	25			zu übertragen	365 841	25	50	—	

Soll nach dem Etat		Dagegen ist				Rechnungsmäßiges Soll		Des Etats		Ausgabe	Ist-Ausgabe		Reste		Bemerkungen
M.	S.	Zugang		Abgang		M.	S.	Tit.	Pos.		M.	S.	M.	S.	
322 214	50	53 672	45	9 995	70	365 891	25			Uebertrag	365 841	25	50	—	
								X.		Schulden-Verwaltung.					
13 842	75	—	—	—	—	13 842	75	A.		Tilgung	13 842	75	—	—	
24 102	90	—	—	7 242	96	16 859	94	B.		Verzinsung	16 859	94	—	—	Widererfordernis für die neuen Anleihen für Rathhaus und Schulhaus.
								XI.		Kapital-Anlagen.					
17	50	59 948	15	—	—	59 965	65	A.		Zum Erwerb von Aktiv-Kapitalien	59 965	65	—	—	
—	—	944 000	—	—	—	944 000	—	B.		Postforrent-Verkehr mit der Bank	944 000	—	—	—	durchlaufende Post; siehe Titel VIII B. der Einnahme.
—	—	70 000	—	—	—	70 000	—	C.		Ausgegebene Darlehne	70 000	—	—	—	durchlaufende Post; siehe Titel VIII C. der Einnahme.
3 822	35	48 898	46	—	—	52 720	81	XII.		Insgesam	52 720	81	—	—	darunter 50 018,65 Mk. Steuer-Erfstattungen aus 1903 und den Vorjahren.
364 000	—	1176 519	06	17 238	66	1523 280	40			Summa A. Ordinarium	1523 230	40	50	—	
										B. Extraordinarium.					
20 000	—	21 039	04	—	—	41 039	04			1. Pflasterung der verlängerten Kirchstraße	17 363	42	—	—	
										2. Pflasterung der Mühlenstraße	10 763	81	—	—	
										3. Kanalisierung der Friedländerstraße	2 110	78	—	—	
										4. Kanallegung vom Kaiser Wilhelmplatz bis zur Albertstraße	6 494	97	—	—	
50 700	—	72 676	87	—	—	123 376	87			5. Kanallegung von der Gerberstraße bis zur Mühlenstraße	4 306	06	—	—	
—	—	24 231	21	—	—	24 231	21			6. Ankauf von Bestandteilen des Rittergutes Altwasser	123 376	87	—	—	
—	—	18 000	—	—	—	18 000	—			7. Bau eines Volksschulgebäudes in der Auenstraße, Grundstückserwerbungs- und Unterhaltungskosten	24 231	21	—	—	
—	—	5 015	35	—	—	5 015	35			8. Ausgestaltung des Kaiser Friedrich-Denkmal und des Platzes	14 952	01	3047	99	Rest zur Verwenbung im Rechnungsjahre 1904.
—	—	584	20	—	—	584	20			9. Für einen Bebauungs- u. Kanalisationsplan	5 015	35	—	—	
										10. Anschaffung von Straßenreinigungsmaschinen	584	20	—	—	
70 700	—	141 546	67	—	—	212 246	67			Summa B. Extraordinarium	209 198	68	3047	99	

Soll nach dem Etat		Dagegen ist				Rechnungs- mäßiges Soll		Des Etats		Ausgabe	Ist-		Reste		Bemerkungen
		Zugang		Abgang							Ausgabe		Reste		
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	Tit.	Pos.	M.	₰	M.	₰		
										C. Restverwaltung.					
										Nichts					
70 700	—	141 546	67	—	—	212 246	67			Dazu B. Extraordinarium	209 198	68	3047	99	
364 000	—	1176 519	06	17 238	66	1523 280	40			= A. Ordinarium	1523 230	40	50	—	
434 700	—	1318 065	73	17 238	66	1735 527	07			Summa der Ausgabe	1732 429	08	3097	99	
		—17 238	66												
		1300 827	07							Abchluß.					
										Die Einnahme beträgt	1822 404	62	—	—	
										= Ausgabe =	1732 429	08	—	—	
										verbleibt Kassenbestand	89 975	54	—	—	
										dazu der bei der Bank belegte Betriebsfonds	50 000	—	—	—	
										Summa der bereiten Bestände	139 975	54	—	—	

	Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Zufluß		
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
Der Ueberschuß am Schlusse des Rechnungsjahres 1903 ermittelt sich wie folgt:									
A. Ordinarium	1648073	33	1523230	40	} 124792	93	—	—	Zu A. Von dem Ueberschuß von . . . 124 792,93 Mk. sind abzurechnen . . . 60 000 Mk. Einnahme aus dem Bankguthaben. Dagegen zuzurechnen . . . 6 250 ₰ Ausgaben f. Straßenbauten, beide auf C. Restverwaltung gehörig. _____ es sind also abzurechnen: 53 750,— ₰ und es verbleibt sonach im Ordinarium ein Ueberschuß von . . . 71 042,93 Mk. Zu C. Zu dem Ueberschuß von . . . 135 782,33 ₰ treten aus A. Ordinarium (f. oben) 53 750,— ₰ Der Ueberschuß der Restverwaltung beträgt sonach 189 532,33 Mk.
einschließlich Ausgaberefte	—	—	50	—					
B. Extraordinarium . . .	38548	96	209198	68	} —	—	173 697	71	
einschließlich Ausgaberefte	—	—	3047	99					
C. Restverwaltung	135782	33	—	—	135782	33	—	—	
=	—	—	—	—	260575	26	173 697	71	
verfügbarer Ueberschuß am Schlusse des Rechnungsjahres 1903	—	—	—	ab	173 697	71	—	—	
	—	—	—		86877	55	—	—	

Der Vermögensstand der Kämmererkasse und deren Spezialkassen war am Schlusse des Rechnungsjahres 1903 folgender:

Activa	Freies Vermögen		Stiftungs- Vermögen		Summa		Passiva	Betrag	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.		M.	S.
1. Kämmererkasse.							1. Kämmererkasse.		
Kapital-Vermögen	204 585	—	2 226	92	206 811	92	Schuld an die Bistums-Hauptkasse in Breslau von ursprünglich 120 000 Mk. (Gymnasial-Bauschuld, erste Rate) à 4 %	49 414	49
Betriebsfonds	50 000	—	—	—	50 000	—	Stadtanleihe von 1880, ursprünglich 320 000 Mk. seit 1. April 1885 von der städtischen Sparkasse übernommen à 3½ %	212 000	—
Kassenbestand	89 975	54	—	—	89 975	54	Stadtanleihe von 1892, ursprüngl. 93 000 Mk. aufgenommen bei der städtischen Sparkasse zum Bau der Turnhalle und Badeanstalt à 3½ %	54 590	—
Einnahmerezte	2 336	86	—	—	2 336	86	Stadtanleihe von 1903, aufgenommen bei der städtischen Sparkasse zum Rathausbau à 3½ %	180 000	—
							Stadtanleihe von 1903, aufgenommen bei der städtischen Sparkasse zum Schulhausbau à 3½ %	41 000	—
							Ausgaberezte	3 097	99
=	346 897	40	2 226	92	349 124	32	=	540 102	48
2. Rheiniger'sche Zeichenwagentasse.							2. Rheiniger'sche Zeichenwagentasse.		
Kapital-Vermögen	1 126	33	900	—	2 026	33	Nichts!		
3. Armentasse.							3. Armentasse.		
Kapital-Vermögen	43 180	—	24 209	85	67 389	85	Nichts!		
Einnahmerezte	4 355	05	—	—	4 355	05			
4. Gymnasialkasse.							4. Gymnasialkasse.		
Kapital-Vermögen	926	67	17 493	08	18 419	75	Ausgaberezte	192	75
Kassenbestand	192	75	—	—	192	75			
Einnahmerezte	67	50	—	—	67	50			
5. Evangelische Schulkasse.							5. Evangelische Schulkasse.		
Kapital-Vermögen	319	57	14 773	12	15 092	69	Schuld an die Kämmererkasse von der Abfindung der Gemeinde Ober-Waldburg für die Auszubildung à 4%	5 300	—
Kassenbestand	297	50	—	—	297	50	Ausgaberezte	297	50
Einnahmerezte	38	57	—	—	38	57			
zu übertragen	397 401	34	59 602	97	457 004	31	zu übertragen	545 892	73

Activa	Freies Vermögen		Stiftungs- Vermögen		Summa		Passiva	Betrag	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰		M.	₰
Uebertrag	397 401	34	59 602	97	457 004	31	Uebertrag	545 892	73
6. Katholische Schulkasse. Kapitalvermögen	—	—	1 950	—	1 950	—	6. Katholische Schulkasse. Bauschuld an die städtische Sparkasse hier à 3½ %	10 200	—
							Schuld an die Kammereikasse von der Ab- findung der Gemeinde Ober-Waldenburg für die Auszubildung à 4 %	15 900	—
7. Kasse der höheren Töchterchule. Kapitalvermögen	—	—	1 516	27	1 516	27	7. Kasse der höheren Töchterchule. Nichts!		
8. Schlachthofkasse. Kapitalvermögen (Reserve und Er- neuerungsfonds)	7 750	—	—	—	7 750	—	8. Schlachthofkasse. Bauschuld an die städtische Sparkasse von ursprünglich 130 000 Mk. à 3½ %	103 980	—
9. Badeanstaltkasse. Kapitalvermögen (Reserve und Er- neuerungsfonds)	3 202	20	—	—	3 202	20	9. Badeanstaltkasse. Nichts!		
10. Wasserwerkstasse. Kapitalvermögen (Reserve- und Er- neuerungsfonds)	28 000	—	—	—	28 000	—	10. Wasserwerkstasse. Bauschuld an die städtische Sparkasse von ursprünglich 1500 000 Mk. à 3½ %	1453 500	—
(Fonds für Erweiterungsbauten)	6 000	—	—	—	6 000	—	Bauschuld an die Provinzial-Hilfskasse in Breslau von ursprünglich 400 000 Mk. à 4¼ %	391 900	—
Einnahmesterne	591	04	—	—	591	04			
Summa	442 944	58	63 069	24	506 013	82	Summa	2521 372	73
							Activa abgezogen	506 013	82
							verbleiben Passiva	2015 358	91
							Am Schlusse des vorigen Rechnungsjahres betragen die Passiva	1801 531	21
							ergibt eine Zunahme der Passiva um wogegen der Grundbesitz um 147 608,08 Mk. im Werte gestiegen ist.	213 827	70

Das Vorschuß-Konto der Stadthauptkasse hatte im Rechnungsjahre 1903			
Ausgabe		4 796	Mk. 63 Pf.
Einnahme		4 562	= 63 =
und schloß sonach mit einem Vorschuß von		234	Mk. — Pf.
Das Reservaten-Konto vereinnahmte		1 067	Mk. 05 Pf.
und verausgabte		1 067	= 05 =
Die Kasse der durchlaufenden Gefälle vereinnahmte von der Steuer-Rezeptur in Tagessummen:			
an Staatssteuern		125 305	Mk. 89 Pf.
= Betriebssteuern		1 420	= — =
= Rentenbank-Rente		1 403	= 80 =
= evangelischer Kirchensteuer		17 625	= 26 =
= katholischer		6 128	= 73 =
ferner: an Provinzial-Feuer-Bezirks-Beiträgen		1 983	= 49 =
= Erstattung von Brandschädenvergütungen		46	= — =
	Summa	153 913	Mk. 17 Pf.
und verausgabte		153 906	= 17 =
so daß ein Bestand verblieb von		7	Mk. — Pf.
Bei der Wasserwerks-Baukasse wurden vereinnahmt:			
vom Bank-Konto		66 000	Mk. — Pf.
Zinsen von dem Bankbestande		1 124	= 40 =
Erstattungen		3 694	= 13 =
Bestand aus 1902		248	= 10 =
	Summa	71 066	Mk. 63 Pf.

Dagegen verausgabt:

für Hochbehälter II.	75 867	Mk. 82	Pf.
= Erweiterungsbauten	13 812	= 52	=
= Grunderwerb	2 185	= 61	=
= Vermischt	2 223	= 94	=
	=	94 089	Mk. 89 Pf.

so daß ein Vorschuß verblieb von 23 023 Mk. 26 Pf.
 der im Rechnungsjahre 1904 nach Eingang von rückständigen Baukosten für Anschlußleitungen Deckung findet.
 Die Baurechnung wird alsdann zum Abschluß gebracht werden.

Die Schulhaus-Baukasse vereinnahmte:			
von der städtischen Sparkasse aus der Anleihe		8 000	Mk. — Pf.
an Erstattungen		221	= — =
	Summa	8 221	Mk. — Pf.
verausgabte:		8 253	= 66 =
und schloß mit einem Vorschuß von		32	Mk. 66 Pf.

Die Baurechnung wird im Rechnungsjahre 1904 fortgeführt.

Die Kathaus-Baukasse vereinnahmte:			
von der städtischen Sparkasse aus der Anleihe		123 000	Mk. — Pf.
an Erstattungen		1 835	= 10 =
Bestand aus 1902		1 693	= 62 =
	Summa	126 528	Mk. 72 Pf.
und verausgabte		177 889	= 60 =
der verbleibende Vorschuß von		51 360	Mk. 88 Pf.

findet seine Deckung im Rechnungsjahre 1904, in welchem die Baurechnung fortgeführt wird. —

Die bei der Stadthauptkasse verwalteten Stiftungs- und Institutenkassen hatten in 1903 folgende Rechnungsergebnisse:

A. Creutler'sche Hospital-Stiftungskasse.

Einnahme:		Ausgabe:	
Zinsen des Kapitalvermögens	726,79	Unterhaltung der Gebäude	149,53
Bestand aus dem Vorjahre	3,23	Unterhaltung der Hospitalien	93,65
		Kapital-Anlage	480,—
	Summa 730,02	Summa	723,18

Es verblieb ein Bestand von 6 Mark 84 Pf.

Das Kapitalvermögen betrug 22287 Mark 65 Pf. gegen das Vorjahr 613 Mark 44 Pf. mehr.

B. Alberti-Stiftung.

Einnahme:	
Zinsen des Kapitalvermögens	1290,— Mark
Bestand aus dem Vorjahre	302,76 "

Summa 1592,76 Mark

Bestand verblieb 295 Mark 76 Pf.

Das Kapitalvermögen betrug 32522 Mark 64 Pf. gegen das Vorjahr 73 Mark 47 Pf. mehr.

Ausgabe:	
Unterstützung an 21 Personen in Monats- beträgen von 2 Mark bis 12,50 Mark	1237,— Mark
zur Weihnachtsverteilung	60,— "

Summa 1297,— Mark

C. Ohme-Stiftung.

Einnahme:	
Zinsen des Kapitalvermögens	1422 Mk. 50 Pf.

Das Kapitalvermögen betrug wie im Vorjahre 34000 Mk.

Ausgabe:	
Stiftungs-Ausgaben	1422 Mk. 50 Pf.

D. Paul Schaff-Stiftung.

Einnahme:	
Zinsen des Kapitalvermögens	1995 Mk. 15 Pf.
Kapital-Einnahme	77 " 50 "
Bestand aus dem Vorjahre	314 " 35 "

Summa 2387 Mk. — Pf.

Es verblieben Bestand: 422,45 Mk. — Ausgabereste: 422,45 Mk.

Das Kapitalvermögen betrug: 51514,50 Mk. gegen das Vorjahr 17,50 Mk. mehr.

Ausgabe:	
Stiftungsmäßige Ausgaben	1887 Mk. 05 Pf.
Kapital-Anlage	77 " 50 "

Summa 1964 Mk. 55 Pf.

E. Evangelische Kirchenkasse.

Einnahme:	
Zinsen des Kapitalvermögens	975 Mk. 65 Pf.
Kirchliche Einnahmen	15512 " 55 "
Kirchensteuer (22 % der Staats- Einkommensteuer)	29304 " 95 "
Staatsentschädigung für den Kantor	117 " 75 "
Zuschuß des Schles. Freifuzgelber- fonds für die 3. Pastorstelle	900 " — "
Legate	1086 " 75 "
Kapital-Einnahme	5000 " — "
Zusgemein	243 " 40 "
Bestand aus dem Vorjahre	4112 " 78 "
Rest-Einnahmen	459 " 70 "

= 57713 Mk. 53 Pf.

Einnahme der Kasse für die 3. Pfarrstelle	4700 " — "
--	------------

Summa 62413 Mk. 53 Pf.

Es verblieben Bestand: 5797 Mk. 60 Pf. — Einnahmest: 396 Mk. 03 Pf.

Das Kapitalvermögen betrug 35387 Mk. 91 Pf. gegen das Vorjahr 2315 Mk. 06 Pf. weniger.

Die Schulden betragen 8000 Mk.

Ausgabe:	
Befoldungen und Remunerationen	24425 Mk. — Pf.
Musik und Chorgesang	1211 " 25 "
Legate	459 " 70 "
Kirchenbedürfnisse	792 " 55 "
Verwaltungskosten	4861 " 86 "
Anschaffung der Kirchhofnummer- steine	38 " 20 "
Unterhaltung der Gebäude zc.	11327 " 87 "
Beiträge zur Synodalkasse	4766 " 60 "
Ruhegehaltskassenbeiträge	1128 " 50 "
Verzinsung der Schulden	276 " 44 "
Kapital-Anlage	1165 " 80 "
Zusgemein	1462 " 16 "

= 51915 Mk. 93 Pf.

Ausgabe der Kasse der 3. Pfarr- stelle	4700 " — "
---	------------

Summa 56615 Mk. 93 Pf.

Die **Stadthauptkasse** umfaßte im Berichtsjahre 24 Spezialkassen, darunter 3 Baukassen.

Der **Umsatz** war folgender:

Einnahme in 6496 Posten in bar	2807562 Mk. 50 Pf.
in Wertpapieren	240130 " 31 "
=	3047692 Mk. 81 Pf.

Ausgabe in 6382 Posten in bar	2785217 Mk. 86 Pf.
in Wertpapieren	240130 " 31 "
=	3025348 Mk. 17 Pf.

Kassenbestand verblieb	22344 Mk. 64 Pf.
----------------------------------	------------------

Das Depositorium der Stadthauptkasse verwaltete in 18 Massen 588377 Mk. 13 Pf. Kapitalbestände.

Die Rechnungen der Vorjahre sind in den vorgezeichneten Fristen gelegt, revidiert und abgenommen worden. — Außer den regelmäßigen monatlichen Kassenrevisionen hat am 5. November 1903 eine unvermutete Kassen- und Depositalrevision stattgefunden. — Erinnerungen sind nicht zu ziehen gewesen.

XIII. Städtische Sparkasse.

Die städtische Sparkasse hat mit dem Kalenderjahr 1903 das 53. Geschäftsjahr vollendet. Bis zum Beginn des Jahres 1904 war die Sparkasse mit der Stadthauptkasse in einem Lokale vereinigt. Beide Kassen wurden bisher verwaltet von 1endanten, 1 Kontrolleur, 2 Buchhaltern, 2 Assistenten und 1 Kassengehilfen.

Gelegentlich einer im Jahr 1901 stattgefundenen außerordentlichen Revision seitens der Kgl. Regierung überzeugten sich die Vertreter derselben von dem Umfang der Geschäfte beider Kassenverwaltungen und von der Unzulänglichkeit des Kassenlokals, insbesondere für den Verkehr der Sparkasse. Es sollten daher bei der beabsichtigten Vergrößerung des Rathauses beide Kassen gesonderte Geschäftsräume und Verwaltung erhalten. Die vollständige Trennung beider Kassen ist noch vor völliger Vollendung des Um- und Erweiterungsbaues des Rathauses bereits am 16. März d. J. erfolgt.

Die Sparkasse ist jetzt in einem hellen geräumigen Lokal von 84,83 qm Flächeninhalt, ausgestattet mit vollständig neuem Mobiliar, untergebracht. Für das Publikum ist ein freier mit Sitz- und Schreibgelegenheit versehener Raum von 23,24 qm Flächeninhalt vorhanden, in dem sich bequem weit über 100 Personen aufhalten können. Bei außerordentlich starkem Andrang steht dem Publikum noch ein heller durchwärmter Vorraum mit Sitzgelegenheit zur Verfügung.

Die Sparkasse wird nunmehr verwaltet von 1endanten, 1 Kontrolleur, 1 Buchhalter und 1 Kassengehilfen.

Die Geschäfte der Deposital-Verwaltung werden jetzt von einem Magistratsmitgliede und den beidenendanten der Stadthaupt- und Sparkasse erledigt.

Die Effekten beider Kassen sind in einem von Arnheim in Berlin eingerichteten feuer- und diebesicheren Tresor in 4 Schränken unter dreifachem Verschlusse aufbewahrt.

Zur Aufbewahrung größerer Geldbestände steht ein Geldschrank im Tresor den beidenendanten zur Verfügung.

Wie zu erwarten, hat die städtische Sparkasse, trotz der Gründung von Spar-, Bau- und Darlehnskassen in verschiedenen Orten des Kreises, sowie auch zuletzt der im Oktober 1903 erfolgten Eröffnung der Gemeinde-Sparkasse in dem benachbarten stark bevölkerten Altwasser eine aufsteigende Bewegung in allen Geschäften zu verzeichnen gehabt. Sie wird bei der großen Zuverlässigkeit, der sich ihr Personal dem Publikum gegenüber beileizigt, sich auch ferner der Beliebtheit der weitesten Kreise erfreuen und die führende Stellung unter allen Sparanstalten des Kreises behalten. Sie hat gegenwärtig selbst weitaus ältere, früher bedeutend größere Sparkassen, wie Siegnitz, Reichenbach und Hirschberg inbezug auf Einlagekapital und Buchnummern erreicht, zum Teil sogar überholt.

Der Gesamt-Umsatz der Kasse betrug	10 977 619 Mk. 41 Pf.
davon in Wertpapieren	2 208 600 „ — „
und in bar	8 769 019 Mk. 41 Pf.

Die Kassengeschäfte stiegen laut Geschäftsbücher von 34939 im Vorjahre auf 36663 Nummern im Jahre 1903.

Hierzu kommen ca. 6- bis 7000 Expeditionen durch Zuschreibung der Zinsen; es ergeben sich demnach durchschnittlich 150 Abfertigungen für jeden Geschäftstag.

Spareinlagen wurden neu eingezahlt 2 332 408 Mk. 58 Pf.

Die Zinszuschreibungen betragen 278 381 „ 86 „

zusammen = 2 610 790 Mk. 44 Pf.

dagegen wurden zurückgezahlt 1 924 370 „ 39 „

der Zuwachs betrug daher 686 420 Mk. 05 Pf.

das sind 6,94 % gegen 5,59 % im Vorjahre.

Sparkassenbücher waren im Umlauf Ende 1902 24 054 Stück

in 1903 wurden ansggegeben 2 672 Stück

zurückgenommen 1 672 „

also Zuwachs 1 000 Stück

es sind demnach im Umlauf Ende 1903 25 054 Stück

Davon 7 688 Stück mit Einlagen bis 60 Mk.

4 210 „ „ „ über 60 „ bis 150 Mk.

3 525 „ „ „ „ 150 „ „ 300 „

3 787 „ „ „ „ 300 „ „ 600 „

5 691 „ „ „ „ 600 „ „ 3 000 „

151 „ „ „ „ 3 000 „ „ 10 000 „

2 „ „ „ „ 10 000 Mk.

zusammen 25 054 Stück mit einem Einlagekapital von 10 583 870 Mk. 75 Pf.

Durchschnittlich entfallen auf jedes Buch 422 Mk. 44 Pf., gegen 411 Mk. 47 Pf. im Vorjahre.

Im Ueberweisungsverkehr sind 7587 Mk. 04 Pf. auf 16 Konten von auswärts nach hier, und auf 16 Konten 17319 Mk. 34 Pf. von hier nach auswärts expediert worden. Insgesamt wurden durch den Postverkehr 19418 Mk. 42 Pf. in 78 Posten vereinnahmt und in 88 Posten 37521 Mk. 08 Pf. verausgabt. Gesperrte Bücher (gemäß § 15 der Satzung) sind 11 Stück und Mündelbücher 1513 Stück mit 608249 Mk. Einlagekapital im Umlauf.

Der **Zinzen-Ueberschuß** ist gestiegen von 116973 Mk. 37 Pf. im Jahre 1902 auf **128975 Mk. 31 Pf.** im Jahre 1903.

Der durchschnittliche Zinsertrag des angelegten Kapitals betrug 1903: 3,78 %.

Dem im Rechnungsjahre 1901 neu begründeten besonderen Reservefonds für Kursgewinne und Kursverluste wurden im Jahre 1903 5575 Mk. 05 Pf. zugeführt, so daß derselbe mit 146700 Mk. 25 Pf. = 3,72 % des Effektenbesitzes im Nennwert von 3941600 Mk. zu Buche steht.

Der gesamte **Gewinn** des Jahres 1903 beträgt 125 837 Mk. 18 Pf.
nach Rückstellung des Kursgewinnes von 5 575 = 05 =

verbleibt **Reingewinn** **120 262 Mk. 13 Pf.**

wovon 95495 Mk. 88 Pf. auf die Sparkasse und 24766 Mk. 25 Pf. auf den Reservefonds entfallen.

Zu **gemeinnützigen Zwecken** stehen demnach zur Verfügung **47747 Mk. 94 Pf.**

Die bisherigen Verwendungen zu gemeinnützigen Zwecken betragen 254 751 Mk. 75 Pf.

im Ueberschußfonds sind reserviert 66 231 = 43 =

zusammen 320 983 Mk. 18 Pf.

Der Gesamtreservefonds steht Ende 1903 zu Buche mit 887111 Mk. 22 Pf. = 8,38 % des Einlagekapitals. Davon entfallen:

auf den allgemeinen Reservefonds: 6,37 %

= = besonderen = 1,38 %

= = Ueberschußfonds: 0,63 %

= 8,38 %

Ausgeliehen wurden im Jahre 1903:

1. auf Hypotheken: a. städtische 129 200 Mk.

b. ländliche 502 500 =

zusammen 631 700 Mk.

2. auf Darlehne (Rathhaus- und Schulhausban) 217 000 Mk.

3. erworben an Inhaberpapieren 3 1/2 prozent. Schles. Pfandbr.

für den Reservefonds 150 000 =

zusammen 998 700 Mk.

Nachstehend folgt die Gewinn- und Verlustberechnung, sowie die Bilanz.

Gewinn- und Verlust-Berechnung der Städtischen Sparkasse für 1903.

N ^o	Gewinn	Sparkasse		Reservefonds		N ^o	Verlust	Sparkasse		Reservefonds	
		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.			Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
1.	Vereinnahmte Zinsen	404 541	97	26 385	—	1.	Zinsen à 3% f. d. Spareinlagen:				
2.	Kursgewinn	5 033	05	542	—		a. bar ausgezahlte	21 736	64	—	—
3.	Vermischte Einnahmen	6	80	—	—		b. zugeschriebene	278 381	86	—	—
4.	Ueberschuß der Sparkasse zum allgemeinen Reservefonds	—	—	95 495	88	2.	Stückzinsen	214	41	1 618	75
						3.	Verwaltungskosten	8 719	98	—	—
						4.	Kursgewinn zum besonderen Reservefonds	5 033	05	542	—
						5.	Ueberschuß der Sparkasse zum allgemeinen Reservefonds	95 495	88	—	—
						6.	Reingewinn	—	—	120262	13
	Summa	409 581	82	122422	88		Summa	409 581	82	122422	88

Bilanz der Städtischen Sparkasse für den 31. Dezember 1903.

№	Activa	Zinsfuß %	Bilanzwert				№	Passiva	Betrag											
			Nennwert		Sparkasse				Reservefonds		M		M							
			M	Pf	M	Pf			M	Pf	M	Pf	M	Pf						
1.	Hypotheken	4 ¹ / ₂	1 541 130	—																
		4 ¹ / ₄	3 572 755	—																
		4	8 829	—																
		3 ¹ / ₂	11 600	—																
	Summa 1		5 134 314	—	5 134 314	—														
2.	Zuhaberpapiere:																			
	zu 4 %:																			
	Landschaftliche Pfandbriefe	4	6 000	—	—	—	5 961	—												
	Provinzial-Anleihen	4	394 200	—	399 718	80	—	—												
	<small>Ankaufswert: 405 679 Mf. 80 Pf. Kurswert: 412 630 = 20 = Bilanzwert: 405 679 = 80 =</small>																			
	=		400 200	—	399 718	80	5 961	—												
	zu 3 ¹ / ₂ %:																			
	Reichs- und Staatsanleihen	3 ¹ / ₂	1 387 900	—	1 067 345	40	341 598	—												
	Rentenbriefe	3 ¹ / ₂	63 000	—	63 063	—	—	—												
	Landschaftliche Pfandbriefe	3 ¹ / ₂	873 500	—	509 917	50	361 832	—												
	Provinzial-, Kreis- und Stadtanleihen	3 ¹ / ₂	498 500	—	497 654	10	—	—												
	<small>Ankaufswert: 2 852 092 Mf. 25 Pf. Kurswert: 2 851 336 = — = Bilanzwert: 2 841 410 = — =</small>																			
	=		2 822 900	—	2 137 980	—	703 430	—												
	zu 3 %:																			
	Landschaftliche Pfandbriefe	3	718 500	—	591 681	25	49 980	—												
	<small>Ankaufswert: 687 577 Mf. 50 Pf. Kurswert: 641 661 = 25 = Bilanzwert: 641 661 = 25 =</small>																			
	=		3 941 600	—	3 129 380	05	759 371	—												
	zu übertragen		9 075 914	—	8 263 694	05	759 371	—												
1.	Spareinlagen:																			
	Bestand Ende 1902		—	—	9 897 450	70														
	Dazu: Einlagen in 1903		2 332 408	58																
	zugeflossene Zinsen																			
	für 1903		278 381	86																
	=		2 610 790	44																
	ab: Rückzahlungen in 1903		1 924 370	39																
	Zuwachs		—	—	686 420	05														
	Bestand Ende 1903		—	—	—	—	10 583 870	75												
2.	Reservefonds:																			
	a. Allgemeiner Reservefonds:																			
	Bestand Ende 1902		598 178	61																
	ab: 1. Verwendungen zu gemeinnützigen Zwecken in 1903 . 19500,00 Mf.																			
	2. zum Uebersehungsfonds . 24761,20 =																			
	=		44 261	20																
	=		553 917	41																
	zu: Gewinn des Rechnungsjahres 1903 laut Gewinn- und Verlustberechnung		120 262	13																
	Bestand Ende 1903		—	—	674 179	54														
	zu übertragen		—	—	674 179	54	10 583 870	75												

№	Activa	Zinssuß %	Bilanzwert						Passiva						Betrag	
			Nennwerth		Sparcasse		Reservefonds									
			M.	g.	M.	g.	M.	g.	M.	g.	M.	g.	M.	g.	M.	g.
	Uebertrag		9 075 914	—	8 263 694	05	759 371	—		Uebertrag	—	—	674 179	54	10 583 870	75
3.	Guthaben bei öffentlichen Instituten und Corporationen:									b. Besonderer Reservefonds für Kursgewinne und Kursverluste:						
	Waldenburger Stadtanleihe von 1880	3 ¹ / ₂	212 000	—	212 000	—	—	—		Bestand Ende 1902	141 125	20				
	Waldenburger Stadtanleihe von 1892	3 ¹ / ₂	56 790	—	56 790	—	—	—		zu: Ueberweisungen aus 1903 laut Gewinn- und Verlustberechnung			5 575	05		
	Waldenburger Schlachthofanleihe	3 ¹ / ₂	106 230	—	106 230	—	—	—		Bestand Ende 1903	—	—	146 700	25		
	Waldenburger Wasserwerksanleihe	3 ¹ / ₂	1 469 500	—	1 469 500	—	—	—		c. Ueberschußfonds:						
	Anleihe der kathol. Kirchengemeinde Waldenburg	3 ¹ / ₂	124 530	—	124 530	—	—	—		Bestand Ende 1902	41 470	23				
	Waldenburger Stadtanleihe zum Rathausbau	3 ¹ / ₂	180 000	—	180 000	—	—	—		zu: Ueberweisung aus dem Ueberschuß von 1902 — siehe oben 2a2	24 761	20				
	Waldenburger Stadtanleihe zum Bau eines Schulhauses	3 ¹ / ₂	37 000	—	37 000	—	—	—		Bestand Ende 1903	—	—	66 231	43		
	Kontokorrent-Konto bei der Kommunalständischen Bank für die Preuß. Oberlausitz	3	153 000	—	113 000	—	40 000	—								
	Summa 3		2 339 050	—	2 299 050	—	40 000	—								
4.	Stückzinsen von Inhaberpapieren		8 386	17	6 767	42	1 618	75								
5.	Utenfilien-Konto: 2 980 Mk. abgeschrieben 2 980 =		—	—	—	—	—	—								
6.	Kassenbestand Ende 1903		100 480	75	14 359	28	86 121	47								
	Summa		11 523 830	92	10 583 870	75	887 111	22		Summa	—	—	—	—	11 470 981	97
							zu	10 583 870	75							
							=	11 470 981	97							

Die nachstehend zur Ergänzung der früheren Berichte beigelegte Tabelle gibt eine Uebersicht der Entwicklung der Sparkasse seit dem Jahre 1872. Die neu beigelegte graphische Darstellung veranschaulicht die Bewegung der Geschäfte in den einzelnen Monaten.

	Anzahl der umlaufenden Spar- bücher	Einlagekapital	Allgemeiner Reservefonds	Besonderer Reservefonds für Kurs- gewinne und Kursverluste	Reingewinn pro Jahr	Kassen-Umsatz pro Jahr	Die Kammerei- kasse erhielt Bew.-Kosten- Zuschuß p. Jahr	Betrag der zu gemeinnützigen Zwecken abgeführten Ueberschüsse	
	Stück	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
Ende 1872	675	110 651	16 030	—	651	140 460	—	—	
„ 1873	880	177 303	17 468	—	1 541	350 608	600	—	
„ 1874	1 043	256 540	19 462	—	1 993	502 797	600	—	
„ 1875	1 196	334 197	21 752	—	2 290	511 939	900	—	
„ 1876	1 496	437 370	25 630	—	3 877	656 299	900	—	
„ 1877	2 504	733 738	30 814	—	5 184	1 406 029	900	—	
„ 1878	3 048	919 719	39 633	—	8 818	1 266 677	2 000	—	
„ 1879	3 673	1 128 895	51 394	—	11 761	1 382 312	2 150	—	
„ 1880	4 425	1 374 718	64 160	—	12 765	1 912 787	2 150	—	
„ 1881	5 043	1 572 062	76 197	—	12 036	1 985 103	2 150	—	
„ 1882	5 795	1 837 928	93 523	—	17 325	2 120 686	3 152	—	
„ 1883	6 622	2 146 293	121 057	—	27 534	2 328 719	4 625	6 871	
„ 1884	7 473	2 414 135	144 801	—	30 615	2 637 115	5 000	12 047	
„ 1885	8 385	2 683 605	155 969	—	23 215	3 411 225	5 000	10 894	
„ 1886	9 163	2 889 870	184 687	—	39 612	3 049 379	5 000	14 982	
„ 1887	9 936	3 175 779	198 728	—	29 024	3 024 587	5 000	14 500	
„ 1888	10 611	3 448 030	238 872	—	53 144	3 125 829	5 000	17 317	
„ 1889	11 323	3 670 671	234 846	—	13 291	3 508 756	5 000	5 170	
„ 1890	12 257	4 008 480	217 408	—	—	3 991 272	7 475	—	
„ 1891	13 026	4 142 997	231 615	—	14 207	3 848 657	7 475	7 000	
„ 1892	13 686	4 346 305	287 260	—	62 645	3 974 618	7 475	31 322	
„ 1893	14 394	4 641 280	303 619	—	47 681	3 922 216	7 475	18 603	
„ 1894	15 194	5 024 383	374 395	—	89 380	4 339 399	7 475	35 315	
„ 1895	16 084	5 523 905	388 671	—	49 590	4 722 820	7 475	12 596	
„ 1896	17 312	6 104 805	415 014	—	38 939	5 897 753	7 475	13 929	
„ 1897	18 363	6 745 944	447 301	—	46 216	5 775 427	7 475	14 684	
„ 1898	19 660	7 295 642	463 514	—	30 898	6 193 850	7 475	8 177	
„ 1899	21 055	7 997 929	393 070	—	—	8 333 427	7 475	—	
„ 1900	21 987	8 544 574	450 984	—	57 754	6 860 258	7 475	—	
„ 1901	23 210	9 373 085	543 341	109 035	92 357	8 109 253	7 475	12 000	
„ 1902	24 054	9 897 450	639 649	141 125	108 307	8 208 200	7 475	19 500	
„ 1903	25 054	10 583 870	740 410	146 700	120 262	8 769 014	7 475	*	

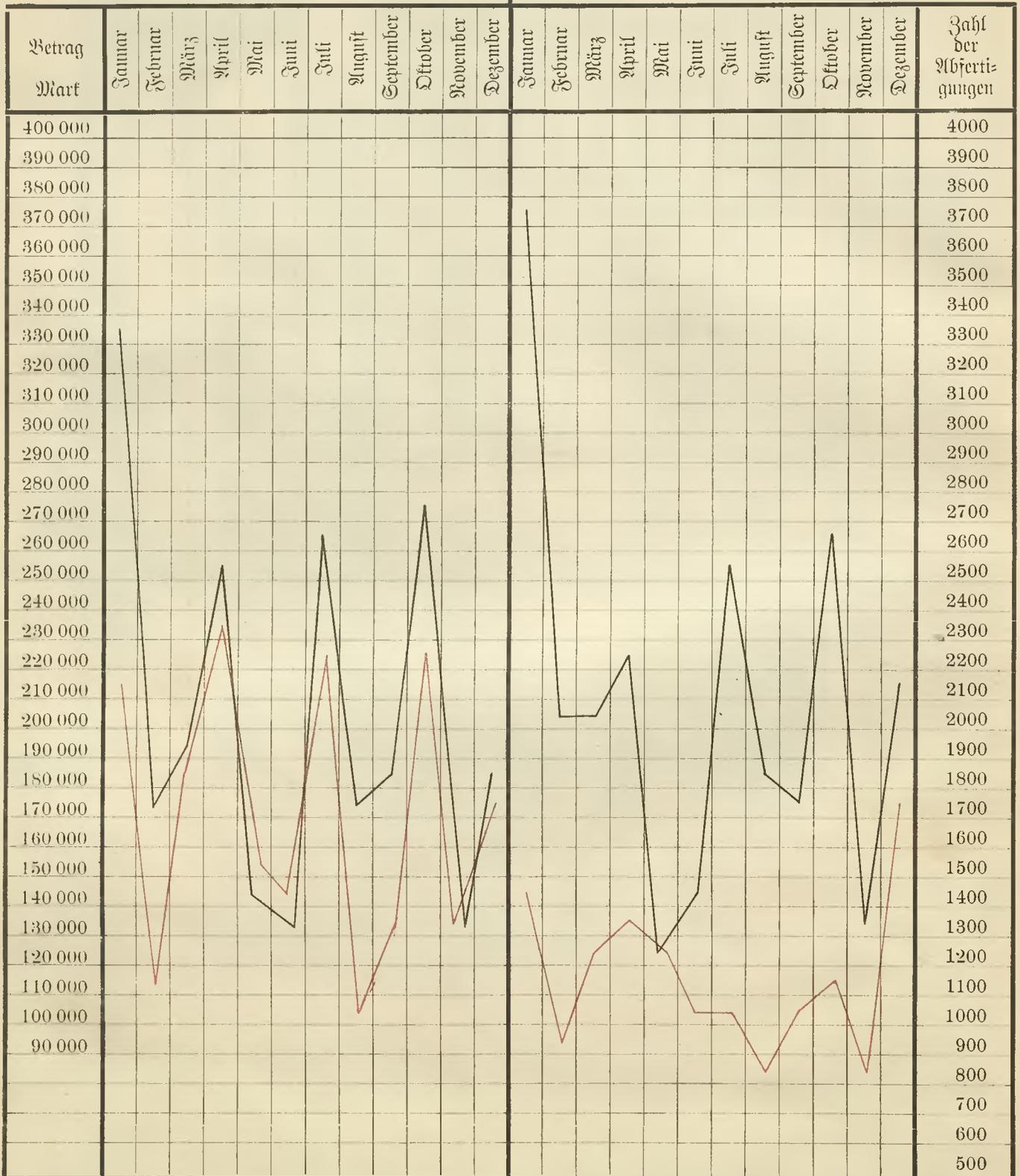
* Es stehen zur
Verfügung
47 747 M.

Graphische Darstellung

über die Bewegung der Sparkassengeschäfte in den Monaten Januar bis Dezember 1903 laut Ausweis der Bücher.
Einz- und Rückzahlungen.

Höhe der Beträge.

Zahl der Abfertigungen.

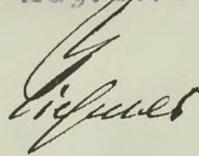


Die schwarzen Linien stellen die Einzahlungen, die roten die Rückzahlungen dar.

Waldenburg in Schlesien, den 4. August 1904.

Anliegend übersenden wir ein Exemplar des Berichts
über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeange-
legenheiten der Stadt Waldenburg für das Etatsjahr
1903.

Der Magistrat.



An

die Niederschlesische Bergbauhilfs-Kasse

Biblioteka Śląska w Katowicach
Id: 0030000982008



III 148747/0/1903

Pracownia Śląska